

Erörterungstermin

Braunkohlenplanänderungsverfahren
Garzweiler II

Erarbeitung des sachlichen Teilplanes:
Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung

am 17.12.2018
im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Stenografisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Einführung	1
TOP 1 Rheinwasserentnahme	14
TOP 2 Lage, Bau und Betrieb der Leitung	20
TOP 4 Ausgleich der Beeinträchtigung der Landwirtschaft	37
TOP 3 Befüllung des Tagebausees	50
TOP 5 Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur	55
TOP 6 Natur- und Landschaftsschutz	59
TOP 7 Bodenschutz	63
TOP 8 Wasserwirtschaft	65
TOP 9 Sonstiges	69

Einführung

Beginn:09:34 Uhr

5 **Regierungspräsidentin Walsken:**

Meine Damen und Herren, herzlich willkommen hier und heute im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln. Ich freue mich, dass Sie es trotz Regens und Weihnachtsstress geschafft haben, hierherzukommen.

10 Ich darf Sie ganz offiziell zum Erörterungstermin begrüßen. Sie haben heute die Gelegenheit, Anregungen zum Verfahren zu geben und – das ist das Wesen einer Anhörung – den weiteren Verlauf des Verfahrens mitzugestalten.

Der Braunkohlenausschuss ist vertreten. Das freut mich sehr. Herr Kehren ist da. Weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind angekündigt, ebenso der Vorsitzende. Er wird ein paar Minuten später kommen.

15 Mit der Erörterung zum Braunkohlenplan Garzweiler II - sachlicher Teil: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung – beginnt heute der nächste wichtige Verfahrensschritt. Während der Offenlage im Jahr 2017 haben sich neben den Verfahrensbeteiligten auch eine ganze Reihe privater Einwender in das Verfahren eingebracht.

20 Bei den privaten Einwendern handelt es sich überwiegend um Landwirte. Wir haben die Öffentlichkeit nicht nur, wie gesetzlich vorgeschrieben, über ortsübliche Bekanntmachungen informiert, sondern haben darüber hinaus auch eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Landwirte durchgeführt.

25 Der Braunkohlenausschuss als Planungsträger hat sich mit den Angaben zur Umweltprüfung, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Braunkohlenplan befasst und das Erarbeitungsverfahren am 3. März dieses Jahres eingeleitet.

Im Rahmen dieser Beschlussfassung erfolgte insbesondere die Festlegung auf fünf Bereiche: die Lage des Entnahmebereichs, die Lage des Pumpbauwerkes, der Verlauf des Trassenkorridors, die erforderliche Entnahmemenge aus dem Rhein und die Unterpressung des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch.

Für den heutigen Termin haben wir den Verlauf der Erörterung ebenfalls in Schwerpunktthemen aufgeteilt. Sie sind in die Tagesordnung, die Ihnen ebenfalls bekannt ist, eingeflossen. Alle Anregungen, die Sie vorgebracht haben, sind diesen Themenblöcken zugeordnet.

Wir haben insgesamt **acht Themenbereiche**:

- 5 1. Rheinwasserentnahme
2. Lage, Bau und Betrieb der Leitung
3. Befüllung des Tagebausees
4. Ausgleich der Beeinträchtigung auf die Landwirtschaft
5. Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur
- 10 6. Natur- und Landschaftsschutz
7. Bodenschutz
8. Wasserwirtschaft

Zum Schluss folgt noch der Punkt „Verschiedenes“.

15 Ich möchte ganz deutlich betonen: Hier und heute – gegebenenfalls, wenn gewünscht, auch morgen – geht es weder um eine Genehmigungserteilung noch um eine abschließende Abstimmung. Unser Ziel ist heute eine ergebnisoffene Diskussion. Es sollen alle für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses erheblichen Gesichtspunkte durch die Anhörung der privaten Einwender und der am Verfahren Beteiligten erfasst und mit Unterstützung von Sachverständigen möglichst auch geklärt werden.

20 Im Erörterungstermin sollen Ihre unterschiedlichen Interessen Gehör finden. Dies war bereits bei der Vorbereitung und der Durchführung vorangegangener Informationsveranstaltungen unser Maßstab. Das ist uns wichtig.

Wir haben ein Verhandlungsteam hier vorne sitzen. Frau Lüdenbach, rechts neben mir, übernimmt die Verhandlungsleitung und wird dabei unterstützt von Frau Brüggemann und
25 Herrn Krause. Frau Müller, die zuständige Hauptdezernentin, wird sich, wenn nötig, mit Herrn Brück als fachlich zuständig einklinken.

Ich wünsche Ihnen heute einen interessanten Tag, bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und übergebe jetzt an Frau Lüdenbach. Herzlichen Dank.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank! Auch ich begrüße Sie sehr herzlich und eröffne hiermit den förmlichen Teil dieses Erörterungstermins zum Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II, sachlicher Teilplan, Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung.

- 5 Diese Erörterung soll sicherstellen, dass keine entscheidungserheblichen Aspekte rechtlicher oder tatsächlicher Art, die in diesem Braunkohlenplanverfahren relevant sein können, übersehen werden.

Die Erörterung aller rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ist ein förmlicher Verfahrensschritt, der sich aus § 28 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW ergibt. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus § 9 Abs. 1 des Gesetzes über
10 die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Abs. 3 sowie den Absätzen 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass in diesem Verfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung maßgeblich ist, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Das
15 ergibt sich aus Abs. 2 der Überleitungsvorschriften des heute aktuell geltenden UVPG. Denn die Unterlagen des Vorhabenträgers über die Umweltauswirkungen lagen vor diesem Stichtag vor.

Wenn also im späteren Verlauf auf das UVP-Gesetz Bezug genommen wird, ist damit nicht die aktuell geltende Fassung, sondern für die vor dem 16. Mai 2017 geltende Fassung die-
20 ses Gesetzes gemeint.

Fristgerecht eingeladen wurden Sie zu diesem Termin zum einen durch Bekanntgabe in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie in Tageszeitungen der betroffenen Kommunen und durch persönliche Anschreiben an die privaten Einwender.

Im Erörterungstermin sollen alle vorgebrachten Anregungen zum Planentwurf mit den Ein-
25 wendern, dem Vorhabenträger RWE, den Betroffenen, den zuständigen Behörden und den Gutachtern erörtert werden. Dabei können auch solche Anregungen erörtert werden, deren Einwender heute nicht anwesend sind und die am Termin nicht teilnehmen.

Zunächst und vorrangig sollen hier die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen thematisiert werden, also diejenigen, die innerhalb der Beteiligungsfrist im Frühjahr 2017 eingegan-
30 gen sind. Da wir allerdings mit dem heutigen Termin eine umfassende Entscheidungsgrund-

lage sicherstellen wollen, möchten wir auch neue Anregungen thematisieren, sofern sie entscheidungserheblich sind, es sich also um berechtigte Bedenken handelt.

Dieser Termin ist grundsätzlich nichtöffentlich; allerdings haben uns schon Anfragen aus der interessierten Öffentlichkeit erreicht, den Teilnehmerkreis zu erweitern. Nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann ich als Verhandlungsleiterin weiteren Personen die Teilnahme an diesem Termin gestatten, wenn keiner der Beteiligten widerspricht. Daher frage ich an dieser Stelle, ob jemand der Beteiligten einer Zulassung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch der interessierten Presse widerspricht. Wenn das der Fall sein sollte, bitte ich jetzt um Ihr Handzeichen. – Das ist nicht der Fall. Damit wird dieser Termin zu einem öffentlichen Termin erklärt, und damit ist auch die Zulassung von Presse und Öffentlichkeit möglich.

Über den Termin wird eine Niederschrift anzufertigen sein, was sich aus § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ergibt. Diese Aufgabe übernimmt für uns heute der Parlamentsstenograf Herr Welter, der rechts von mir sitzt. Zu diesem Zwecke werden wir eine Tonbandaufnahme erstellen, die nach Fertigung des Protokolls selbstverständlich unverzüglich gelöscht wird. Sie wird nur zu diesem Zwecke angefertigt.

Im Übrigen sind Bild- und Tonaufnahmen hier und heute nicht gestattet.

Eine Entscheidung in diesem Verfahren wird es heute nicht geben; darauf hat auch Frau Walsken schon hingewiesen. Das zuständige Gremium für die Braunkohlenplanung ist der Braunkohlenausschuss. Dieser wird informiert über alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Ergebnisse dieses Erörterungstermins.

Frau Walsken hat das Verhandlungsteam schon vorgestellt. Als Nächstes wird uns Frau Müller einen Überblick über das bisherige Verfahren geben, bevor Herr Stemann als Vertreter von RWE die Darstellung der Rheinwassertransportleitungen und der Vorhabensbeschreibung übernimmt.

Anschließend werden wir in die eigentliche Erörterung einsteigen. Entsprechend der Tagesordnung, die bekannt gemacht und ausgelegt wurde, werden wir nach Themenblöcken geordnet die Anregungen erörtern.

Wer abfragen möchte, welcher Themenblock wann aktuell erörtert wird, weil er an dem heutigen Termin nicht in Gänze teilnehmen kann, kann dies telefonisch tun, und zwar bei unserer Kollegin Frau Schmelz unter der Telefonnummer 0221-1472351.

Nun möchte ich Frau Müller das Wort erteilen.

Frau Müller:

5 Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Walsken, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Ihnen heute einen Überblick über folgende Punkte geben (**Anlage 1**):

(Folie 2)

10 Ich möchte eingehen auf die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und auf den Ablauf des bisherigen Verfahrens. Darüber hinaus möchte ich Ihnen die Ziele des Braunkohlenplans Garzweiler noch einmal erläutern und Erläuterungen geben zu dem Braunkohlenplan, der Ihnen in der Offenlage und zur Beteiligung im letzten Jahr zur Verfügung stand.

(Folie 3)

Die rechtlichen Grundlagen sind im Landesplanungsgesetz NRW in § 24 und im Raumordnungsgesetz des Bundes in § 10 festgelegt.

15 Für die Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung dieses Braunkohlenplans mussten eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Rechtliche Grundlage ist dabei § 27 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes.

20 Der Braunkohlenausschuss hat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Braunkohlenplans getroffen. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt. Sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden. Der Ablauf des bisherigen Verfahrens sieht wie folgt aus:

(Folie 4)

Im Jahr 2015 hat der Braunkohlenausschuss mit der Erstellung des Vorentwurfs uns als Regionalplanungsbehörde den Auftrag gegeben, diesen Plan zu erarbeiten. Dieser Plan enthält eine vorläufige Umweltprüfung und eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung.

25 Im Jahr 2017 hat der Braunkohlenausschuss den Erarbeitungsbeschluss gefasst, der dann in die Beteiligung und Offenlage ging. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen und die öffentliche Auslegung in den betroffenen Kommunen – das sind die Städte Dormagen, Rommerskirchen und Grevenbroich sowie der Rhein-Kreis Neuss – erfolgte eine Woche nach dem Erarbeitungsbeschluss des Braunkohlenausschusses.

Es erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung für den Termin heute und gegebenenfalls für morgen.

(Folie 5)

5 Die Ziele des Braunkohlenplans Garzweiler II sind maßgeblich relevant auch für dieses Verfahren. In diesem Plan ist festgelegt, dass der Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziel der Raumordnung und Landesplanung den dauerhaften Schutz der Feuchtgebiete Maas-Schwalm-Nette und die spätere Befüllung des Restsees mit Rheinwasser vorsieht.

10 Die Versorgung dieser Feuchtgebiete im Nordraum des Tagesbaus Garzweiler macht die Zuführung von Rheinwasser ca. ab dem Jahr 2030 erforderlich. Der geltende Braunkohlenplan sieht ab 2045 dann die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser vor.

(Folie 6)

Es ist im Rahmen dieser Erörterung ganz wichtig, dass ich die Ziele, die für dieses Verfahren maßgeblich sind, durch meine Präsentation noch einmal hervorhebe.

15 Das ist unter anderem das Ziel in Kapitel 2.2, das festlegt, dass die fehlenden Wassermengen für die Versickerung, Seebefüllung, Vorfluter und für Kraftwerke durch Rheinwasser auszugleichen ist.

20 In Kapitel 2.5, Ziel 1, und auch in den dazu gehörenden Erläuterungen ist festgelegt, dass die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser im Ziel bis zur Erreichung von Grundwasserverhältnissen festgelegt ist, die als endgültiger Zustand angesehen werden. Ab 2030 ist der Zufluss von Fremdwasser durch direkte Wasserentnahme aus dem Rhein erforderlich.

(Folie 7)

25 Auch die Ziele in Kapitel 2.5 und das Ziel in Kapitel 2.6 befassen sich mit dem Thema „Rheinwasser“. Die Verkürzung der Auffüllzeit und die Grundwasseranreicherung sollen durch die Entnahme aus dem Rhein durch Rheinwasser verkürzt werden.

In Kapitel 2.6 wird festgelegt, dass auch für den Restsee das Rheinwasser erforderlich ist.

(Folie 8)

Ich möchte Ihnen nun zum Schluss einige Erläuterungen geben zur Offenlage und zur Beteiligung: wie wir mit Ihren Anregungen umgegangen sind, wie wir sie zusammengefasst und

gewertet haben, und welche neue Fassung jetzt im Zustand vor der Erörterung für den Plan und für die zeichnerische Darstellung besteht.

An der zeichnerischen Darstellung hat sich aufgrund Ihrer Anregungen nichts verändert.

(Folie 9)

- 5 Der Braunkohlenplan ist folgendermaßen aufgebaut: Wir haben die textliche Darstellung und die zeichnerische Darstellung. An dieser Stelle noch einmal der Hinweis: Wenn im Rahmen der nachfolgenden Erörterung vor Ort eine differenzierte Betrachtung erforderlich sein sollte, so steht dieser Plan hier vorne ebenfalls zur Verfügung.

10 Der Plan besteht des Weiteren aus einer vorläufigen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das sind die Kapitel 1 und 2.

(Folie 10)

In Kapitel 0 werden Anlass, Zielsetzung, Rechtsgrundlagen und Ablauf des Verfahrens erläutert.

(Folie 11)

- 15 Ab dem Kapitel 3.1 beginnen die Festlegungen auf den Entnahmebereich, auf den Trassenverlauf und auf technische Festlegungen. Wir werden im weiteren Termin auf genau diese Punkte eingehen können.

(Folie 12)

- 20 Warum zeige ich Ihnen diese Präsentation? – Weil ich Ihnen deutlich machen muss, dass wir aufgrund Ihrer Anregungen bzw. aufgrund neuer Erkenntnisse Änderungen im Textteil vorgenommen haben. Das bezieht sich auch auf das Ziel in Kapitel 3.2: das Ziel zur Bau- und Betriebsphase.

Im Ziel 2 hat es eine Änderung gegeben, die ich mit Rot hervorgehoben habe. Es heißt:

Frühestens ab dem Jahr 2030 soll der Betrieb der Leitung erfolgen können.

- 25 (Folie 13)

Das Kapitel 3.3 ist unverändert geblieben. Dort werden Ziele zum Immissionsschutz festgelegt.

(Folie 14)

In Kapitel 3.4, Natur- und Landschaftsschutz, wird insbesondere das FFH-Gebiet Knechtstedenener Wald mit Chorbusch in der Folge manifestiert, dass dieses Gebiet durch die Trasse unterpresst werden soll.

5 (Folie 15)

In Kapitel 3.5 geht es insbesondere um Anregungen, die von betroffenen Landwirten in das Verfahren eingebracht wurden. Wir haben Gespräche geführt mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, mit der Kammer und dem Unternehmen RWE Power AG. Wir können Ihnen heute sagen, dass es eine Rahmenvereinbarung geben wird, die diese Anregungen, die in das Verfahren eingeflossen sind, maßgeblich beinhaltet. Diese Rahmenregelung orientiert sich sehr eng an der Rahmenregelung, die auch in dem Verfahren Zeelink vereinbart wurde.

(Folie 16)

15 Die wesentliche Änderung, die wir heute schon vorstellen können, befindet sich in Kapitel 3.6 zum Thema „Wasserschutz“. Es gibt eine Änderung des Ziels 1 und der Erläuterung aufgrund der Anregung der Wasserschiffahrtsverwaltung. Wir haben auch hier ausführliche Gespräche geführt, weil die Wasserentnahme in der Form, wie wir sie in der Offenlage als Ziel formuliert hatten, nicht den Kriterien der Wasserschiffahrtsverwaltung entsprach. Wir haben eine Neuformulierung herausgearbeitet. Das Wesentliche ist, dass es folgendes gestaffeltes Entnahmekonzept abhängig vom Rheinwasserstand geben muss, weil sonst die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist: Bei einem Abfluss kleiner als GIW (Gleichwertiger Wasserstand) – dies entspricht aktuell einem Pegelstand von 97 cm am Pegel Düsseldorf – nur die Mindestentnahme von ca. 1 m³/s für die Feuchtgebiete erfolgt. Ab einem Pegelstand von GIW bis GIW+50cm am Pegel Düsseldorf erfolgt eine Wasserentnahme von bis zu ca. 2 m³/s, ab einem Pegelstand von 20 GIW+50cm bis GIW+100cm erfolgt dann eine Entnahmemenge von bis zu ca. 2,5 m³/s, bei einem Pegelstand zwischen GIW+100cm und GIW+150cm erfolgt eine Entnahmemenge von bis zu ca. 3,4 m³/s; bei einem Pegelstand zwischen GIW+150cm und GIW+200cm erfolgt eine Entnahmemenge von bis zu ca. 4,0 m³/s und ab einem Pegelstand von GIW+200cm kann dann die max. Entnahme von ca. 4,2 m³/s erfolgen.

30 Diese gestaffelten Entnahmemengen bewirken eine Absenkung im unteren Wasserspiegelsbereich des Rheins von 0,2 bis zu 0,4 cm, bei höheren Wasserspiegeln von maximal 0,6 cm. Die Absenkung bleibt damit deutlich unter 1 cm, so dass eine mögliche Beeinflussung für die Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, weitestgehend ausgeschlossen wird.

(Folie 17)

Es gibt zudem noch die Ergänzung eines Ziels 2, und zwar insofern, als das Ziel 1 natürlich einer ständigen Überwachung standhalten muss. Wir werden daher ein Monitoring mit den fachlich Zuständigen einführen, damit das gestaffelte Entnahmekonzept überwacht und überprüft und gegebenenfalls geändert wird.

(Folie 18)

Das wird noch einmal deutlich in den neuen Erläuterungen zum Ziel 2; es wird heute auch Gegenstand der Erörterung sein. So haben Sie aber schon einmal einen Überblick gewonnen, welche Änderungen bisher schon maßgeblich in dem Verfahren vollzogen werden konnten.

(Folie 19 und 20)

Hier sehen Sie das Ziel zum Thema „Denkmalschutz“: Auch da hat es eine Veränderung im Vergleich zur Offenlage gegeben. Es gibt eine Vereinbarung zwischen den Bergbautreibenden und dem Amt für Bodendenkmalpflege. Das ist die Bodendenkmalpflege, die zum Schutz von archäologischen Fundstellen die entsprechenden Regelungen festschreibt.

(Folie 23)

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche der Erörterung einen guten Verlauf.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank, Frau Müller. – Als Nächstes wird uns Herr Stemann als Vertreter von RWE die Rheinwassertransportleitung darstellen und die Vorhabensbeschreibung liefern.

Herr Stemann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir Ihnen das Vorhaben erläutern, darf ich mich Ihnen kurz vorstellen: Hendrik Stemann mein Name. Ich bin Leiter der Abteilung Tagebauplanung und -genehmigung. Ich darf Ihnen aber auch die Vertreter der von uns beauftragten Fachbüros vorstellen: Das ist zum einen Frau Dr. Garniel vom Kieler Institut für Landschaftsökologie; Herr Mohn, der für die Landschaftsplanung verantwortlich zeichnet, vom Büro Froelich & Sporbeck sowie Herr Dr. Kufeld, der für die Technik verantwortlich zeichnet, von der Ingenieurgesellschaft Dr. Nacken.

Die vielen anwesenden Fachkollegen von RWE will ich nicht alle namentlich vorstellen. Stattdessen werde ich jetzt lieber in den Vortrag (**Anlage 2**) einsteigen.

(Folie 2)

5 Wir werden uns zunächst die genehmigungsrechtlichen Randbedingungen anschauen, ergänzend zu dem, was Frau Müller vorhin vorgetragen hat. Danach werden wir ein paar Punkte aus der räumlichen und technischen Umsetzung erläutern, die wir im Zuge der weiteren Erörterung im Laufe des Tages noch im Detail kennenlernen werden. Anschließend erfolgt der Ausblick auf die weiteren Verfahrensschritte, wie sie sich aus Sicht von RWE Power darstellen.

10 (Folie 3)

Sie sehen in der Übersicht das Rheinische Braunkohlerevier mit Stand 2018. Lassen Sie mich einige wenige Worte verlieren für den einen oder anderen, der mit der Situation im Rheinischen Revier nicht so ganz vertraut ist.

15 Sie sehen im linken Bereich den Inselbetrieb in Weisweiler, der, da er keine Verbindung zum restlichen Revier hat, für uns heute nicht relevant ist.

Im Norden dargestellt sehen Sie den Tagebau Garzweiler, der gemeinsam mit dem Tagebau Hambach alle an der sogenannten Nord-Süd-Bahn vorhandenen Kraftwerke und auch die Veredlungsstandorte mit Rohbraunkohle versorgt. Insgesamt fördern wir im Jahr rund 90 Millionen t bis 95 Millionen t Braunkohle und setzen diese zur Stromerzeugung in unseren
20 Großkraftwerken ein, aber auch zur Erzeugung von Veredlungsprodukten.

Der Tagebau Garzweiler hat mit 30 Millionen t Kohleförderung einen wesentlichen Anteil an dieser Aufstellung. Für den Betrieb des Tagebaus Garzweiler ist ein Wasserhaltungsmanagement erforderlich. Das Management umfasst die Sumpfung zur Trockenhaltung des Tagebaus. Das Sumpfungswasser wird auch eingesetzt für das Ökowasserkonzept im Nordraum des Tagebaus, zur Kraftwerkswasserversorgung und als Ersatzwasser für externe
25 Kunden. Überschüssiges Wasser wird über die Erft in den Rhein abgeleitet.

Der Tagebau ist, wie wir eben schon gesehen haben, ab 2045 zu rekultivieren. Zur Befüllung reicht das Regenerationswasser nicht aus. Daher ist der Bau einer Rheinwassertransportleitung erforderlich. Gleichzeitig aber zeigen die Prognosen, dass das Sumpfungswasserangebot zur Versorgung des Ökowasserkonzeptes im Nordraum nicht ausreicht, sodass wir ab
30 ca. 2030 die Notwendigkeit einer externen Versorgung mit Rheinwasser haben.

(Folie 4)

Im nächsten Chart dargestellt sehen Sie auf der linken Seite den aktuell gültigen Braunkohlenplan Garzweiler, der am 31. März 1995 so verabschiedet worden ist. Auf der rechten Seite sehen Sie das nach der Leitentscheidung der Landesregierung angepasste Konzept; die
5 aktuelle Vorhabenbeschreibung für den Tagebau Garzweiler, so wie sie dem Braunkohlenplan-Änderungsverfahren zugrunde liegt.

Sie sehen sowohl auf der linken wie auch auf der rechten Seite – dargestellt in blauer Signatur – den zukünftigen Tagebausee, der nach der Auskühlung des Tagebaus in dem Restraum verbleiben wird. Um genau diese Füllung des Tagebausees geht es in dem Braunkohlenplanverfahren. Wir machen daraus einen Teil, nämlich nur die Sicherung der Leitungs-
10 trasse, um die Rheinwassertransportleitung legen zu können.

(Folie 5)

Auf dem nächsten Bild dargestellt sehen Sie die grobe Konzeption, wie die Untersuchung
15 stattgefunden hat, die heute erörtert wird. Diese schematische Darstellung werden Sie im weiteren Verlauf bei einzelnen Vorträgen sicher wieder antreffen.

Wir sehen hier den Bereich Frimmersdorf; das ist der sogenannte Endpunkt der Leitungs-
trasse, dort wo das Rheinwasser in das bestehende bzw. auf dem Werksgelände zu erwei-
ternde Leitungsnetz einmündet. Sie sehen auf der rechten Seite einen breiten Korridor am
Rhein entlang. Hier war die Aufgabe, den Entnahmebereich zu identifizieren. Das heißt, die-
20 ser Anfangspunkt der Rheinwassertransportleitung liegt am Rhein zwischen Köln und Neuss.
Sie werden in den weiteren Fachvorträgen sehen, wie das Ganze durch die Fachbüros im
Detail ausgeführt worden ist.

(Folie 6)

Ein paar Eckdaten zur Rheinwassertransportleitung:

25 Die Trassenlänge beträgt rund 27 km. Für den Bau dieser 27 km langen Trasse brauchen wir
ungefähr fünf Jahre. Diese Bauzeit wird etappenweise unterteilt sein in einzelne Baulose,
sodass die Eingriffszeit der einzelnen Abschnitte reduziert werden kann auf mehrere Wo-
chen bis hin zu einigen Monaten.

Über die Inbetriebnahmezeit hat Frau Müller gerade schon kurz berichtet. Die Betriebszeit
30 wird ungefähr 70 Jahre dauern. Das bedingt die Befüllung des Tagebausees.

Vorgesehen ist eine doppelsträngige Rohrleitung mit dem Nenndurchmesser 1.400, also 1,4 m. Die Überdeckung beträgt in der Regel 1,25 m bis 4 m.

Aus dem Rhein wird das Wasser aus der fließenden Welle entnommen. Was das bedeutet, stelle ich Ihnen gleich noch einmal vor. Wie eben bereits von Frau Müller erläutert, beträgt die Entnahmemenge maximal 130 Millionen m³ pro Jahr, entsprechend knapp über 4 m³ pro Sekunde.

Der maximale Druck in der Leitung beträgt 15 bar nach der Entnahme.

(Folie 7)

Auf diesem Bild sind mehrere Dinge technischer Art dargestellt. Hier oben sehen Sie einen Schnitt schematisch dargestellt, der den Bereich der Entnahme aus dem Rhein zeigt. Hier vorne haben wir den Rhein mit dem Punkt des Entnahmebauwerks, daran anschließend eine Freispiegelleitung. Hier in dem Bereich hinter dem Deich findet sich ein Pumpwerk. Dargestellt ist jeweils die Prinzipskizze.

Dies hier ist die Draufsicht auf den Entnahmebereich: vorne ein Grobrechen und dahinter die Einlässe mit entsprechenden Passivreechen. Die Spaltweite beträgt ungefähr 1 cm. Der Grobrechen hat eine Weite von rund 50 cm.

Vorne in dem Pumpwerk findet eine weitere Filterung statt, und zwar durch eine Siebwandanlage mit einer sehr geringen Maschenbreite von rund 1 mm.

Nähere Details dazu werden in einem weiteren Vortrag von Herrn Kufeld vorgestellt.

(Folie 8)

Überschlägig dargestellt sehen Sie hier den Trassenbereich. Wie wird hier gearbeitet? Sie sehen den schematisch dargestellten Rohrgraben in einer Breite von rund 15 m. Nebenan dargestellt ist der eigentliche Baubereich, wo sich das Baugerät aufhält. Dann sehen Sie noch drei Aushubbereiche: einerseits für den Oberboden, der separat auf Mieten gelagert wird, nebenan der Löss als zu schützender Boden und getrennt davon daneben der Kies, einschließlich eines Sicherheitsstreifens und eines Bereichs, wo die Rohre gelagert werden müssen. Somit ergibt sich insgesamt eine Trassenbreite von rund 70 m.

(Folie 9)

Hier sehen Sie einen Blick in die geschlossene Bauweise, die alternativ an bestimmten Stellen angewendet werden kann, insbesondere im Bereich der Entnahmestelle zwischen der

Entnahmestelle und dem Pumpbauwerk, also dort, wo der Deich durchquert werden muss, aber auch im Bereich des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald, wo entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen sind.

5 Sie sehen hier vorne die Pressgrube, aus der ein Rohr vorgetrieben wird. Man sieht hier, dass ein Wald auch unterfahren werden kann. Die Überdeckung beträgt ca. 4 m bis zur Geländeoberkante.

(Folie 10)

10 Auf dieser Folie sehen Sie dargestellt die Trasse der Wassertransportleitung, wie sie jetzt dem Braunkohlenplan zugrunde liegt, und den aus unserer Sicht weiteren Ablauf des Verfahrens. Heute führen wir den Erörterungstermin durch. Im ersten Halbjahr 2019 wird es dann zu einem Termin zum Ausgleich der Meinungen kommen. Wir gehen davon aus, dass wir ab 2020 in das Betriebsplanverfahren und auch das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren einsteigen werden.

15 Nach der Zulassung ab 2025 geht es dann in die Trassenfreimachung, in die konkrete liegenschaftliche Regelung und den Bau der Rheinwassertransportleitung, sodass wir ab ca. 2030 die fertige Rheinwassertransportleitung zur Verfügung haben und insbesondere die Feuchtgebiete im ersten Schritt befüllen können.

Das soll es so weit gewesen sein. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

TOP 1 Rheinwasserentnahme

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

5 Vielen Dank, Herr Stemann. – Damit kommen wir nun zur Erörterung der bisher eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen und damit zum **ersten Themenblock**, der **Rheinwasserentnahme**.

10 Für diesen Themenblock sind im Braunkohlenplan die Kapitel 1, 2, 3.1 und 3.6 maßgeblich. Anregungen hierzu haben wir erhalten von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln, vom Niederrheinisch-Bergischen Gemeinschaftswasserwerk, vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, von der Bezirksregierung Düsseldorf und von einer Privatperson.

Wir haben diese Anregungen in fünf Unterpunkte, also in fünf Themen, aufgegliedert:

1. Behinderungen der Rheinschifffahrt durch das Bauwerk zur Entnahme des Wassers aus dem Rhein
- 15 2. Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes durch Entnahmebauwerk und Deichquerung
3. Beeinträchtigung der Schifffahrt durch Entnahme aus dem Rhein
4. geringe Wasserführung des Rheins durch den Klimawandel
5. erhöhte Entnahme als Hochwasserschutz

20 Für diese Unterpunkte stehen uns für Rückfragen als Sachverständige zur Verfügung: Herr Kufeld von der Ingenieurgesellschaft Dr. Nacken, Herr Mohn vom Büro Froelich & Sporbeck und auf Seiten des Vorhabenträgers Herr Müller.

25 Wir möchten zunächst nur die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen diskutieren. Sie werden allerdings am Ende dieses Themenblocks auch Gelegenheit haben, weitere entscheidungserhebliche Informationen oder Anregungen hier und heute in das Verfahren einzubringen.

Beginnen wir mit dem **ersten Unterpunkt: Behinderungen der Rheinschifffahrt durch das Bauwerk zur Entnahme des Wassers aus dem Rhein**.

Wir haben fünf Anregungen zu einer möglichen Behinderung der Rheinschifffahrt durch das Bauwerk zur Entnahme des Wassers aus dem Rhein erhalten. Ich wüsste gerne, ob zu diesem Unterpunkt weitere Erläuterungen durch den Vorhabenträger oder einen unserer Gutachter an dieser Stelle gewünscht sind. Dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Da das nicht der Fall ist, möchte ich fragen, ob zu diesem Unterpunkt heute Erörterungsbedarf besteht. – Da dies auch nicht der Fall zu sein scheint, kommen wir damit zum nächsten Unterpunkt.

Wir kommen damit zum **zweiten Unterpunkt: Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes durch Entnahmebauwerk und Deichquerung.**

Auch an dieser Stelle meine Frage: Wünschen Sie weitere Erläuterungen durch unsere Gutachter? – Besteht Erörterungsbedarf hier und heute zu diesem Unterthema?

Damit kommen wir zum **dritten Unterpunkt: Beeinträchtigung der Schifffahrt durch Entnahme aus dem Rhein.**

Wir haben zwei Anregungen erhalten, die sich auf eine mögliche Beeinträchtigung der Schifffahrt durch die Entnahme aus dem Rhein bezogen haben. Dazu möchte zunächst Frau Müller ein paar einleitende Worte sagen.

Frau Müller:

Vielen Dank. – In meinem Vortrag bin ich auf das geänderte Ziel 1 und auf das neue Ziel 2 in Kapitel 3.6 bereits eingegangen. Ich möchte Ihnen jetzt gerne die Details, die sich in der Erläuterung befinden, zur Kenntnis geben, damit wir alle den gesamten Inhalt zu dieser Änderung kennen.

Als Ergebnis von Fachgesprächen zwischen der Wasserschifffahrtsverwaltung und der RWE Power AG wurde ein gestaffeltes Entnahmekonzept erarbeitet, welches vorsieht, dass bei einem Abfluss $< \text{GLW} - \text{GLW}$ steht für „gleichwertiger Wasserstand“; das entspricht aktuell einem Pegelstand von 97 cm am Pegel Düsseldorf – nur die Mindestentnahme von 1 m³/s für die Feuchtgebiete erfolgen darf.

Ab einem Pegelstand von GLW bis GLW +50 cm am Pegel Düsseldorf erfolgt eine Wasserentnahme von ca. 2 m³/s. Ab einem Pegelstand von GLW 50 cm bis 100 cm erfolgt dann eine Entnahmemenge von ca. 2,5 m³/s.

Bei einem Pegelstand zwischen +100 cm und +150 cm erfolgt eine Entnahmemenge von 3,4 m³/s. Bei einem Pegelstand von 1,50 cm bis 200 cm erfolgt eine Entnahmemenge von

4,0 m³/s. Ab einem Pegelstand von +200 cm kann dann die maximale Entnahme von ca. 4,2 m³/s erfolgen.

Sie sehen: Das ist ein sehr streng gestaffeltes Konzept. Wir gehen davon aus, dass dieses Konzept erst einmal den weiteren Bestand im Ziel und im weiteren Verfahren haben wird.

- 5 Aber wenn sich Parameter ändern sollten, ist über das Ziel 2 gewährleistet, dass dieses Ziel im Rahmen eines Monitorings geändert werden muss, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. – Danke.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

- 10 Vielen Dank. – Besteht zu diesem Unterthema noch weiterer Erörterungsbedarf? – Dort gibt es eine Wortmeldung. Kommen Sie bitte an das Standmikrofon und nennen Sie zu Beginn Ihres Wortbeitrags Ihren Namen und nach Möglichkeit auch Ihren Wohnort. Wenn Sie Behördenvertreter sind, dann nennen Sie bitte auch die Behörde, für die Sie heute hier anwesend sind.

Herr Uhl:

- 15 Mein Name ist Erik Uhl für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, genau für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

- 20 Fachlich habe ich keine Anmerkungen mehr zu den Ausführungen von Frau Müller. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in diesem Bereich Projekte des Bundesverkehrswegeplans vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund Ihrer Darstellungen sollte es da aber zu keinen Beeinträchtigungen kommen, wenn das Ganze so, wie von Ihnen dargestellt, auch durchgeführt wird.

- 25 Mein zweiter Hinweis ist formalrechtlicher Art, nämlich dass für dieses Projekt noch eine Beteiligung der zentralen Kommission für die Rheinschifffahrt erfolgen muss, weil es zu Beeinträchtigungen der Schifffahrt kommen kann. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Mannheimer Akte. Das noch als Hinweis für den weiteren Verfahrensablauf.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank für diesen Hinweis. Frau Müller möchte dazu etwas erwidern.

Frau Müller:

Vielen Dank für diesen wichtigen Hinweis. Wir werden im Nachgang zu diesem Erörterungstermin zur Vorbereitung des Termins mit den Behörden und Städten das Prozedere zur Beteiligung und Information der zentralen Kommission Rhein absprechen und verbindlich regeln.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Gibt es weitere Anregungen? – Ja, bitte.

Herr Russmann:

Russmann, vom Fachbereich Umwelt der Stadt Mönchengladbach. Zu dem vorgelegten Entnahmekonzept, über das wir im Braunkohlenausschuss vor Kurzem informiert worden sind, möchte ich anmerken, dass wir dieses Konzept hinsichtlich der Zielerreichung im Braunkohlenplan zunächst nicht prüfen können. Für uns ist dabei sehr wichtig, dass die Feuchtgebiete im gesamten Nordrhein – nicht nur Mönchengladbach, sondern auch Kreis Heinsberg, RheinKreis Neuss, Kreis Viersen – nach wie vor auch bei einer geringeren Entnahme vollständig geschützt werden.

Wenn das nicht über die Rheinwasserentnahme möglich ist, fordern wir hier einen Plan B, ein Konzept des Bergbautreibenden, wie dort eine weitere Wasserversorgung der Feuchtgebiete vorgenommen wird.

Des Weiteren fordern wir die Einbindung der betroffenen Kommunen in das Monitoring oder in einen etwaigen Arbeitskreis, um das Entnahmekonzept zu prüfen und damit unsere Einwände berücksichtigt werden.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. Wir haben Ihre Hinweise aufgenommen. Das von Ihnen angesprochene Monitoring ist vorgesehen.

Gibt es weitere Beiträge? – Da dies nicht der Fall ist, kommen wir schon zum **vierten Unterpunkt: geringe Wasserführung des Rheins durch den Klimawandel.**

Wir haben vier Anregungen erhalten, die sich auf eine geringe Wasserführung des Rheins durch den Klimawandel bezogen haben. Sind an dieser Stelle weitere Erläuterungen durch unsere Gutachter gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Besteht Bedarf, Anregungen hierzu zu erörtern? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **fünften Unterpunkt**, dem letzten zu diesem Oberthema: **erhöhte Entnahme als Hochwasserschutz**.

5 Es gab Anregungen, die sich auf eine erhöhte Entnahme als Hochwasserschutz bezogen haben. Sind hier Erläuterungen gewünscht? – Da hinten gibt es eine Wortmeldung. Bitte schön.

Herr Schmitz:

Guten Tag! Mein Name ist Schmitz. Ich bin interessierter Bürger und wohne in Köln-Worringen. Ich möchte gerne wissen, was „erhöhte Wasserentnahme“ in Menge bedeutet.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

10 Herr Müller, können Sie dazu etwas sagen?

Herr Müller:

Ich würde gerne antworten, habe aber die Frage nicht ganz verstanden.

Herr Schmitz:

15 Hier wird gesagt: erhöhte Entnahme als Hochwasserschutz. Ich gehe davon aus, dass Sie also mehr Wasser aus dem Rhein rauspumpen wollen, wenn bestimmte Hochwasserkriterien erfüllt sind. Meine Frage ist, welche Mengen da möglich wären.

Herr Müller:

20 Der Hochwasserschutz ist jetzt erst mal nicht Gegenstand des Verfahrens. Ich kann aber inhaltlich-fachlich etwas dazu ausführen. Ein Hochwasser am Rhein hat etwa 10.000 m³/s. Wenn man überlegt, dass unsere Kapazität der Leitung 4 m³/s entspricht, dann erkennt man schon – ich kann es gerne noch einmal etwas näher ausführen –, dass diese 4 m³ keinerlei Auswirkungen auf das Rheinhochwasser hätten, um da einen merklichen Betrag des Hochwassers abzumindern.

25 Nehmen wir mal als Beispiel 1.000 m³. Das wären gerade mal 10 % des Hochwassers. Da müsste man etwa 32 Leitungen legen. Das wäre dann doch ein erheblicher Eingriff und nicht vereinbar mit dem Ziel. Von daher ist es nicht angedacht und auch nicht dafür konzipiert, Hochwasserschutz zu betreiben.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Ist die Frage damit beantwortet?

Herr Schmitz:

Ja, vielen Dank. Dann würde ich aber vorschlagen, diesen Punkt zu streichen, da er ja offensichtlich keinerlei Relevanz hat.

5 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Dieser Punkt wurde aufgenommen, weil es Anregungen zu dieser Thematik gab. Aber vielen Dank für den Hinweis; wir haben ihn aufgenommen.

Herr Schmitz:

Ja, okay. Danke.

10 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Bevor ich nun diesen Themenblocks abschließe, möchte ich fragen: Gibt es noch weitere Anregungen oder Informationen, die für dieses Verfahren entscheidungserheblich sein könnten, und die bislang noch nicht vorgebracht worden sind? Dabei geht es insbesondere um Anregungen, die außerhalb der Beteiligungsfrist vorgebracht wurden oder die insgesamt

15 noch nicht thematisiert wurden. – Das ist nicht der Fall.

TOP 2 Lage, Bau und Betrieb der Leitung

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

5 Damit kommen wir nun zum zweiten Themenblock. Dieser Themenblock bezieht sich auf
Lage, Bau und Betrieb der Leitungen.

Hier sind im Braunkohlenplan die Kapitel 1, 2, 3.1 und 3.6 maßgeblich sowie die Angaben des Vorhabenträgers zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

10 Hierzu haben wir Anregungen erhalten vom Geologischen Dienst NRW, vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, vom Rheinischen Landwirtschaftsverband, von der Landwirtschaftskammer, vom Landesbüro der Naturschutzverbände, von den Kreiswerken Grevenbroich, von der Stadt Dormagen und von Privatpersonen.

Diese Anregungen haben wir in zwei Unterpunkte aufgegliedert, nämlich in „Planungsvarianten, Alternativtrassen, Flächenverbrauch“ einerseits und den Themenbereich „allgemeine bautechnische Ausführungen“ andererseits.

15 Als Sachverständige stehen uns bei diesem Oberthema wiederum Herr Mohn und Herr Dr. Kufeld zur Verfügung und auf Seiten von RWE Herr Müller und Herr Albrecht.

Kommen wir damit zum ersten Unterpunkt.

20 Wir haben zahlreiche Anregungen erhalten, die sich darauf bezogen haben, welche Planungsvarianten und Alternativtrassen es gibt, und die den Flächenverbrauch betrafen. Hierzu werden wir zunächst einen einleitenden Vortrag von Herrn Mohn und Herrn Dr. Kufeld hören. Ich erteile Ihnen das Wort.

Herr Mohn:

25 Sehr geehrte Damen und Herren, herzlich willkommen auch von mir. Ich möchte mich kurz vorstellen. Mein Name ist Björn Mohn. Ich bin stellvertretender Büroleiter im Umweltplanungsbüro Froelich und Sporbeck aus Bochum. Wir haben gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Nacken, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Kufeld, die Unterlagen zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet und möchten jetzt im Rahmen eines kurzen Vortrags (**Anlage 3**) darstellen, welche Planungsschritte wir im Rahmen der

Umweltprüfungen vorgenommen haben, um die Entnahmestelle, das Pumpbauwerk und den Verlauf der Leitungstrasse festzulegen.

(Folie 2)

5 Die erste Planungsstufe ist, wie Frau Müller vorhin einleitend gesagt hat, die sogenannte Umweltprüfung. Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Umweltprüfung haben wir dann folgende Schritte vorgenommen: zunächst eine Abgrenzung, dann eine Analyse und Bewertung des Untersuchungsraums, schließlich eine Ermittlung der schutzgutbezogenen Konfliktpotenziale.

10 „Schutzgutbezogen“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das eben bereits angesprochene Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dort sind verschiedene Schutzgüter definiert, die im Rahmen von Umweltprüfungen zu betrachten sind. Das sind zum Beispiel Tiere und Pflanzen, der Boden, Wasserhaushalt, Landschaft und nicht zuletzt der Mensch und die menschliche Gesundheit.

15 Dann haben wir die Ermittlungen von alternativen Entnahmebereichen vorgenommen und ebenfalls Trassenkorridore identifiziert und diese im Hinblick auf ihre voraussichtlichen Umweltauswirkungen verglichen. Ergebnis der Unterlagen zur Umweltprüfung war dann die Identifizierung eines geeigneten, möglichst konfliktarmen Entnahmebereichs sowie eines Trassenkorridors.

20 Definition „Trassenkorridor“: Das ist in diesem Zusammenhang ein Korridor, der eine Mindestbreite von 600 m aufweist, in dem in den weiteren Planungsstufen ein Verlauf der Leitungstrasse für die Rheinwassertransportleitung aufgenommen werden kann.

(Folie 3)

25 ich glaube, es handelt sich hier nicht um den letzten Stand der Präsentation. Wir hatten eigentlich diese Darstellung in mehrere Einzelfolien aufgeteilt. Ich hoffe aber, Sie können es dennoch ganz gut erkennen. Sie sehen hier schematisch dargestellt, welche Planungsschritten wir unternommen haben.

30 Wir haben zunächst einen Untersuchungsraum abgegrenzt. Dieser Untersuchungsraum hat bestimmte Zwangspunkte, und zwar zum einen den festgelegten Endpunkt der Leitung und zum anderen den Verlauf der Rheinwassertransportleitung zwischen den Stadtgebieten von Neuss im Norden und Köln im Süden.

Wir haben in einem zweiten Schritt zunächst geeignete Entnahmebereiche entlang des Rheins identifiziert, haben dann innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraum Bereiche mit unterschiedlichem umweltfachlichen Konfliktpotenzial, das wir aufgrund von relevanten Umweltzielen abgeleitet haben, identifiziert, und haben dann ausgehend von den identifizierten Entnahmebereichen mögliche Trassenkorridore entwickelt, die die Rheinwassertransportleitung potenziell aufnehmen könnten.

Diese Trassenkorridore haben wir dann vergleichend gegenübergestellt und bewertet. Als Ergebnis der Unterlagen zur Umweltprüfung haben wir dann einen Vorzugskorridor und einen weiter zu verfolgenden Entnahmebereich festgelegt.

10 Darauf möchte ich in der nächsten Folie noch kurz eingehen.

(Folie 5)

Diese Prinzipskizze haben Sie vorhin bereits im Vortrag von Herrn Stemann gesehen. Wir haben also ein fixierten Endpunkt, den Verlauf des Rheins und in diesem Zusammenhang einen Untersuchungsraum, der im Prinzip dreiecksförmig abzugrenzen ist.

15 (Folie 6)

Ergebnis der Untersuchungsraumabgrenzung – festgelegt im Rahmen des Scoping-Termins im Sommer 2014 – ist dieser Untersuchungsraum, der aufgrund von raumstrukturell vorhandenen Restriktionen sowohl nördlich in diesem Bereich als auch südlich durch die Siedlungsbereiche von Köln etwas eingeschränkt wurde, da innerhalb der Bereiche, die jetzt außerhalb des Untersuchungsraums liegen, bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden konnte, dass sich dort der Verlauf einer Rheinwassertransportleitung aufdrängt, weil die raumstrukturellen Restriktionen – hier dargestellt in Rot die Siedlungsbereiche und in Grün die FFH-Gebiete als Teil des europäischen Schutznetzes Natura 2000 – eine Leitungsführungen schon nicht bzw. nur sehr schwer möglich machen würden.

25 (Folie 7)

Die umweltfachliche Restriktionsanalyse hat das Ziel, Bereiche mit unterschiedlichem Konfliktpotenzial aufgrund von relevanten Umweltzielen zu ermitteln. Dabei sind wesentlich die bereits angesprochenen Schutzgüter, die in § 2 Abs. 1 UVPG definiert sind, einschließlich ihrer Wechselbeziehungen, und unter zusätzlicher Berücksichtigung von raumordnerischen und planerischen Darstellungen und Ausweisungen sowie unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

(Folie 8)

Bezogen auf den Entnahmebereich haben wir dann die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Umweltkriterien in verschiedene Restriktionsflächen eingeordnet. Sie sehen das hier anhand der farblichen Darstellungen. Wir haben verschiedene Restriktionsklassen von „außerordentlich hoch“, „sehr hoch“, „hoch“ und „mittel“ gebildet und dann die entsprechenden Entnahmebereiche im Untersuchungsgebiet bewertet.

Dabei fällt auf, dass die Restriktionen im Bereich des Rheins grundsätzlich hoch sind aus umweltfachlicher Sicht, dass sich aber im Raum Dormagen bis Piwipp ein Bereich herausstellt, der im Vergleich die geringsten umweltfachlichen Restriktionen aufweist.

10 **Herr Dr. Kufeld:**

Guten Tag! An dieser Stelle kann ich vonseiten der Technik ergänzen, dass technische Kriterien für den Entnahmebereich im Wesentlichen daraus abgeleitet werden können, dass der Rhein an dieser Stelle tief genug ist, um eine Entnahme dauerhaft zu gewährleisten, gerade unter Berücksichtigung der Feuchtgebiete, und dass dies auch bei Niedrigwasser noch der Fall sein muss. Außerdem muss Platz genug sein für eine Pumpwerk, das über eine Freispiegelleitung oder entsprechende Entnahmeleitungen angedient werden kann.

(Folie 9)

Wenn man das Ganze zusammenfasst – die einzelnen Kriterien sind hier aufgeführt –, ergeben sich Bereiche, die sehr ungeeignet sind, weil sie in sehr flachen Uferbereichen des Rheins liegen, und Bereiche, die ungeeignet bis bedingt geeignet sind, weil die Hochwasserschutzanlagen und damit das Vorland sehr weit vom Mittelwasserrand des Rheins abgerückt sind und dort auch kein Platz mehr für eine Pumpwerk wäre.

(Folie 10)

Für die Zusammenfassung möchte ich das Wort noch einmal übergeben.

25 **Herr Mohn:**

(Folie 11)

in dieser Darstellung sehen Sie zusammengefasst die umweltfachlichen und die technischen Kriterien entlang der Restriktionsbänder. Wenn man diese Kriterien miteinander verschneidet, dann erhält man folgendes Ergebnis: Wir haben drei Entnahmebereiche identifiziert, die geeignet bzw. bedingt geeignet sind: Das ist einmal hier im Norden im Raum Zons, ganz im

Süden im Bereich Langel und dann noch ein als geeignet eingestuft Bereich, wie eben bereits angesprochen, im Raum Dormagen bis Piwipp.

(Folie 12)

Alle anderen Bereiche des Rheinufer wurden als Entnahmebereich für die Rheinwassertransportleitung als ungeeignet eingestuft und aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden.

(Folie 13)

Die umweltfachliche Restriktionsanalyse haben wir, wie gerade dargestellt, nicht nur im Bereich des Rheinufer vorgenommen, sondern innerhalb des gesamten Untersuchungsraums. Hier sehen Sie dargestellt, welche umweltfachlichen Restriktionen an welcher Stelle des Untersuchungsrahmens vorliegen. Man erkennt, dass wir insbesondere durch den Siedlungsbereich von Dormagen, aber auch durch das FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch außerordentlich hohe Restriktionen im Raum vorfinden, dass wir aber auch insgesamt insbesondere im westlichen Teil des Untersuchungsrahmens eine nur relativ geringe raumstrukturelle Differenzierung vorfinden. Insgesamt haben wir es mit einem großen Anteil von hohen bis sehr hohen Restriktionen im Untersuchungsraum zu tun.

(Folie 14)

Auf Grundlage der gerade dargestellten Restriktionsanalyse für die Entnahmebereiche und für den gesamten Untersuchungsraum haben wir dann Trassenkorridore und Entnahmebereich identifiziert. Das ist zum einen ein Nordkorridor mit zwei verschiedenen möglichen Entnahmebereichen sowie ein Südkorridor.

(Folie 15)

Im weiteren Verfahren wurden dann zusätzlich noch alternative Trassen geprüft, die durch das Stadtgebiet von Dormagen entlang der Europastraße sowie im Bereich des CHEMP-ARK-Geländes verlaufen. Diese Alternativtrassen wurden allerdings im Ergebnis im Vergleich mit den anderen identifizierten Korridoren Nord und Süd als aus verschiedenen Gründen ungeeignet bzw. mit deutlich höheren umweltfachlichen oder technischen Restriktionen belegt bewertet und somit aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden.

(Folie 16)

Im Vergleich der möglichen Entnahmebereiche und der alternativen Trassenkorridore unter Berücksichtigung der technischen und umweltfachlichen Kriterien stellen wir also fest, dass

der Bereich zwischen den Bayer Sportanlagen und Piwipp die beste technische Eignung und die geringsten umweltfachlichen Restriktionen aufweist und somit als präferierter Entnahmebereich festgelegt wurde.

5 Im Vergleich der Trassenkorridore wird der Nordkorridor eindeutig als besser zu bewerten sein als der Südkorridor. Das geht insbesondere auf die Bewertung der Raumwiderstände, aber auch auf die Möglichkeit der Bündelung mit einer Band-Infrastruktur zurück. Der Südkorridor ist also in keinem der herangezogenen Kriterien besser bewertet worden als der Nordkorridor. Auch dort haben wir also ein eindeutiges Ergebnis erzielt.

(Folie 17)

10 In Zusammenführung der Untersuchung haben wir den empfohlenen Entnahmebereich Piwipp – Bayer Sportanlagen mit Nordkorridor als Ergebnis der Unterlagen zur Umweltprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung als weiter zu verfolgende Alternativen festgelegt.

(Folie 18)

15 Die Umweltverträglichkeitsprüfung schließt dann als zweite Planungsstufe an die Umweltprüfung an.

(Folie 19)

Hier ging es darum, auf Grundlage der Ergebnisse der UP einen Standort für das Entnahme- und Pumpbauwerk zu identifizieren und den Verlauf der Leitungstrasse herzuleiten.

(Folie 20)

20 Inhalte der UVP sind eine vertiefende Analyse und Bewertung des in der UP festgelegten Entnahmebereichs und des ca. 600 m breiten Trassenkorridors.

(Folie 21)

25 Darin wurden die schutzgutbezogenen Konfliktpotenziale auf geeigneter Maßstabsebene aufgrund konkreter Untersuchungen ermittelt. Hier wurden faunistische Kartierungen durchgeführt; ein Artenschutzbeitrag wurde erstellt. Untersuchungen zur Bodendenkmalpflege wurden durchgeführt, und es wurde auch ein Fachbeitrag „Natur und Landschaft“ erstellt sowie FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Fischschutzzonen am Rhein sowie das FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch.

Dann wurden alternative Entnahmestandorte untersucht und vergleichend bewertet. Das Gleiche gilt für Pumpwerkstandorte und die Leitungstrassen, die dann im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht wurden.

(Folien 23 und 24)

- 5 Ergebnis der UVP ist die Identifizierung eines Entnahmestandorts und Pumpwerkstandorts sowie eine möglichst konfliktarme Leitungstrasse.

Auch hier sehen Sie noch einmal schematisch dargestellt den ca. 600 m breiten Trassenkorridor, der in der UP festgelegt wurde, und innerhalb dessen mögliche Verlaufsvarianten für die Rheinwassertransportleitung auf Grundlage der Raumwiderstände sowie der technischen
10 Gegebenheiten und Restriktionen festgelegt wurden. Innerhalb des Entnahmebereichs wurde ein konkreter Entnahmestandort ermittelt.

Ebenso im Rahmen der Restriktionsanalyse auf Ebene der UP wurde eine umweltfachliche Raumwiderstandsanalyse auf Ebene der UVP durchgeführt. Dabei haben wir, auch vor dem Hintergrund der eben bereits angesprochenen, zum Teil nur geringen räumlichen Differen-
15 zierung, verschiedene Grundsätze einer möglichst umweltschonenden Leitungsführung formuliert, die einerseits der wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des UVPG, aber andererseits auch der Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen.

Diese Grundsätze zur Führung der Leitungstrasse aus Umweltsicht haben wir im Folgenden
20 einmal aufgeführt:

Das ist zum einen die Querung des FFH-Gebiets Knechtstedener Wald ungefähr an der Engstelle, um hier die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten; denn das FFH-Gebiet ist das aus Umweltsicht am meisten schützenswerte und empfindlichste Gebiet im Untersuchungsraum.

25 Darüber hinaus wurde versucht, nach Möglichkeit mindestens 200 m Abstand zum Rand von Wohnsiedlungsfläche einzuhalten. Im Bereich von besonders schutzwürdigen Strukturen wurde das technische Bauverfahren so angepasst, dass eine untertägiger Vortrieb gewählt wurde. Zudem werden ausreichende Überdeckungshöhen zur Erhaltung von tieferwurzelnden Gehölzstrukturen bei untertägigem Vortrieb eingehalten.

30 Der Arbeitsstreifen wird in ökologisch sensiblen Bereichen eingeengt. Die 70 m also, die vorhin von Herrn Stemann in seinem Vortrag dargestellt worden, können in besonders sensiblen

Bereichen eingeengt werden. Darüber hinaus erfolgt eine möglichst rechtwinklige Querung von Verkehrswegen und Vorflutern im untertägigen Vertriebsverfahren, eine Umgehung von Bodendenkmälern und eine Berücksichtigung von Bodendenkmalverdachtsflächen.

5 Darüber hinaus – das ist ein ganz entscheidender Punkt – erfolgt nach Möglichkeit immer der Versuch der Bündelung mit der oberirdischen Bandinfrastruktur, insbesondere im Bereich von verlaufenden Hochspannungsleitungen der Nord-Süd-Kohlenbahn oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen bei Beachtung der bestehenden Schutzstreifen, und nach Möglichkeit auch eine Orientierung in der Linienführung an bestehenden Wirtschaftswegen aus Erschließungsgründen.

10 Das Ganze wird auch hier noch einmal ergänzt durch technische Kriterien.

Herr Dr. Kufeld:

Diese technischen Kriterien ergeben sich auch aus den umweltfachlichen Kriterien. Im Wesentlichen geht es um die Verminderung der Beeinträchtigung, was andere Leitungsnetze oder Verkehrsanlagen betrifft. Diese sollen möglichst rechtwinklig gequert werden.

15 Hinsichtlich der Hydraulik sollen keine abrupten Wegrichtungsänderungen durchgeführt werden. Es darf keine Zickzacklinien geben, die um alles drumherum laufen. Wichtig ist, dass Wasser hindurchfließen kann; insofern ist nach Möglichkeit eine gerade Linienführung zu bevorzugen.

Herr Mohn:

20 Auf Grundlage der Raumwiderstände wurde dann die hier dargestellte Leitungstrasse innerhalb des Untersuchungskorridors festgelegt und als Ergebnis der UVP dann die hier vorne an der Tafel gezeigte Rheinwassertransportleitung ermittelt.

So viel von unserer Seite.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

25 Vielen Dank. – Gibt es Fragen zu diesem Vortrag? – Bitte schön.

Herr Lindt:

Guten Tag! Mein Name ist Peter Lindt. Ich bin Rechtsanwalt der Kanzlei Rödl & Partner und bin hier für die Kreiswerke Grevenbroich. Ich habe Ihre Ausführungen so verstanden – darf ich das so mitnehmen? –, dass der südliche Korridor auch eine südliche Entnahmestelle

voraussetzt. Bedeutet das also, eine nördliche Entnahmestelle mit südlichem Korridor gibt es nicht? Und bei der Abwägung der umweltfachlichen wie der technischen Restriktionen ist die nördliche Trasse die Vorrangtrasse? Die südliche Trasse ist nicht ausgeschlossen, aber der Abwägungsprozessen macht die nördliche Trasse zur Vorrangtrasse?

5 **Herr Mohn:**

Ich fände es besser, wenn wir auf Ihre Frage direkt zukommen, damit wir das nicht so stückweise beantworten müssen.

10 Ich habe ja gerade dargestellt, dass der Entnahmebereich zwischen Piwipp und Bayer Sportanlagen als präferierter Entnahmebereich sowohl aus umweltfachlicher wie auch aus technischer Sicht festgelegt wurde, und dass der daran anschließende Nordkorridor auch dem Südkorridor im Trassenverlauf als positiv gegenüber herausgestellt und als vorzugs-

würdig festgelegt wurde. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Ich möchte an dieser Stelle kurz Frau Müller das Wort erteilen.

15 **Frau Müller.**

Vielen Dank. – Die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung sind gerade sehr gut präsentiert worden, was die entsprechenden Ergebnisse anbelangt. Ich habe die vorläufige Umweltprüfung und die vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Braunkohlen-

20 plan eingepflegt. Es ist ganz wichtig, dass diese Trassenfindung, die jetzt den Entnahmebereich und die Trasse des Nordkorridors definiert, aufgrund der Raumwiderstandskarte, die auch in dem Vortrag deutlich präsentiert wurde, die auf jeden Fall geeignetere Variante dar-

stellt.

Das ist das Ergebnis der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Umweltverträglichkeitsprüfung sind natürlich die entsprechenden Anforderungen an die Prüfung in

25 das Verfahren eingeflossen.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Gibt es noch weitere Anregungen? – Herr Herzogenrath.

Herr Herzogenrath:

Herzogenrath, Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach, Rheinischer Landwirtschaftsverband. Für meine Begriffe ist der Untersuchungsraum zu stark eingegrenzt worden. Wir haben auch schon schriftlich unser Unverständnis dargelegt, weshalb man nicht etwas weiter nördlich gegangen ist. Da ist im Norden zu stark eingeschränkt worden, und zwar nördlich
5 der Ortslage Dormagen-Stürzelberg. Da gibt es eine mögliche Entnahmestelle auf Höhe des Silberseegeländes.

Das Silberseegelände steht im Eigentum der RWE Power AG. Begrenzungen oder Störungen durch Ortslagen gibt es da für meine Begriffe nicht. Die Leitung könnte ausgehend von einer Entnahmestelle Silberseegelände nördlich der Ortslage Stürzelberg und dann weiter
10 nordwestlich der Ortslagen Delrath und Nievenheim fortgeführt werden.

Das hätte den Vorteil einer gewissen Leitungsverkürzung, und der erste Leitungsabschnitt befände sich, wie gesagt, auf Eigentumsflächen der RWE Power AG. Hier könnte ein Teil der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Wir haben angeregt – ich wiederhole es hier noch einmal –, auch den Untersuchungsraum auf das Silberseegelände
15 nördlich von Stürzelberg auszudehnen.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. Gibt es weitere Beiträge? – Ja, da hinten gibt es eine Wortmeldung.

Herr Grimbach:

Mein Name ist Norbert Grimbach. Ich stehe für die LNU und wohne in Dormagen. Ich möchte
20 mich den Anregungen von Herrn Herzogenrath anschließen. Ich denke, dass diese präjudizierte Trasse ein ganz erheblicher Eingriff in die Dormagener Landschaft bedeutet, abgesehen davon, dass es mit Sicherheit auch, was die baulichen Maßnahmen anbetrifft, große Schwierigkeiten mit der verkehrstechnischen Situation geben wird.

Rheinfeld allein ist eigentlich schon abgeschnitten. Es gibt nur einen Zugang zur B9. Wir
25 haben schon jetzt unheimliche verkehrstechnische Belastungen. Hinzu kommt, dass wir in Dormagen ganz erheblich betroffen sind; das sieht man schon an der ersten Karte rechts. Wir haben da einen ganz schweren Teil abzudecken. Das hat wirklich großen Einfluss.

Ich kann nachvollziehen, dass die Raumwiderstände, was die vier Varianten anbelangt, dort am geringsten waren. Es gibt meines Erachtens aber auch Möglichkeiten, das Wasser woanders abzugreifen, so wie eben vorgeschlagen wurde, und zwar im Bereich des Silberseegeländes, das ohnehin schon sehr gestört ist.
30

Außerdem halte ich es für ein bisschen bedenklich, dass man das Wasser genau dort abzieht, unmittelbar hinter den Einleitungen der großen chemischen Industrie. INEOS hat mehrere Einleitungsstellen, auch der CHEMPARK hat mehrere Einleitungsstellen. Ich halte es eigentlich nicht für sehr günstig, dass man den ohnehin ursprünglich oligotrophen Wasserkörper, den man abgepumpt hat, jetzt sozusagen ersetzt durch ein Wasser der Wassergüte 2 bis 3. Das wird man wahrscheinlich im Umweltbereich noch einmal genauer erläutern müssen.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank für Ihren Beitrag. Kann jemand von den Gutachtern oder vom Vorhabenträger auf diese Anregungen zur Variante „Silbersee“ eingehen?

Herr Mohn:

Wir haben zum Thema „Silbersee“ auch eine Folie vorbereitet. Liegt die vor? – Sonst können wir es auch an der bereits gezeigten Folie deutlich machen.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Ich schlage vor, dass wir die für 11:00 Uhr vorgesehene Unterbrechung vorziehen und an dieser Stelle bis 11:00 Uhr Pause machen.

(Unterbrechung von 10:46 Uhr bis 11:00 Uhr)

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Wir fahren mit der Sitzung fort, und ich erteile den Gutachtern das Wort, um die Variante „Silbersee“ zu erörtern.

Herr Mohn:

(Anlage 4)

An dieser Stelle haben wir noch einmal dargestellt, wie sich die raumstrukturelle Situation im Bereich Silbersee darstellt. Das Silberseegelände befindet sich hier oben. Wir haben also sowohl nördlich als auch südlich Siedlungsstrukturen, die einen möglichen Korridor, einen Rahmen, bilden können, dann aber in diesem Bereich unmittelbar zwischen den Siedlungs-

strukturen die Ausweisungen des FFH-Gebiets Knechtstedener Wald mit Chorbusch, das hier eine sehr breite Ausprägung aufweist, sodass eine Querung dieses Gebiets mit erheblich größeren Umweltauswirkungen verbunden wäre als die identifizierte Trassenführung im Bereich der Engstelle.

- 5 Darüber hinaus befinden sich weitere Restriktionen wie Wasserschutzgebiete sowie hier in der Engstelle zwischen Siedlungsbereich und FFH-Gebiet auch noch mehrere Gehölzstrukturen, die auch einen Eingriff in höherwertige Biotopbestandteile erforderlich machen würden, als das im Bereich der großräumigen Ackerflächen der Fall ist. Insgesamt drängt sich also aus gutachterlicher Sicht eine Leitungsführung ausgehend vom Silberseegelände – unabhängig von der möglichen technischen Eignung – zur Entnahme an dieser Stelle also nicht auf.

Wir haben sowohl siedlungsstrukturelle als auch umweltfachliche Restriktionen an dieser Stelle in einer Ausprägung, die uns in der Entscheidung dazu bewogen haben, diese Möglichkeit aus der näheren Betrachtung bereits im Vorfeld auszuschneiden. Deswegen verläuft die Untersuchungsraumgrenze, wie hier dargestellt, dann auch südlich des Bereichs, weil bereits im Vorfeld absehbar ist, dass deutlich größere Umweltauswirkungen hervorgerufen würden. Die Variante würde auch nicht zu einer relevanten Verkürzung der Leitungstrasse führen, sodass durch andere, möglicherweise positive Effekte diese Variante aufgehoben würde.

20 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Vielen Dank. Die Anregungen haben wir zu Protokoll genommen. – Gibt es jetzt noch weiteren Erörterungsbedarf? – Ja, da ist eine Wortmeldung.

Herr Nauen jun.:

Hallo, Bernhard Nauen mein Name, Landwirt aus Dormagen. Ich möchte noch einen Satz über den Silbersee verlieren. Sie haben gerade gesagt, dass die umwelttechnischen Gegebenheiten nach Dormagen oder Rheinfeld hin besser seien, als an einem FFH-Gebiet vorbeizugehen. Das wage ich ein bisschen zu bezweifeln angesichts der Tatsache, dass man bei der Variante „Silbersee“ 5 km weniger Leitung hat. Das bedeutet 5 km weniger Verunreinigung des Bodens, wenn da zwei Leitungen drinnen sind.

30 Des Weiteren: Beim Silbersee, der direkt mit dem Rhein verbunden ist, bräuchte man keinen Damm zu unterpressen. Ich will noch einmal sagen, dass es natürlich einfach ist, fremdes Eigentum in Besitz zu nehmen, so wie Sie gerade eben sagten: Das Pumpenhaus ist ein

geeigneter Platz. – Natürlich ist das ein geeigneter Platz, aber ob die Fläche tatsächlich RWE gehört, wage ich zu bezweifeln. Ich weiß sogar, dass dem nicht so ist.

Deswegen ist für mein Dafürhalten der Silbersee noch nicht abgehakt; denn 5 km weniger Leitung zu verlegen in landwirtschaftlichen Flächen bedeutet auch weniger Eingriff in die Natur. Wenn man über 70 Jahre hinweg 5 km weniger Pumpenleistung braucht – diese Stromersparnis darf man nicht unter den Tisch fallen lassen. Ich denke mal, RWE kommt demnächst auch nicht mehr so günstig daran.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank für den Hinweis. Wir haben das jetzt so zu Protokoll genommen und werden das im Weiteren in der Abwägungsentscheidung berücksichtigen. – Gibt es jetzt weitere Wortbeiträge? – Bitte schön.

Frau Siebert:

Guten Tag zusammen! Mein Name ist Laura Siebert, von der Currenta GmbH. Als Betreiber des CHEMPARKS und der Deponie begrüßen wir die Umweltprüfung, möchten aber, genau wie in unserer schriftlichen Stellungnahme, noch einmal betonen, dass wir finden, dass die technischen Konflikte nicht richtig betrachtet worden sind.

Gerade wurde vorgestellt, dass die technischen Kriterien, vor allem die Entnahme am Rhein, betrachtet worden sind. Wir sehen aber, dass noch weitere technische Kriterien, so auch Leitungen, zu betrachten sind. Ich möchte darum bitten, dass das Ganze noch einmal genauer bezüglich des Verlaufs betrachtet wird.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. Die Anregung wird ins Verfahren aufgenommen. – Gibt es noch weitere Anregungen oder Wortbeiträge? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Damit kommen wir zum nächsten **Themengebiet**, und zwar zu den **allgemeinen bautechnischen Ausführungen**. Sind hier Erläuterungen notwendig? – Herr Heydenreich, ich würde Ihre Wortmeldung zurückstellen, weil Ihr Beitrag nicht fristgerecht eingegangen ist. – Bitte schön.

Herr Nauen jun.:

Ich habe noch eine Frage bezüglich der baulichen Ausführungen, besonders zu der Leistungsverlegung, die anfangs bildlich dargestellt worden ist. Meine Frage zunächst: Warum

braucht man 70 m? Wenn man einen Berliner Verbau machte, wie es manchmal nötig ist, könnte man eine solche Leitung in jedem Feldweg verlegen. Das würden natürlich deutlich höhere Kosten für den Betreiber werden. Da man dabei aber nicht so viel Fläche von Fremden in Kauf nehmen müsste – wahrscheinlich durch Enteignungen –, spräche einiges dafür.

5 Darum meine Frage, warum man nicht einen Berliner Verbau nimmt.

Meine nächste Frage: Warum legt man die Leitungen nicht untereinander anstatt nebeneinander, um auf diese Weise deutlich mehr Platz zu sparen?

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. – Möchte jemand vonseiten des Vorhabenträgers hierzu etwas ergänzen?

10 **Herr Dr. Kufeld:**

Zunächst: Die 70 m sind die Regelbaubreite. Dabei ist berücksichtigt, dass Lagerflächen für den Bodenaushub vorzuhalten sind und es eine geringere Umweltauswirkung hat, diesen Aushub neben der Trasse zu lagern, wenn diese Flächen zur Verfügung stehen, als irgendwohin zu fahren, wo andere Grundstücke zur Verfügung stehen.

15 Klar, es ist technisch möglich, mit entsprechendem Verbau oder beengt zu arbeiten. Das ist an manchen Stellen auch schon so vorgesehen, wo Umweltkriterien oder die Gegebenheiten dafür sprechen, aber es ist begrenzt und in der Gesamtlänge nicht machbar.

Ihre weitere Frage war, warum die Leitungen nicht untereinander liegen können. Das hat einfach den Hintergrund, dass man an die Leitungen für Reparaturen etc. herankommen muss und dass man dann noch mehr Platz brauchen würde.

20

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. Gibt es weitere Beiträge? – Ja, bitte.

Herr Nauen jun.:

Das, was Sie zu dem Untereinander der Leitungen gesagt haben, habe ich verstanden. Aber die Frage ist doch immer, wessen Problem das ist und ob es ein Mehraufwand wäre, die Leitung später zu reparieren. Meiner Meinung nach ist das aber das Problem von RWE und nicht von den Eigentümern, auf deren Grundstücken eingegriffen wurde.

25

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. Das haben wir so zu Protokoll genommen. – Gibt es weitere Anregungen?

Bevor ich dieses Oberthema abschließe, möchte ich Ihnen hier Gelegenheit geben, weitere Informationen und Anregungen vorzutragen, die bisher noch nicht innerhalb der Beteiligungsfrist eingegangen sind. Dann erteile ich jetzt direkt Herrn Heydenreich das Wort.

5 **Herr Prof. Dr. Heydenreich:**

Vielen Dank. Mein Name ist Heydenreich. Ich vertrete eine wachsende Gruppe von Bürgern Rheinfelds, die zum geplanten Verlauf der Trasse zwischen der nordöstlichen Bebauungsgrenze und der Deponie Rheinfeld Einwände anbringen möchten.

10 Das stellt ein gewisses Nadelöhr dar, wo erst mal der Abstand von 200 m zur Bebauungsgrenze, wie er vorhin vorgetragen wurde, nicht eingehalten werden kann.

Gravierender ist aber, dass dafür der Wald abgeholzt werden soll, der den Bürgern als Schutzstreifen für die Industrieanlage der Deponie Rheinfeld bei der Errichtung der Deponie öffentlich zugesagt wurde. Das kann von den Bürgern so nicht akzeptiert werden.

15 Zudem befindet sich dort das Landschaftsschutzgebiet. Ich möchte deshalb anregen, dass der Leitungsverlauf an dieser Stelle anders geplant wird.

Zudem gibt es in diesem Bereich noch zwei Gaspipelines. Mir ist aufgefallen, dass die orangefarbene Linie, wie sie dort vorne eingezeichnet ist, auf einer größeren Wegstrecke deckungsgleich ist mit einer dieser beiden Pipelines. Man hat also den Streifen direkt darüber geplant. Man muss an dieser Stelle, an dem Nadelöhr, die Pipelines zweimal queren.

20 Wie ich erfahren habe, sollte das unter den Pipelines stattfinden. Dazwischen sollte dann die Leitung noch mal oberirdisch verlaufen. Das Ganze führt also zu einer solch schwierigen Situation, dass es aus unserer Sicht dringend geboten ist, den Verlauf an dieser Stelle anders zu planen. Vielen Dank.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

25 Vielen Dank. Das haben wir so zu Protokoll genommen. – Die Frage an den Vorhabenträger bzw. die Gutachter: Möchten Sie an dieser Stelle schon darauf erwidern? – Zurzeit nicht. Gut. Wir haben die Anregung zu Protokoll genommen.

Damit können wir das Thema „Lage, Bau und Betrieb der Leitung“ abschließen.

(Zuruf: Ich möchte noch eine Einwendung machen!)

– Dann möchte ich Sie bitten, dass Sie das Mikrofon einschalten.

Herr Weibeler:

Mein Name ist Heribert Weibeler, und ich bin Landwirt. Ich habe kurz ein paar Anmerkungen zu der Umweltverträglichkeitsprüfung, von der wir vorhin gehört haben.

- 5 Die erste Prüfung war im Jahr 1990 bzw. 1995. Das ist inzwischen fast zweieinhalb Jahrzehnte her. Wir haben mittlerweile eine ganz andere klimatische Situation. Wie weit ist eigentlich geprüft worden, dass dort überhaupt ein See entstehen kann? Wäre eine komplette Verfüllung nicht besser?

- 10 Nächster Punkt: Restseeverfüllung. Wir haben die Situation, dass wir bei Niedrigwasser – wie Frau Müller es vorhin dargestellt hat – nur 1 m³/s aus dem Rhein entnehmen können. Der Tag hat aber nicht nur 1 Sekunde, sondern das sind 24 Stunden. Das heißt, wir entnehmen pro Stunde 3.600 m³ Wasser aus dem Rhein. Welchen Einfluss hat dieser See auf die klimatische Veränderung der ganzen Region? Nach meinem Wissensstand soll das der zweitgrößte See Deutschlands werden.

- 15 Nächster Punkt: die Veränderung, dass wir Wasser aus dem Rhein herausnehmen, auch wenn es nur 1 m³ bis 4 m³/s sein sollte. Welchen negativen Einfluss hat diese Entnahme auf unser Trinkwasser in den Regionen, wo am Rand vom Rhein Trinkwasser entnommen wird? Nach der neuen gesetzlichen Regelung, der Trinkwasserverordnung, sieht es so aus, dass nur noch 0,1 mg Phosphor im Trinkwasser enthalten sein darf.

- 20 Das bedeutet: Wenn wir zusätzlich Wasser aus dem Rhein herausnehmen, werden wir diese Vorgabe gar nicht mehr einhalten können. Mit anderen Worten: Den Buhmann wird in den nächsten Jahrzehnten die Landwirtschaft zugeschrieben bekommen. RWE Power ist dafür jedoch der Verursacher.

- 25 Ich persönlich stelle diese Leitung komplett infrage, weil sie umwelttechnisch und auch im Bereich Nachhaltigkeit gar nicht zu halten ist.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. – Soweit Sie Lage und Auswirkung eines Tagebausees ansprechen, weise ich Sie darauf hin, dass diese Themen nicht Gegenstand dieses Verfahrens hier sind. Im Übrigen möchte Frau Müller kurz darauf eingehen.

- 30 **Frau Müller:**

Sie sprachen die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung an. Für dieses Verfahren ist eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das, was Sie ansprechen, ist das Verfahren Garzweiler II, das Anfang der 90er-Jahre durchgeführt worden ist. Dieses Verfahren befindet sich zurzeit in einem Änderungsverfahren; das heißt, es gibt aufgrund der Leitentscheidung eine geänderte Abbauführung. Für dieses geänderte Braunkohlenplanverfahren werden zurzeit sämtliche Gutachten erarbeitet. Sie werden uns Anfang 2020 zur Verfügung stehen.

Das Thema „klimatische Auswirkungen“, das Sie im Hinblick auf den Restsee ansprachen, ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens, wird aber natürlich auch in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren in die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Prüfung der Schutzgüter mit in die Belange einbezogen werden.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Gibt es noch weitere Beiträge zu diesem Unterpunkt? – Bitte schön.

Herr Grimbach:

Mein Name ist Grimbach. Ich stehe hier als Vertreter der LNU für den Bereich Dormagen. Ich bin für den Kreis Dormagen als Kreiskoordinator zuständig für die Umweltschutzverbände.

Ich möchte noch eine Anregung einbringen: Wenn man schon den Grundwasserkörper, den man vorher hatte – ein oligotropher Grundwasserkörper mit hervorragendem Wasser, mit fossilem Wasser –, wieder befüllen möchte, sollte man doch die Idee aufgreifen, wie es anfangs auch geplant war, Uferfiltrat zu nehmen und nicht direkt das Wasser aus dem Rhein. Wir haben da eine Wassergüte 2 bis 3.

Ich weiß nicht, ob das technisch schwierig und ob es machbar ist, 4 m³ zu gewährleisten. Das ist meine Frage. Grundsätzlich würde damit gewährleistet sein, dass mittel- und langfristig die Grundwässer nicht beeinträchtigt würden und wir eine erheblich bessere Wasserqualität hätten.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. – Wir haben die Anregung aufgenommen und werden das prüfen. – Gibt es weitere Beiträge? – Dann schließen wir damit den Themenkomplex „Lage, Bau und Betrieb der Leitungen“.

TOP 4 Ausgleich der Beeinträchtigung der Landwirtschaft

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Wir kommen jetzt, abweichend von der Tagesordnung, als Nächstes zum **Themenblock**
5 „**Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft**“. Damit übergebe ich das
Wort und die Verhandlungsleitung an Frau Brüggemann.

Frau Brüggemann:

Auch ich darf Sie herzlich begrüßen. Mein Name ist Brüggemann, von der Bezirksregierung
Köln. Ich möchte das Thema „**Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft**“
10 aufrufen, Kapitel 4 der heutigen Tagesordnung.

Zu diesem Punkt sind verschiedene Anregungen eingegangen, von Behörden und von Privaten.
Von den Behörden sind das der Rheinische Landwirtschaftsverband und die Landwirtschaftskammer.
Insgesamt waren es 27 Anregungen. Wir haben die Unterpunkte hierzu bereits auf der Tagesordnung genannt.

15 Ich zähle sie noch einmal kurz auf:

Da sind zum einen Auswuchsschäden auszugleichen, Bauschäden sind auszugleichen sowie
Folgeschäden. Es ist eine fachgerechte Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen
nach der Bauphase durchzuführen. Während der Bauphase sind auftretende Wirtschafterschwernisse
auszugleichen. Es soll keine Zerschneidungen von landwirtschaftlichen Flächen geben. Ein
20 Ausgleich von entgangenen EU-Flächenprämien ist vorgesehen. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen
Flächen soll sichergestellt sein.

Des Weiteren wurde angeregt, dass die Wirtschaftswege befahrbar gehalten werden sollen
sowie eine bauliche Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden muss.
Außerdem soll die Überdeckung der Bohrleitung eine gewisse Mindestdiefe nicht unterschreiten.
25

Zu diesen Unterpunkten haben wir als Sachverständigen Herrn Voigt von der RWE Power zu
benennen. Herr Voigt wird hierzu einen kurzen Einleitungsvortrag halten.

Herr Voigt:

Meine Damen und Herren, herzlichen Dank, dass ich Ihnen kurz vortragen darf (**Anlage 5**). Mein Name ist Jens Voigt. Ich leite bei RWE Power die Liegenschaften.

5 Wir haben uns gemeinsam mit der verfahrensführende Behörde, der Bezirksregierung Köln, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und auch mit der Landwirtschaftskammer sehr früh Gedanken gemacht, wie wir sicherstellen können, dass keine Facette einer liegenschaftlichen Regelung, die wir mit Ihnen als Eigentümer und Bewirtschafter schließen wollen, wenn es dann soweit ist, unbeleuchtet bleibt. Das ist auch das Ziel dieser Rahmenregelung: Wir wollen sicherstellen, dass transparent für alle ersichtlich ist, welche Bausteine zu einer gemeinsamen Regelung auf jeden Fall dazugehören müssen.

10 Wir hatten auch recht schnell Einvernehmen erlangt, dass wir hinter die Rahmenregelungen, die wir alle aus der jüngsten Vergangenheit kennen – zum Beispiel die Zeelink-Vereinbarung –, nicht zurückfallen wollen. In einigen Punkten gehen wir sogar darüber hinaus. Wir glauben, dass wir damit die Anregungen, die Sie uns vorgetragen haben, vollumfänglich berücksichtigt haben.

15 (Folie 2)

Wir haben diese Rahmenvereinbarung gemeinsam entwickelt. Sie ist ein Angebot an Sie. Es gibt einige letzte Punkte, bei denen wir noch im Endschliff sind. Das hatten Sie auch im Eingangsvortrag von Frau Müller gesehen; da stand: „Steht vor der Unterzeichnung“. Ich glaube jedoch, wir haben hier ein Werk geschaffen, das wesentliche Punkte berücksichtigt, die für Sie wichtig sind. Ich möchte Ihnen die Kernpunkte daraus vorstellen.

25 Kommen wir zunächst einmal zu den Eckpunkten der Rahmenregelung, an wen sie sich denn richten soll. Sie richtet sich natürlich an Sie als Betroffene und Bewirtschafter. Das können in diesen beiden Rollen unterschiedliche Personen sein. Das können aber auch Sie als selbst wirtschaftender Landwirt in ein und derselben Person sein. Wir wollen damit sicherstellen, dass für Sie transparent nachvollziehbar ist, welche Bausteine wir für wichtig halten, und die auch Sie, wie wir glauben, für wichtig halten.

Unter diesem Dach möchten wir mit Ihnen verhandeln und zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. Sie gilt natürlich selbstverständlich unbefristet.

30 Wenn wir uns dennoch nicht einigen können – sagen wir mal über die Höhe der Verkehrswerte, die für verschiedene Entschädigungspositionen eine entscheidende Größe bilden können –, dann wird ein Sachverständiger benannt, und zwar nicht durch uns, durch RWE Power, sondern durch die Landwirtschaftskammer.

Dieser Punkt, dass ein solcher Sachverständiger immer dann ins Spiel kommt, wenn wir uns bei den verschiedenen Bausteinen nicht einigen können, zieht sich als roter Faden durch die gesamte Rahmenregelung, sodass Sie immer die Sicherheit haben, den Experten an Ihrer Seite hinzuziehen zu können, wenn Sie das Gefühl haben, dass es stockt und dass wir nicht ohne Weiteres zu einer Einigung kommen. Die Kosten für einen solchen Sachverständigen trägt natürlich RWE.

(Folie 3)

Die Absicherung dessen, was Sie uns gestatten, erfolgt – das ist üblich – durch eine Dienstbarkeit. Diese Dienstbarkeit wird ins Grundbuch eingetragen. Sie ist natürlich von uns zu entschädigen; denn sie steht ja formal im Grundbuch, zugunsten der RWE Power. Das geschieht mit mindestens 20 % des Verkehrswertes, und zwar für jeden Quadratmeter des Schutzstreifens, von dem Sie heute schon gelernt haben, dass er eine Breite von 15 m hat. Er überstreicht Ihre Fläche in einer mir jetzt unbekanntem Länge; das ist individuell von Fläche zu Fläche unterschiedlich.

Wie auch in der Zeelink-Vereinbarung, honorieren wir natürlich als Ihr Verhandlungspartner, wenn wir uns relativ rasch einigen können. Da gewähren wir einen Zuschlag auf die ermittelte Dienstbarkeitsentschädigung.

Sie gestatten uns, im Vorfeld des Baus die Maßnahmen durchzuführen, die zwingend erforderlich sind, wie die archäologischen Untersuchungen, die Suche nach Kampfmitteln – das ist in unserer Region eine zwingende Größe – und die notwendigen Vermessungsarbeiten. Die müssen wir ebenfalls vor Beginn der Baumaßnahme durchführen. Dazu dürfen wir oder von uns beauftragte Subunternehmen Ihre Flächen betreten.

Der Hauptpunkt wird dann darin bestehen, dass wir die Leitung in dem bereits genannten Arbeitsstreifen bauen und betreiben dürfen und dann im Rohrgraben verlegen.

Im Zuge der Leitungsstilllegung erfolgt dann natürlich auch die Löschung der eben benannten Dienstbarkeit. Das geschieht ebenfalls auf Kosten von RWE.

(Folie 4)

Bauliche Anlagen: Da sind Revisionsschächte immer ein gern herangezogenes Beispiel. Die entschädigen wir mit 100 % des Verkehrswertes der Fläche, die sie in Anspruch nehmen. Sie werden ebenfalls durch eine Dienstbarkeit gesichert. Wir versuchen natürlich bei allen baulichen Anlagen, die wir errichten, den wirtschaftlichen Zuschnitt Ihres Grundstücks mög-

lichst wenig zu beeinträchtigen und auf jeden Fall zu erhalten. Sollte das im Einzelfall nicht gelingen, wird das natürlich ebenfalls vollumfänglich entschädigt.

Wir werden ebenfalls – das ist ein ganz wesentlicher Kernpunkt dieser Vereinbarung – die Flur- und Aufwuchsschäden vollumfänglich entschädigen. Wer die Zeelink-Vereinbarung kennt, dem fällt unmittelbar auf, dass wir hier direkt mit der fünften Ertragsstufe beginnen. Die setzen wir direkt ein für unsere Entschädigung. Das ist noch einmal höher als in der Zeelink-Vereinbarung.

Dennoch bleibt natürlich der Nachweis noch höherer Aufwuchsschäden in Abhängigkeit von der Kultur vorbehalten. Ich hatte es vorhin schon gesagt: Auch da gilt natürlich, wenn wir uns darüber nicht einigen können sollten, dass ein von der Landwirtschaftskammer für diesen Punkt zu benennender Sachverständige hinzugezogen wird, der dort eine neutrale Bewertung abgibt.

Bei Folgeschäden wird es so sein, dass der Wirtschaftler die Möglichkeit hat, zwischen einer einmaligen Abfindung oder einer individuellen jährlichen Entschädigung zu wählen. Bei einem pauschalen Angebot gilt dann für vier Jahre die Abstufung in Abhängigkeit von der Fruchtfolge in den Prozentsätzen 50 %, 30 % und zweimal 20 %.

Sie haben aber auch immer die Möglichkeit – das sagte ich schon –, eine individuelle Entschädigung vorziehen zu können. Wenn Sie eine erntefähige Zwischenfrucht oder die Ansaat geplanter Folgefrüchte aufgrund der Baumaßnahme nicht durchführen konnten, dann wird dieser Punkt von uns natürlich zusätzlich umfassend entschädigt.

(Folie 5)

Die Meistbegünstigtenklausel gilt selbstverständlich auch. Mit dieser Klausel wollen wir sicherstellen, dass Sie, die mit uns auf Basis dieser Rahmenvereinbarung verhandeln, in keinem Fall als Einzelperson, als Bewirtschafter oder Eigentümer schlechter gestellt werden als ein anderer, der vielleicht mehr bekommen hat. Dann werden Sie entsprechend das Gleiche bekommen. Hier gilt das Prinzip der Transparenz, nämlich dass wir eine gleiche Entschädigung durch unsere gesamte Verhandlungslinie hindurchziehen wollen.

Sollten Verlegemaßnahmen Dritter passieren – stellen Sie sich das Telekommunikationskabel vor, das ein drittes Unternehmen mit dieser Rohrleitung mitverlegen möchte–, dann hat natürlich ebenfalls eine umfassende Entschädigung dafür zu erfolgen.

Wir wissen: Der RLV fordert intensiv die gesetzliche Umsetzung einer neuen Form der Entschädigung, also der wiederkehrenden Zahlungen. Das zieht sich als Diskussionspunkt durch alle großen Bauprojekte der jüngsten Vergangenheit. Wir tragen dem Rechnung, indem wir sagen: Sollte es dazu kommen, dass das Ganze höchststrichterlich beschlossen wird, dann werden wir uns natürlich erneut mit Ihnen darüber verständigen, wie das umgesetzt werden kann.

Wir werden dann überlegen, wie das als neuer Kernbaustein in eine Rahmenregelung einfließen kann. Dass das heute noch nicht geht, ist uns allen klar. Wir sind heute noch in einem anderen Rechtsregime unterwegs.

Wir haben als wichtigen Punkt wahrgenommen, dass wir Sie von den EU-Vorgaben freihalten wollen und müssen. Sie sollen dadurch keine Nachteile erleiden. Wir wollen Sie da umfassend entschädigen, auch das wiederum im Einvernehmen mit RLV und Landwirtschaftskammer. Wir werden zunächst unser ganzes Bestreben daransetzen, Wirtschafterschwernisse zu vermeiden. Sollten sie aber dennoch unumgänglich sein, werden wir auch hier eine vollumfängliche Entschädigung umsetzen.

(Folie 6)

Die Baubegleitung ist ein wesentlicher Kernpunkt. Es wird nicht so sein, dass RWE baut und Sie keine Kontrolle unter ökologischen und Bodenschutzgesichtspunkten haben. Hier wird es vielmehr eine externe ökologische sowie bodenkundlich sachverständige Baubegleitung geben, die nicht von uns alleine festgelegt wird. Diese Baubegleitung hat natürlich die Möglichkeit, zunächst einen Baustopp zu verhängen, wenn sie das Erfordernis sieht, dass die Bodenverhältnisse einen Weiterbau aus ihrer Sicht zunächst nicht zulassen.

Hier ist also die Gewähr gegeben, dass eine Bodenbeschädigung bei einer so großen Baumaßnahme unter allen Umständen vermieden wird. Das ist aus unserer Sicht ein Punkt, den wir als unumgänglich verstanden haben.

Die Baudurchführung selbst wird sich unter Bodenschutzgesichtspunkten an dem DVGW-Merkblatt G 451 orientieren. Das ist die heutige Sicht im Jahr 2018. Sie haben auch gehört: Bis der Bau dann stattfindet, werden noch einige Jahre ins Land gehen. Das heißt, dann wird sie sich – das ist bereits festgelegt – an einem Nachfolgepapier, das dann womöglich den aktuellen Stand der Technik wiedergibt, ohne Weiteres orientieren können.

Sollten dennoch – das wollen wir natürlich abfangen – Mängel entstehen, dann werden diese umgehend zu beseitigen sein. Bei Ertragseinbußen, die aufgrund von Rekultivierungsmän-

geln stattfinden, ist ebenfalls eine Entschädigung erforderlich. Die Festlegung der Sanierungsmaßnahmen erfolgt zunächst in Abstimmung zwischen uns und Ihnen. Auch hier gilt der rote Faden – ich erwähnte es vorhin –: Sollten wir nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, wird auch hier wieder ein Sachverständiger – und zwar ein neutraler Sachverständiger, der von der Landwirtschaftskammer und dem RLV berufen wird – eine klare Meinung vertreten können.

Die Verpflichtung zur Durchführung der dann festgelegten Maßnahme liegt selbstverständlich bei RWE.

(Folie 7)

10 Den Schutzstreifen hatten wir Ihnen bereits als den wichtigsten Punkt in unserer Trasse vorgestellt. Er hat eine Breite von 15 m. Genau unter ihm liegt die Leitung. Dort gilt es also bestimmte Dinge zu vermeiden. Was aber immer möglich sein wird, ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Die Pflugtiefe bis zu 90 cm wird ebenfalls unproblematisch sein.

15 Ein wichtiger Punkt ist, dass ein Baumbewuchs vermieden wird. Deshalb haben wir auch hier aus der Erfahrung aus anderen Leitungsbaumaßnahmen explizit noch einmal die Christbaumkulturen erwähnt, die dazu neigen, sollten sie verwildern, sehr tief zu wurzeln und möglicherweise die Leitung zu beschädigen.

20 Ansonsten aber ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft, wie erwähnt, völlig unproblematisch. Auch Sondernutzungen im Trassenbereich sollen möglich sein. Hier gab es Anregungen, dass beispielsweise eine Kiesgewinnung möglich sein muss. Das ist ebenfalls gewährleistet. Im Schutzstreifen gilt natürlich auch hier aufgrund der für eine Kiesgewinnung zu geringen Lage der Leitung, dass dieser Schutzstreifen von dieser Kiesgewinnung ausgespart bleiben muss.

25 Sollten Sie eigene Anlagen wie Leitungen etc. verlegen wollen, die dann die Leitung kreuzen würden, dann sollte dies auf jeden Fall in Abstimmung mit uns möglich sein. Das ist immer abhängig von der technischen Durchführbarkeit. Aber auch dieser Punkt ist in der Rahmenregelung eindeutig erwähnt, dass dies gewährleistet werden soll, soweit es technisch machbar ist.

(Folie 8)

30 Was sind die nächsten Schritte? Ich hatte es eingangs gesagt: Die Rahmenregelung legt auch in Ihrem Sinne an vielen Punkten bewusst heute noch nicht den letzten Euro fest. Wir

befinden uns am Ende des Jahres 2018. Bevor wir beginnen, mit Ihnen über tatsächliche liegenschaftliche Regelungen zu verhandeln, werden noch einige Jahre ins Land gehen. Wir stehen also, was die liegenschaftlichen Regelungen anbelangt, hier noch an einem sehr frühen Zeitpunkt, weit früher, als in anderen Leitungsbaumaßnahmen.

- 5 Dennoch haben wir uns bemüht, gemeinsam mit RLV, Landwirtschaft und unter Federführung der Bezirksregierung hier schon die Leitplanken in Ihrem Sinne festzuzurren. Wir haben eben nicht über den einzelnen Euro verhandelt, weil uns natürlich bewusst ist, dass noch einige Jahre ins Land gehen, in denen sich die Rahmenbedingungen auch noch einmal ändern können, insbesondere auch zu Ihren Gunsten.
- 10 Wir würden daher mit ausreichend zeitlichem Vorlauf auf Sie zukommen – also in einigen Jahren – und dann auch persönliche Gespräche mit Ihnen vereinbaren. Der Rheinische Landwirtschaftsverband und auch die Landwirtschaftskammer NRW beraten Sie jederzeit gerne, wenn es darum geht, die liegenschaftlichen Regelungen mit uns hoffentlich einvernehmlich herbeizuführen.
- 15 Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe natürlich für Fragen zur Verfügung. – Herzlichen Dank.

Frau Brüggemann:

- Vielen Dank, Herr Voigt. – Wir haben jetzt schon verschiedene Beantwortungen auf die Anregungen erhalten. Deshalb möchte ich die Anregungen, die ich vorhin von 1 bis 11 vorge-
20 tragen habe, nicht noch einmal unterteilen, sondern insgesamt den Punkt „Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft“ aufrufen. Ich frage Sie: Gibt es dazu Nachfragen oder Erläuterungsbedarf seitens der Sachverständigen? – Herr Patzlaff, bitte schön.

Herr Patzlaff:

- Patzlaff, vom Rheinischen Landwirtschaftsverband. Wir hatten zahlreiche Anregungen und
25 Einwendungen vorgetragen. Nach meinem Dafürhalten wären eigentlich sämtliche Einwendungen und Anregungen ausgeräumt, wenn es zu der verbindlichen einseitigen Erklärung von RWE kommt.

- Wie Sie aber zutreffend ausgeführt haben, sind die bisher noch nicht unterzeichnet worden. Von daher wäre es mir ein Anliegen, dass die einseitig von RWE noch abzugebende ver-
30 bindliche Erklärung auch planverbindlich wird und insoweit in einer Genehmigung oder in einem etwaigen Plan darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Frau Brüggemann:

Vielen Dank, Herr Patzlaff. Das nehmen wir so auf. Gibt es weitere Fragen, Stellungnahmen, Anregungen, die zu erörtern sind? – Bitte schön.

Herr Nauen sen.:

- 5 Guten Morgen! Mein Name ist Hubert Nauen. Wir sind mit unserem landwirtschaftlichen Betrieb in der Nähe der Trasse betroffen. Teilweise kommt die Trassenführung kurz innerhalb des Betriebsgeländes vorbei, sodass die Entwicklung des Betriebs mittelfristig schwierig werden könnte.

10 Jetzt muss ich gerade mit Erschrecken feststellen: Wir sind zurzeit mit einem anderen Betrieb in Verhandlung, nämlich mit Amprion und auch mit Zeelink. Sie kommen jetzt mit denselben Geschützen – wir haben die 20 %, die rein rechtlich auf einem Gesetz von vor 80 Jahren beruhen – und sind aber jetzt so großzügig, zu sagen: Wir löschen die Eintragung im Grundbuch, wenn die Leitung nicht mehr genutzt wird.

15 Wie sehen Sie denn mittelfristig den Rückbau der Leitungen? Sie wollen das vielleicht aus dem Grundbuch austragen und machen sich vom Acker, und der Eigentümer kann zusehen, dass er den Schrott entsorgt bekommt, oder wie soll das laufen?

Herr Dr. Kufeld:

Aus technischer Sicht ist ein Rückbau einer Leitung natürlich vor Inbetriebnahme möglich. Man kann das im Untergrund verdämmen oder rausholen. Technisch geht das.

20 **Herr Nauen sen.:**

Entschuldigen Sie meinen Einwand. Der Landwirt hat, wenn Sie die Leitung nicht mehr nutzen, eine Altlast im Boden liegen. Jetzt gehen Sie hin und geben eine 20%ige Vergütung. Bei 15 m Schutzstreifen, um mal Summen zu nennen, da gibt es 15 € pro laufendem Meter. Wie soll ich davon irgendwann eine Leitung zurückbauen? Das ist ein Witz, was da läuft!

25 Ich bitte darum, den Rückbau frühzeitig und ordnungsgemäß einzuplanen. 1950, als dieses Gesetz gemacht wurde, konnten Sie einen Lkw voller Heizöl in den Bodensee kippen, das hätte keiner bemerkt. Schütten Sie heutzutage ein Tropfen Kölnisch Wasser in den Bodensee, dann kann das festgestellt werden. Wie ist die Leitung in 50 oder 60 Jahren belastet? Welches Material habe ich im Boden liegen? Ich selber werde das nicht mehr erleben, aber

ich möchte den Enkelkindern keine Altlasten hinterlassen, die ich selber nicht produziert habe. – Danke.

Frau Brüggemann:

5 Vielen Dank für Ihre Anregung. Wir nehmen das auf und werden es dann mit der Stellungnahme abprüfen. – Herr Müller, wollen Sie noch darauf antworten?

Herr Müller:

10 Ja. Zumindest jetzt ist es nicht so, dass es dem Eigentümer überlassen bliebe, die Leitung rauszuholen. Dem ist nicht so. RWE muss natürlich die Leitung entsprechend den Abschlussbetriebsplänen, die vorliegen, entweder verdämmen oder rausholen. Das ist geregelt, und von daher muss man sich keine Sorgen machen, dass man auf irgendwelchen Kosten sitzenbleibt.

Frau Brüggemann:

Vielen Dank. Haben Sie noch eine Nachfrage?

Herr Nauen sen.:

15 Ja. Ich habe noch eine Bitte. Sie wollen die Leitung verdämmen oder auffüllen. Das Problem bleibt doch im Boden liegen. Ich kann nicht überbauen, auch wenn nichts mehr da ist. Wir haben in Tönisvorst im Betrieb eine Leitung liegen, die wird seit 25 Jahren nicht mehr genutzt. Mittlerweile hat die Stadt die Wasserrechte am Wasserwerk abgegeben; das ist schon dreimal verkauft worden. Da gibt es keinen Ansprechpartner mehr. Wenn da jetzt gebaut
20 wird, dann muss ich den Schrott persönlich entsorgen und nicht diejenigen, die die Leitung verlegt haben.

Und das kann hier in 100 Jahren doch auch passieren. Wir diskutieren jetzt über die Sachen, wir wissen aber nicht, was noch kommt. In dem Moment aber, in dem ich mein Grundstück hergeben muss – ich mache es gerne, wenn es gebraucht wird; das steht nicht zur Frage –
25 stelle ich ein Grundstück zur Verfügung, und meine Enkelkinder sollen dann in 50 Jahren dafür bluten? Das kann doch nicht wahr sein!

Das kann man doch regeln. Wenn ein Rückbau stattfindet, dann kommt dafür eine Sicherheit auf den Tisch – fertig, aus! Sie sagen: Wir verfüllen. – Damit aber lösen Sie das Problem doch nicht. Das Problem bleibt in der Erde liegen.

30 **Frau Brüggemann:**

Ja, ist verstanden! Vielen Dank. – Thema „Landwirtschaft“. Bitte schön.

Herr Weibeler:

5 Noch mal Heribert Weibeler. Herr Voigt, Sie hatten vorhin die finanziellen Ausgleiche dargestellt. Wenn Sie mich enteignen möchten, dann stellt sich für mich die Frage: Wie sieht der volkswirtschaftliche Nutzen überhaupt aus, wenn ich damit vor Gericht gehe? Vor Rechtsanwälten, Gerichten oder Geld habe ich keine Angst. Ich werde das auch durchziehen. Wie sieht der volkswirtschaftliche Nutzen überhaupt aus, wenn Sie mit einer solchen Leitung auf mein Grundstück kommen? Das war Punkt eins.

10 Punkt zwei. 50 %, 60 % oder sogar 70 % der Landwirte haben ein Agrarstudium absolviert. Die Situation ist doch so: Wenn Sie da mit einen finanziellen Ausgleich kommen, dann ist das doch für uns Landwirte gar nichts. Das ist Betriebsvermögen, was Sie uns ausgleichen. Dieses Betriebsvermögen muss komplett versteuert werden, sonst muss ich für diese Ausgleichszahlungen oder sonstige Zahlungen, die Sie tätigen, Ackerland, eine Maschine oder sonst etwas kaufen.

15 Das ist eine reine Milchmädchenrechnung, die Sie da aufstellen. Ich würde vorschlagen, dass Sie mit solchen Aussagen lieber an Leute herantreten, die fachlich nicht das nötige Hintergrundwissen haben, aber bitte nicht an mich.

Frau Brüggemann:

Herr Voigt, Sie möchten antworten.

20 **Herr Voigt:**

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung zu diesem Thema. Es ist natürlich so, dass wir diese Aspekte, insbesondere was die steuerlichen Komponenten anbelangt, in unseren Gesprächen berücksichtigt haben. Ich denke, Herr Patzlaff wird mir da beipflichten, dass wir diesen steuerlichen Aspekt kürzlich noch diskutiert haben. Insofern glaube ich schon, dass wir fachlich auf Augenhöhe unterwegs sind.

Der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Leitung – gut, das ist ein Thema, das über die landwirtschaftliche Fragestellung hinausgeht. Die Absicherung über die übergeordneten Genehmigungsverfahren hatte Frau Müller bereits erläutert. Ich glaube, damit ist Ihre Frage vollumfänglich beantwortet. Herzlichen Dank.

30 **Frau Brüggemann:**

Vielen Dank. – Noch einmal Herr Nauen.

Herr Nauen jun.:

Ich habe noch eine Anmerkung bezüglich der Erreichbarkeit der Felder. Es geht darum, dass wir zu jeder Zeit an jedes Stück kommen, besonders im Nadelöhr Rheinfeld, über das wir gerade gesprochen haben, wo auch unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt. Wenn wir jetzt
5 dadurch erheblich mehr Zeitaufwand haben, wie wird das entschädigt? Dazu hätte ich gerne eine Erklärung.

Weiterhin möchte ich noch sagen, dass die Leitung in der Nähe von unserem Hof existenzbedrohend ist. Das möchte ich heute noch einmal deutlich machen. Herr Voigt weiß darüber
10 Bescheid; Frau Müller habe ich auch schon persönlich darüber informiert. Was Sie mit dem RLV ausgearbeitet haben, mit einem Landwirt, der eine Fläche dadurch verliert oder der anders in Anspruch genommen wird – das ist etwas ganz anderes, als wenn vielleicht ein ganzer Betrieb draufgeht, auf gut Deutsch gesagt. Entschuldigung, wenn ich mich so ausdrücke.

Die Erweiterung des Betriebes jedenfalls ist durch die Leitung fast unmöglich. Und das wollte
15 ich heute noch einmal betonen.

Frau Brüggemann:

Vielen Dank, Herr Nauen. – Haben Sie diesen Aspekt mitbetrachtet?

Herr Voigt:

Das Thema „Wirtschaftserschwerisse“ und „Mehrwegentschädigungen“ ist ebenfalls in der
20 Rahmenregelung als eigenes Kapitel enthalten. Ich hatte ja eingangs gesagt, dass ich Ihnen die Kernpunkt vorstelle, die aus unserer Sicht ganz wesentlich sind. Da gehören die Flur- und Aufwuchsschäden etc. hinzu. Der von Ihnen genannte Punkt wird aber ebenfalls vollumfänglich berücksichtigt.

Ebenfalls wird berücksichtigt – und das großzügig –: Wann wird eine Fläche zu einer Restfläche aufgrund einer Durchschneidung, sodass eine Bewirtschaftung nicht mehr ohne große
25 Zusatzaufwendungen sinnvoll ist? Auch da wird die komplette Restfläche entschädigt.

Was natürlich eine Rahmenregelung nie abfangen kann, ist eine Fragestellung, die einen Gesamtbetrieb betrifft. Jeder Betrieb ist so individuell gestaltet – ob das der Legehennenbetrieb ist oder Ihr Pferdebetrieb –, dass es vor Ort der individuellen Betrachtung durch Sachverständige und Gutachterbüro bedürfen würde. Das Ziel der Rahmenregelung war – das
30

hatte ich eingangs in meinem Vortrag erläutert –, dass wir uns bemühen, alle Facetten, die man berücksichtigen muss, wenn man sich mit dem Thema beschäftigt, eine Fläche in Anspruch zu nehmen, vollumfänglich zu beleuchten. Wir legen dann fest: RWE Verpflichtet sich, diese Punkte zu entschädigen.

- 5 Wenn Sie aber irgendwo über eine Grenze kommen und sagen: „Mein gesamter Betrieb ist infrage gestellt“, dann sind Sie immer bei der ganz individuellen Betrachtung Ihres persönlichen Betriebs. Das kann man nicht über eine Rahmenregelung regeln.

Frau Brüggemann:

Genau.

- 10 **Herr Nauen jun.:**

Das ist mir bewusst. Aber noch einmal: Ich bin 28 Jahre alt, ich habe noch 40 Jahre vor mir, in denen ich den Betrieb weiterführe. RWE ist auch immer mehr darauf aus, sich zu vergrößern oder sich zu erweitern. Wenn die Rheinwassertransportleitung es mir unmöglich macht, den Betrieb so zu erweitern, wie ich es mir für die nächsten 40 Jahre vorstelle, halte ich es für nicht akzeptabel, durch mein Eigentum zu gehen. Wenn wir dann nachher dazu kommen, dass wir eine Enteignung haben, dann stelle ich das auch infrage.

Frau Brüggemann:

Vielen Dank. – Da ist noch eine Meldung. Bitte schön.

Herr Herzogenrath:

- 20 Noch mal Herzogenrath, Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach. Ich habe eine Ergänzung einer schriftlichen Stellungnahme in einem Einzelfall. Das betrifft die Familien Dietz und Theisen in Dormagen/Violenhof. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Stellungnahme lag ein positiver Bauvorbescheid für ein zukünftiges Betriebsleiterwohnhaus vor. Das hat sich mittlerweile geändert. Das Haus wurde inzwischen genehmigt; mit dem Bau wurde begonnen. Hier geht es auch um eine Verlegung der Trasse; denn so, wie die Trasse im Moment vorgesehen ist, ginge sie durch dieses Wohnhaus durch.

Überhaupt besteht generell durch die Betriebsstätte die Möglichkeit der Existenzgefährdung. Wie Herr Patzlaff schon gesagt hat: Auch in den anderen Fällen, wo wir eine Trassenverlegung – zum Teil nur eine geringfügige Trassenverlegung – angeregt haben, bleibt es bei diesen Einwendungen.

30

Frau Brüggemann:

Verstanden. Vielen Dank, Herr Herzogenrath. – Gibt es weitere Einwendungen zum Thema „Landwirtschaft“? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich denke, dann können wir dieses
5 Thema so weit abschließen.

Wir kommen damit zum nächsten Tagesordnungspunkt und führen noch einen schnellen Wechsel durch. Frau Lüdenbach wird jetzt wieder die Verhandlungsleitung übernehmen.

TOP 3 Befüllung des Tagebausees

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

5 Damit kommen wir zum nächsten Oberthema, nämlich „Befüllung Tagebausee“. Hierfür sind im Braunkohlenplan die Kapitel 1, 2 und 3.1 maßgeblich. Anregungen hierzu haben wir erhalten vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW, vom Landesbüro der Naturschutzverbände, von der Bezirksregierung Düsseldorf, vom Kreis Viersen und von einer Privatperson.

Diese Anregungen haben wir aufgeteilt in fünf Unterpunkte:

- 10 1. Eintrag inversiver Arten
2. Kontaminierung des Grundwassers durch den Restsee
3. Auswirkungen auf das Nierseinzugsgebiet
4. Niersüberlauf
5. Verfüllung des Restlochs
- 15 Für Rückfragen stehen uns hierzu Vertreter des Vorhabenträgers zur Verfügung, nämlich Frau Kühl, Herr Müller, Herr Badewitz, Herr Dr. Marx und Herr Stemann.

Kommen wir zum **ersten Unterpunkt: Eintrag inversiver Arten**. Hierzu haben wir fünf Anregungen erhalten. Sind hier Erläuterungen durch den Vorhabenträger erwünscht? – Besteht an dieser Stelle Erörterungsbedarf der eingegangenen Anregungen? – Dem ist nicht so.

- 20 Dann kommen wir direkt zum **zweiten Unterpunkt** und damit zu den Anregungen, die sich auf eine **Kontaminierung des Grundwassers durch den Tagebausee** bezogen haben. Sind hierzu Erläuterung gewünscht? – Besteht hierzu Erörterungsbedarf? – Bitte schön.

Herr Grimbach:

- 25 Noch mal Grimbach für die LNU. Ich muss ganz ehrlich sagen: Mir fehlen in den ganzen Unterlagen – ich habe die 1.100 Seiten durchgearbeitet – präzise Angaben darüber, was jetzt definitiv mit den Grundwassergleichen passiert. Ich möchte noch mal betonen: Wenn tatsächlich kein Uferfiltrat bei der Verfüllung eingebracht wird, was passiert, wenn die Wassergüte 2, 3 mit Restbestandteilen, die natürlich nicht vermeidbar sind, kontaminiert wird? Wel-

chen Einfluss hat das letztlich auf die Grundwassergleichen bei der Grundwasserversorgung in der Zukunft? Wir werden das wohl alle nicht mehr erleben.

Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. – Frau Müller wird dazu etwas sagen.

5 **Frau Müller:**

Ich hatte Ihnen bei den vorangegangenen Tagesordnungspunkten und in meinem Einführungsvortrag erläutert, dass es ein neues, gestaffeltes Entnahmekonzept gibt, das sich auf die Entnahme des Rheinwassers bezieht. Das ist durch gemeinsame Gespräche mit der Wasserschiffahrtsverwaltung, RWE Power und dem Erftverband jetzt so festgelegt und zurzeit Gegenstand des Verfahrens.

In der nachfolgenden Erörterung mit dem Behördentermin wird dann der Termin zum Ausgleich der Meinungen stattfinden. Das ist Verfahrensbestandteil.

Das Thema „Wasserqualität“, das Sie angesprochen haben, ist nicht Gegenstand dieses Braunkohlenplanverfahrens, sondern das ist bereits etabliert über das Monitoring Garzweiler. Am Monitoring Garzweiler arbeiten alle Fachdienststellen des Landes miteinander. In diesem fachlichen Umfeld wird sich auch mit der Wasserqualität schon jetzt befasst. Das wird natürlich auch zukünftig ein Thema sein.

Frau Lüdenbach:

Herr Müller, Sie möchten ergänzen?

20 (Zuruf)

– Gut. – Gibt es weitere Beiträge? – Bitte schön.

Herr Holtrup:

Frau Lüdenbach, meine Damen und Herren! Mein Name ist Olaf Holtrup, Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Umwelt. Wir haben schon ein bisschen etwas gehört zu konkurrierenden Zielen, die wir in diesem Verfahren haben, unter anderem auch, dass der See in einer bestimmten Zeit gefüllt werden muss. Das muss die Planung und die Dimensionierung der gesamten Leitung sicherstellen.

Ich habe das Gefühl, dass ein Punkt dabei immer ein bisschen zu kurz kommt. Das Gefühl haben wir auch im Kreis Viersen zusammen mit der Stadt Mönchengladbach, dass dabei ein Punkt ein bisschen aus dem Blickfeld geraten ist. Sie haben zwar das Ziel, den See in einem bestimmten Zeitraum herzustellen, aber auch wir haben ein ganz wesentliches wasserwirtschaftliches Ziel: Der Seespiegel muss über die Auffüllungszeit dem umgebenden Grundwasser immer ein Stück weit vorausseilen.

Das ist ganz wesentlich im Zusammenhang mit der Standsicherheit der Uferböschung. Das ist auch ganz wesentlich hinsichtlich der künftigen Beschaffenheit des Sees, damit nicht zu viel und vor allem Kippenwasser dem künftigen Tagebau-Restseekörper zuläuft.

10 Mal hypothetisch gesprochen: Es würde nicht reichen, selbst wenn die Leitung entsprechend dimensioniert wäre. Wenn man an einem Tag an die 60 Millionen m³ mehr reinfüllt, ist dadurch nicht sichergestellt, dass der Seespiegel über den Jahresverlauf vorausseilen kann. Das war bisher nach den bisherigen Planungen, die auch aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II heraus resultiert waren, für uns eigentlich gesichert.

15 Durch die neuen Eingaben, die Sie, Frau Müller, gerade erwähnt haben, erscheint dieses Ziel möglicherweise gefährdet. Wir hatten vorhin schon darüber gesprochen, und Sie hatten freundlicherweise auch schon darauf hingewiesen, dass es hierzu ein Monitoring geben wird. Das finden wir zumindest für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen ganz wichtig.

20 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Vielen Dank. Frau Müller, bitte.

Frau Müller:

25 Vielen Dank, Herr Holtrup. Genau, es ist richtig, dass wir uns mit diesem Thema in der Zukunft weiterhin befassen. Was aber die Seewasserspiegellage des zukünftigen Restsees betrifft, ist darauf hinweisen, dass das nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, sondern dass das Verfahrensgegenstand des Änderungsverfahrens ist.

Wir sind jetzt in das Änderungsverfahrens eingestiegen. Das Ziel, das den Seewasserspiegel und die Standsicherheit der Böschung betrifft, wird in dem Änderungsverfahrens auf jeden Fall eine wichtige Rolle spielen.

30 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Herr Müller?

Herr Müller:

Sie haben vollkommen recht. Das ist nicht Bestandteil des Verfahrens hier. Ich kann trotzdem noch etwas dazu ausführen, nämlich dass parallel zu der Befüllung des Restsees natürlich auch weiterhin Begleitbrunnen in Betrieb sind, die die Befürchtung, dass der Seewasserspiegel nicht mehr vorseilt, eindämmen können. Diese Begleitbrunnen sorgen gerade dafür, dass der umliegende Grundwasserspiegel niedriger ist als der Wasserspiegel im See. Von daher ist das also immer sichergestellt, auch unabhängig von der Befüllung.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

10 Vielen Dank. Gibt es weitere Anregungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zum dritten Unterpunkt und damit zu den Anregungen zu den **Auswirkungen auf das Nierseinzugsgebiet**. Gibt es hier zu Erläuterungsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

15 Damit kommen wir zum vierten Unterpunkt und damit dem letzten zu diesem Oberthema, nämlich dem **Niersüberlauf**. Gibt es hierzu Fragen oder Anregungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum Abschluss dieses Oberthemas. Meine Frage: Gibt es Anregungen oder Informationen, die bislang noch nicht in das Verfahren eingebracht wurden, aber entscheidungserheblich sein könnten?

20 Entschuldigen Sie bitte – einen Unterpunkt haben wir noch, nämlich den Unterpunkt „**Verfüllung des Restlochs**“. Gibt es hierzu Anregungen? – Da hinten war noch eine Wortmeldung. Hat sich das erübrigt?

(Zuruf)

Gut. Dann kommen wir noch einmal zu den abschließenden Anregungen. Bitte schön.

25 **Herr Russmann:**

Russmann, vom Fachbereich Umwelt der Stadt Mönchengladbach. Uns ist noch einmal wichtig, zu betonen, dass wir das Verfahren begrüßen, dass der Restsee mit Rheinwasser befüllt werden soll. Durch das Entnahmekonzept ist aber gleichzeitig sicherzustellen, dass

die 40 Jahre des Zeitraums der Befüllung nach Beendigung der Auskohlung des Tagebaus unbedingt eingehalten werden müssen. Das sollte in dem Verfahren bedacht werden.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

5 Vielen Dank. Das haben wir so zu Protokoll genommen. – Gibt es noch weitere Anregungen zum Thema „Befüllung Tagebausee“?– Dann schließen wir diesen Themenblock ab. Damit übergebe ich für die nächsten drei Themenblöcke das Wort und die Verhandlungsleitung an Herrn Krause.

TOP 5 Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur

Herr Krause:

- 5 Meine sehr verehrten Damen und Herren! Damit kommen wir zum fünften Oberpunkt: **Die Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur**. Insgesamt sind 14 Anregungen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen sowie mehrere Anregungen von Privaten.

10 Die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die wir diesen Punkten zugeordnet haben, sind die folgenden: die Currenta GmbH, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, die Stadt Dormagen, das Eisenbahnbundesamt, der Geologische Dienst NRW, die Stadt Grevenbroich, die Stadt Dormagen, IHK Niederrhein, Rheinischer Landwirtschaftsverband; Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54; NRW Netz GmbH, Thyssen Gas, Bayer Real Estate sowie Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

- 15 Die Anregungen dieser Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen haben wir thematisch **sieben Unterpunkten** zugeordnet:

1. Verkehrsflächen

2. Ver- und Entsorgungsleitungen

3. Deponien

- 20 4. CHEMPARK bzw. Gewerbegebiete insgesamt

5. Bereiche zur Rohstoffgewinnung

6. Regenrückhaltebecken

7. Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange.

25 Als Sachverständige haben wir zu diesem Punkt Herrn Dr. Kufeld von der Ingenieurgesellschaft Dr. Nacke und Herrn Mohn vom Büro Froelich und Sporbeck. Vonseiten des Vorhabenträgers steht Herr Müller zur Verfügung.

Maßgeblich zu diesem Unterpunkt sind die Kapitel des Braunkohlenplans 1, 2 und 3.2.

Damit kommen wir zum ersten **Unterpunkt: Verkehrsflächen**. Dazu gab es insgesamt 13 Anregungen. Hier die Frage: Gibt es von Ihrer Seite Bedarf, vorab Erläuterungen zu diesem Punkt zu geben? – Dem scheint nicht der Fall zu sein. Dann folgt meine Frage, ob es seitens des Plenums Fragen gibt, oder ob Bedarf besteht, über weitere Anregungen zu diskutieren. –

5 Das scheint auch nicht der Fall zu sein.

Damit kommen wir zum zweiten **Unterpunkt, den Ver- und Entsorgungsleitungen**. Hierzu haben wir 35 Stellungnahmen erhalten, die wir diesem Unterpunkt zugeordnet haben. Auch hier die Frage: Gibt es zunächst Bedarf für weitere Erläuterungen? – Es scheint Bedarf zu geben. Ich gebe zunächst das Wort an RWE, damit dieser Punkt näher erläutert werden kann. Dann können gezielt dazu Rückfragen gestellt werden. – Herr Dr. Kufeld, bitte schön.

10

Herr Dr. Kufeld:

Wir hatten den Auftrag, die technische Machbarkeit der Trasse zu prüfen. An einer Stelle sind wir unter Berücksichtigung der umweltfachlichen Belange und der raumordnerischen Ziele hingegangen und haben geschaut, an welcher Stelle eine technische Realisierung günstig und möglich ist.

15

In diesem Zusammenhang haben wir für Engstellen und den gesamten Leitungsbereich andere Versorgungsträger angefragt und uns über ihre dort liegenden Leitungen informiert. Wir haben geprüft, ob eine technische Lösung möglich ist und welche sinnvoll erscheint. Aus dieser Betrachtung ist eine Vielzahl von Kreuzungspunkten herausgekommen. Es hat sich herausgestellt, dass man diesen möglichst untertägig quert, also die Pressung vornimmt, wie es vorhin auch auf den Bildern gezeigt wurde, um möglichst konfliktfrei herangehen zu können.

20

Das haben wir für alle Stellen gemacht, und wenn im Detail dazu Fragen bestehen, können wir gerne darauf eingehen.

25 **Herr Krause:**

Wie es scheint, ist das der Fall. Bitte schön.

Herr Lindt:

Noch einmal Peter Lindt, Rödl und Partner, für die Kreiswerke Grevenbroich. Ich habe zunächst an Sie, Herr Krause, eine Frage, weil Sie zu Beginn die Träger der öffentlichen Belange benannt haben. Die Kreiswerke Grevenbroich waren hier nicht genannt. Sind diese bei

30

den Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren Hinweisen und Anmerkungen nicht berücksichtigt, sondern als Spezialfall bei der Wasserwirtschaft?

Herr Krause:

5 Das müssen wir im Einzelfall prüfen. Kann sein, dass das aus redaktioneller Sicht durchgegangen ist. Das wollen wir noch einmal prüfen. Diesen Hinweis nehmen wir jedenfalls auf. So oder so, ob zu diesem Punkt oder zu anderen Punkten: Ihre Eingabe ist natürlich berücksichtigt.

Frau Müller:

10 Wir haben diese thematischen Blöcke gebildet. Ihre Anregung ist auf jeden Fall nicht verloren gegangen, sondern einem anderen Unterpunkt zugeordnet worden. Falls Sie hierzu noch einmal etwas vortragen wollen, dann können Sie das jetzt machen oder auch später.

Herr Lindt:

Dann werde ich das bei dem Punkt „Wasserwirtschaft“ machen.

Herr Krause:

15 Ich habe vorhin noch eine Wortmeldung gesehen. Bitte schön.

Frau Siebert:

Siebert, Currenta GmbH. Ich möchte gerne wissen, ob die Leitungen beim Bau der Rheinwassertransportleitung funktionstüchtig erhalten bleiben können.

Herr Krause:

20 Danke für die Anregung. – Möchten Sie direkt Stellung nehmen?

Herr Dr. Kufeld:

Die angesprochenen Wasserleitungen der Currenta liegen im Rheinvorland, werden in ca. 8 m Tiefe unterfahren, und wir gehen mit Sicherheit davon aus, dass sie in Betrieb bleiben können und nicht beeinträchtigt werden.

25 **Herr Krause:**

Danke für diese Erläuterung. Gibt es weitere Fragen oder Anregungen zu diesem Unterpunkt Ver- und Entsorgungsleitungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

5 Damit kommen wir zum **dritten Unterpunkt**, den **Deponien**. Gibt es Ihrerseits Bedarf, noch vorab etwas zu den Deponien zu erläutern? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Gibt es Fragen oder Anregungen zu diesem Punkt? – Auch das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **vierten Unterpunkt: CHEMPARK bzw. Gewerbegebiete**. Auch hier vorab die Frage: Gibt es Bedarf für weitere Erläuterungen? – Wenn dem nicht der Fall ist: Gibt es Fragen oder Anregungen? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

10 Damit kommen wir zum **fünften Unterpunkt: Bereiche zur Rohstoffsicherung**. Gibt es hier vorab Bedarf für Erläuterung? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Fragen oder Anregungen Ihrerseits? – Auch das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir schon zum **sechsten Unterpunkt: Regenrückhaltebecken**. Gibt es Bedarf für Erläuterungen? – Fragen und Anregungen? – Beides ist nicht der Fall.

15 Damit kommen wir schon zum letzten, dem **siebten Unterpunkt: Beeinträchtigung öffentlicher und privater Grundstücke**. Gibt es vorab Bedarf für Erläuterung? – Gibt es Ihrerseits Fragen oder Anregungen? – Auch das ist nicht der Fall.

20 Damit komme ich zur abschließenden Frage, ob es ansonsten noch weitere Anregungen oder Informationen gibt, die für dieses Verfahren entscheidungserheblich sein können, die bislang noch nicht angesprochen wurden. Dabei geht es gerade um solche Stellungnahmen, die bisher nicht fristgerecht vorgetragen wurden. – Auch das ist nicht der Fall. Damit können wir diesen Tagesordnungspunkt 5 abschließen.

TOP 6 Natur- und Landschaftsschutz

Herr Krause:

Wir kommen damit zu **Tagesordnungspunkt 6: Natur- und Landschaftsschutz.**

- 5 Beim Thema Natur- und Landschaftsschutz haben wir verschiedene Stellungnahmen von Behörden und Privaten. Es sind sieben Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die wir diesem Punkt zugeordnet habe: der Rhein-Kreis Neuss, RWE Power AG, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32, das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Land-
10 wirtschaftskammer NRW.

Die Anregungen, die von diesen Gruppen getätigt worden, haben wir thematisch drei Unterpunkten zugeordnet:

1. FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 15 3. Forstrechtliche Belange.

Für diesen Tagesordnungspunkt sechs stehen Sachverständige zur Verfügung: Frau Dr. Garniel, Herr Mohn von Froelich und Sporbeck und vonseiten des Vorhabenträgers Frau Köhl, Herr Badewitz und Herr Endenich.

Maßgeblich bei diesem Oberpunkte sind aus dem Braunkohlenplan die Kapitel 1, 2 und 3.5.

- 20 Wir kommen zum **ersten Unterpunkt: Schutz des FFH-Gebiets Knechtstedener Wald mit Chorbusch.** Dazu sagt zunächst Frau Müller etwas.

Frau Müller:

- Vielen Dank. – Ich möchte Sie über Folgendes informieren, was das Thema „FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen“ anbelangt: Es gibt eine ergänzende Berücksichtigung von
25 charakteristischen Arten nach Wohlfahrt et al., 2016, die wir im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens vollzogen haben.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat am 19. Dezember 2016 per Runderlass den Leitfaden „Berücksichtigung charakte-

ristischer der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen“ eingeführt. Dieser Leitfaden ist geprüft worden mit den Unterlagen, die auch Bestandteil dieses Verfahrens sind. Ich kann Ihnen heute zusichern, dass im konkreten Fall kein Überarbeitungsbedarf für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bestand. Das heißt, die
5 Unterlagen, die im Erarbeitungsverfahren in der Offenlage und der Beteiligung waren, entsprechen diesem Leitfaden.

Herr Krause:

Vielen Dank, Frau Müller, für diese einleitenden Erläuterungen. Gibt es dazu oder zu anderen Punkten zum Schutz des FFH-Gebiets Fragen oder Anregungen, die hier und heute erörtert werden sollen? – Ja, bitte.
10

Herr Grimbach:

Noch mal Grimbach für LNU Dormagen. Man will am Knechtstedener Wald die Rohre unter dem Wald hertreiben. Man sollte dann aber versuchen, den Arbeitsstreifen ganz klein zu halten, und zwar nicht nur, um das Vorgebiet zum Wald hin zu schonen, sondern auch aus
15 folgendem Grund: Rechts von dem Rohr, das gegebenenfalls gebaut werden muss, finden sich die letzten Torfböden.

Die sind besonders schützenswert, und darauf sollte man bei der Einrichtung der Baustelle Rücksicht nehmen. An dieser Stelle gibt es auch eisenzeitliche Fundvorkommen. Deshalb müsste der Arbeitsstreifen an der Stelle sehr stark eingeschränkt werden. Das wäre jedenfalls mein Wunsch. – Danke.
20

Herr Krause:

Danke für die Anregung. – Frau Müller, bitte.

Frau Müller:

Vielleicht noch kurz eine Erläuterung: „Unterpressung“ bedeutet in dem Fall, dass gar kein
25 Arbeitsstreifen entsteht.

Herr Krause:

Danke für die kurze Klarstellung. – Gibt es noch seitens von RWE Bedarf, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen? – Das ist nicht der Fall. Dann meine Frage, ob es weitere Fragen oder Anregungen zum Schutz des FFH-Gebiets Knechtstedener Wald gibt. – Das ist offensichtlich
30 nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **zweiten Unterpunkt**, den **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**. Hier wiederum meine Frage: Gibt es zunächst Erläuterungsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Denn die Frage, ob es hierzu zu Fragen oder Anregungen Ihrerseits gibt. – Auch das scheint nicht der Fall zu sein.

- 5 Damit kommen wir zu dem letzten, dem **dritten Unterpunkt** von TOP 6, nämlich den **forstrechtlichen Belangen**. Hier wiederum die Frage, ob es Ihrerseits Bedarf für weitere Erläuterungen gibt. – Das ist nicht der Fall. Schließlich noch meine Frage, ob es Fragen oder Anregungen Ihrerseits hierzu gibt. – Auch das ist nicht der Fall.

10 Damit bleibt mir an dieser Stelle, Tagesordnungspunkt 6 fast zu schließen. Zuvor frage ich noch, ob Sie sonstige Fragen oder Anregungen zu diesem Gesamtkomplex „Natur- und Landschaftsschutz“ haben. – Ja, bitte schön.

Herr Prof. Dr. Heydendreich:

15 Heydenreich noch mal. Ich habe noch eine Anregung für den Landschaftsschutz im Bereich Dormagen – Rheinfeld. Es gab die Überlegung, das Pumpenwerk in den Deich zu integrieren, anstatt ein Gebäude hinter dem Deich zu errichten. Das würde dazu führen, dass weniger Fläche verbraucht würde und dass dieser Bereich weniger durch dieses Pumpenwerk beeinträchtigt wird. Diesen Vorschlag im Sinne von Landschaftsschutz möchte ich gerne noch einmal einbringen.

Herr Krause:

20 Vielen Dank für diese Anregung. Möchten Sie dazu Stellung nehmen? – Dann nehmen wir diese Anregung gerne auf. Frau Müller, bitte schön.

Frau Müller:

25 Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass wir das Pumpbauwerk gerade an die Stelle gesetzt haben, wo es entstehen soll. Das ist genau hinter dem Deich; denn wir haben verschiedene Dinge miteinander in Abwägung zu bringen. Ein Aspekt, der gegen das Pumpbauwerk vor dem Deich spricht, ist der Hochwasserschutz. Aus diesen Gründen ist die Verortung hinter dem Deich erfolgt. Wir haben auch die entsprechenden Anregungen vom Deichverband an dieser Stelle mit einbezogen.

Herr Krause:

30 Vielen Dank für diese Anregung, die noch ergänzt wird von Herrn Stemann. Bitte schön.

Herr Stemann:

Ich hatte es in der Tat so verstanden, dass man das Pumpwerk nicht im Vorlandbereich, sondern auf der Siedlungsseite errichtet. Diese Anregung können wir gerne mitnehmen und prüfen.

5 **Herr Krause:**

Wir haben die Anregung aufgenommen, ebenso die Erläuterung dazu. Diese Anregung wird also in das weitere Verfahren eingehen.

Gibt es ansonsten noch Anregungen oder Fragen, die zu diesem Punkt noch nicht vorgebracht wurden? – Damit schließen wir nun diesen Tagesordnungspunkt.

- 10 Mit einem Blick auf die Uhr schlage ich vor, dass wir jetzt eine Pause von einer Viertelstunde machen. Um kurz nach halb eins machen wir dann weiter.

(Unterbrechung von 12:20 Uhr bis 12:34 Uhr)

TOP 7 Bodenschutz

Herr Krause:

5 Meine sehr verehrten Damen und Herren, dann wollen wir weitermachen. Wir haben noch einige Tagesordnungspunkte vor uns.

Machen wir zunächst weiter mit **Tagesordnungspunkt 7: Bodenschutz**. Hierzu sind Anregungen von sieben Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und von mehreren Privaten eingegangen.

10 Die Träger öffentlicher Belange, die wir diesem Punkt zugeordnet haben, sind der Geologische Dienst NRW, die Bezirksregierung Düsseldorf – einerseits vertreten vom Dezernat 32, andererseits vom Dezernat 54 –, die Landwirtschaftskammer NRW, der Rhein-Kreis Neuss, das Landesbüro für Naturschutzverbände und der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V.

Die Anregungen, die von den Trägern öffentlicher Belange und von den Privaten eingegangen sind, haben wir vier Unterpunkten thematisch zugeordnet. Die vier Unterpunkte sind:

- 15
1. Einstufung schutzwürdiger Böden
 2. Durchführung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung
 3. Vermeidung von Bodenverdichtungen
 4. Mutterbodenschutz.

20 Als Sachverständige für den gesamten Themenblock stehen uns für Rückfragen zur Verfügung: Herr Mohn vom Büro Froelich und Sporbeck sowie Herr Dr. Kufeld vom Ingenieurbüro Nacken und vonseiten des Vorhabenträgers Herr Endenich.

Vom Braunkohlenplan sind maßgeblich die Kapitel 1, 2, 3.4 und 3.5 betroffen.

25 Damit kommen wir zum **ersten Unterpunkt: Einstufung schutzwürdiger Böden**. Dort haben wir insgesamt sechs Anregungen zugeordnet. Hier zunächst die Frage, ob es zu diesem Unterpunkt Bedarf für weitere Erläuterungen gibt. – Wenn dem nicht so ist: Gibt es generell Fragen oder Anregungen Ihrerseits zu diesem Unterpunkt? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Damit kommen wir schon zum **zweiten Unterpunkt: Durchführung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung**. Wir haben diesem Unterpunkt 14 Anregungen zu-

geordnet. Auch hier die Frage: Gibt es Bedarf für zusätzliche Erläuterungen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Fragen oder Anregungen? – Auch das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **dritten Unterpunkt: Vermeidung von Bodenverdichtungen**. Gibt es Bedarf für Erläuterungen oder Fragen und Anregungen? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

- 5 Damit kommen wir zum letzten, zum **vierten Unterpunkt: Mutterbodenschutz**. Wir haben dem Mutterbodenschutz vier Anregungen zugeordnet. Meine Frage: Gibt es hierzu Erläuterungen oder Ihrerseits Fragen und/oder Anregungen? – Das ist nicht der Fall.

10 Damit bleibt mir zu diesem Tagesordnungspunkt nur noch die Frage, ob es weitere Fragen oder Anregungen gibt, die bislang nicht schriftlich vorgebracht wurden, nun aber noch vorgebracht werden können, sofern sie denn bestehen. – Das ist nicht der Fall.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Wir verlassen Tagesordnungspunkt 7 und kommen zum Tagesordnungspunkt 8. Die Verhandlungsleitung geht wiederum an Frau Lüdenbach.

TOP 8 **Wasserwirtschaft**

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Damit kommen wir zum **Themenblock 8: Wasserwirtschaft**.

- 5 Hierfür sind im Braunkohlenplan die Kapitel 1, 2, 3.4 und 3.6 maßgeblich sowie die Angaben des Vorhabenträgers zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anregungen zum Thema „Wasserwirtschaft“ haben wir erhalten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, vom Niederrheinisch-Bergischen Gemeinschaftswasserwerk, vom Rhein-Kreis Neuss und von der Bezirksregierung Düsseldorf. Diese Anregungen haben wir
10 in drei Unterpunkte aufgegliedert:

1. Hochwasserschutz,
2. Trinkwasserschutz bzw. Berichtigung von Wasserschutzzonen
3. Schutz der Oberflächengewässer.

Als Sachverständige stehen uns für diesen Themenblock für Rückfragen Herr Mohn und
15 Herr Dr. Kufeld zur Verfügung sowie vonseiten des Vorhabenträgers RWE Herr Müller und Herr Albrecht.

Kommen wir zum **ersten Unterpunkt: Hochwasserschutz**. Hierzu haben wir sechs Anregungen erhalten. Besteht hier der Wunsch, zunächst Erläuterungen vom Vorhabenträger oder von den Sachverständigen zu hören? – Besteht Bedarf, die fristgerecht eingegangenen
20 Anregungen an dieser Stelle eingehend zu erörtern? – Das ist auch nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **zweiten Unterpunkt: Trinkwasserschutz bzw. Berücksichtigung von Wasserschutzzonen**.

Sind an dieser Stelle Erläuterungen gewünscht? – Das ist der Fall. Ich gebe das Wort zunächst an die Experten, Herrn Dr. Kufeld und Herrn Mohn, um eine einleitende Erläuterung
25 zu diesem Themengebiet zu geben.

Herr Dr. Kufeld:

Vielen Dank. Wir haben jetzt keinen Vortrag vorbereitet. Zu den Trinkwasserschutzgebieten kann Herr Mohn auch so etwas sagen. Zu den Leitungsführungen gilt das eingangs Gesagte, dass die Machbarkeit immer geprüft wurde.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

- 5 Möchten Sie noch etwas ergänzen? – Sonst steigen wir in die Erörterung ein und schauen, welche konkreten Nachfragen es gibt. Eine Wortmeldung habe ich schon gesehen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr Lindt:

- 10 Danke. Wieder Peter Lindt, Rödl & Partner, für Kreiswerke Grevenbroich, Trinkwasserversorger Rhein-Kreis Neuss.

- 15 Wie in den schriftlichen Stellungnahmen ausgeführt, sehen die Kreiswerke Grevenbroich das anzunehmende Risiko, dass durch die Errichtung der Rheinwassertransportleitung in der nördlichen Trasse mit den damit verbundenen zehn Kreuzungspunkten an zwei neuralgischen Punkten das ernst zu nehmende Risiko besteht, dass Trinkwasserversorgungsleitungen brechen oder auseinandergezogen werden können, dass also das Risiko gegeben ist, dass es zu einer Unterbrechung der Trinkwasserversorgung kommt.

Dazu darf ich zunächst die Frage adressieren: Gibt es hierzu Erläuterungen, was der Bergbaubetreibende im Vorhinein an Maßnahmen vorsieht, um solche Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung auszuschließen?

- 20 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Vielen Dank. Gibt es hierzu eine Stellungnahme oder eine Position, die wir hier und heute schon darlegen können? – Herr Müller, bitte schön.

Herr Müller:

- 25 Wir werden uns an die einschlägigen Vorschriften halten und werden nach allen Regeln der Technik so kreuzen, dass wir keine Befürchtungen haben, dass es zu Ausfällen der Trinkwasserversorgung kommt.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. – Gibt es weitere Anregungen? –Bitte schön.

Herr Lindt:

Ich habe jetzt die Antwort von Herrn Müller dahin gehend verstanden, dass man alle Vorschriften einhalten wird und dass man die Regeln der Technik einhalten wird, sodass nach den Erwartungen des Bergbaubetreibenden nicht davon ausgegangen wird, dass es Unterbrechungen käme.

Für den Fall, dass es doch zu Unterbrechungen kommt – wir sind hier mit der Situation konfrontiert, dass an den beiden im schriftlichen Verfahren benannten Stellen im Wasserversorgungsnetz der Kreiswerke Grevenbroich jeweils eine Vielzahl von Menschen mit dem Trinkwasser versorgt werden. Im Bereich des Dormagener Südens hängen 36.000 Menschen daran, in Rommerskirchen sind es 12.000 Menschen.

Welche Sicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld vorgesehen, um eine unterbrochene Versorgung aufzufangen, vergleichbar mit einem Notstromaggregat im Krankenhaus oder dergleichen? Die Anregung der Kreiswerke Grevenbroich geht dahin, dass es mit der Genehmigungserteilung Bedingungen und Auflagen geben muss, die sicherstellen, dass in Abstimmung zwischen RWE und den Kreiswerken technische Maßnahmen getroffen werden, um solche Unterbrechungen auszuschließen, bzw. ein Ersatz zur Verfügung steht, wenn die eigentliche Leitung gebrochen ist.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Vielen Dank. – Hierzu bitte Frau Müller.

Frau Müller:

Vielen Dank. – Es gibt ein entsprechendes Ziel im Braunkohlenplan, das sich auf den Betrieb der Entnahmestelle des Pumpbauwerks und der Rheinwassertransportleitung bezieht. Das Ziel lautet: Die Leitungen sind weitgehend unter Flur zu verlegen. Das Entnahmebauwerk, das Pumpbauwerk sowie die Leitung und zugehörige Bauwerke sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass mögliche Beeinträchtigungen bestehender Nutzungen und Funktionen so weit wie möglich ausgeschlossen bzw. reduziert werden.

Das haben wir auf der Ebene der Raumordnung schon festgelegt. Was Sie ausführen, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Bauausführung. Dafür sind andere Verfahren relevant; das ist das Betriebsplanverfahren. Ich bitte darum, dass wir das an der Stelle entsprechend trennen. Wir haben das Ganze auf Raumordnungsebene schon erwähnt und beschrieben. Die

Bauausführung wird über ein Betriebsplanverfahren erfolgen, sodass dann die entsprechenden Vorrichtungen auch in das Verfahren einfließen werden.

Herr Lindt:

5 Das habe ich verstanden. Dann darf ich abschließend noch kurz anfügen, dass dann wohl auch die Thematik, die den Kreiswerken Grevenbroich ebenfalls wichtig ist, also die Rechtssicherung als Konzessionsnehmern im Trinkwasserversorgungsgebiet, auch Gegenstand des Betriebsplanverfahren ist?

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

Frau Müller noch einmal.

10 **Frau Müller:**

Das ist Gegenstand dieses Verfahrens.

Herr Lindt:

Danke.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

15 Gut. Gibt es weitere Fragen und/oder Anregungen zum Bereich Trinkwasserschutz? – Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zum nächsten **Unterpunkt: Schutz der Oberflächengewässer**. Sind hierzu Erörterungen erforderlich? – Das ist nicht der Fall.

20 Bevor ich das Oberthema „Wasserwirtschaft“ abschließe, noch einmal die Frage: Gibt es noch Anregungen oder Informationen, die bislang noch nicht angesprochen wurden, auch weil sie möglicherweise außerhalb der Beteiligungsfristen entstanden sind? – Das ist nicht so.

Damit schließe ich das Kapitel Wasserwirtschaft.

TOP 9 Sonstiges

Wir kommen zum abschließenden **Themenblock 9: Sonstiges**.

Für diesen Themenblock sind die Kapitel 2 und 3.3 des Braunkohlenplans maßgeblich.

- 5 Anregungen hierzu haben wir erhalten vom Landschaftsverband Rheinland, vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, vom Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom Kreis Viersen, vom Rhein-Kreis Neuss, von den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf und von Privatpersonen.

Die Anregungen haben wir in fünf Unterpunkte aufgeteilt:

- 10 1. Berücksichtigung von Boden- und Baudenkmalern sowie Kulturlandschaft
2. Gutachten nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, also der TA Lärm
3. Beeinträchtigung von Ausgleichsflächen im Bereich Allrath – Neurath, Stichwort: Feldhamster
4. Allgemeine Verfahrensschritte bzw. Verfahrensablauf
- 15 5. Kampfmittelüberprüfung.

Als Sachverständige stehen uns in diesem Themenblock für Rückfragen wiederum Herr Dr. Kufeld und Herr Mohn zur Verfügung sowie als Vertreter des Vorhabenträgers Frau Kühl, Herr Becker-Berke und Herr Stemann.

- 20 Wir kommen zum **ersten Unterpunkt: Berücksichtigung von Boden- und Baudenkmalern sowie Kulturlandschaft**. Hierzu haben wir drei Anregungen erhalten.

Zunächst wird Frau Müller einige einleitende Worte finden.

Frau Müller:

- Vielen Dank. Ich hatte in meinem Einleitungsvortrag schon darauf hingewiesen, welche Veränderungen einige Ziele in den Kapiteln des Braunkohlenplans erfahren haben. Auch zum Ziel in Kapitel 3.7, Ziele zum Denkmalschutz, gab es eine Änderung.
- 25

Die Änderung lautet jetzt:

Die zum Schutz von archäologischen Fundstellen zwischen den Bergbautreibenden und dem Amt für Bodendenkmalpflege erarbeitete Vereinbarung ist zu beachten. Diese Vereinbarung ist im letzten Jahr vollzogen worden.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

- 5 Vielen Dank. – Gibt es jetzt noch Fragen an Frau Müller? – Besteht ansonsten Bedarf, die Anregungen zu erörtern? – Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **zweiten Unterpunkt: Gutachten nach der TA Lärm**. Besteht hierzu Erörterungsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

- 10 Damit kommen wir zum **dritten Unterpunkt: Beeinträchtigungen von Ausgleichflächen im Bereich Allrath/Neurath, Stichwort: Feldhamster**. Besteht hierzu Erörterungsbedarf? – Das ist auch nicht der Fall.

Damit kommen wir zum **vierten Unterpunkt: Allgemeine Verfahrensschritte bzw. Verfahrensablauf**. Besteht hierzu der Wunsch, eine Erörterung von Anregungen durchzuführen? – Das ist nicht der Fall.

- 15 Damit kommen wir zum **fünften Unterpunkt: Kampfmittelüberprüfung**. Gibt es hierzu Anregungen, die jetzt und hier erörtert werden sollen? – Auch das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zu letzten Frage. Gibt es sonstige Punkte, die bisher in keinem der bisherigen Themenblöcke angesprochen wurden, die aber für unser Verfahren relevant sein könnten? – Da gibt es noch eine Wortmeldung. Bitte schön.

- 20 **Herr Nauen jun.:**

- Ich habe eine allgemeine Frage. Wer entscheidet nachher, ob zum Beispiel die Rohre nebeneinander oder untereinander verlaufen? Klar, ist das ein Problem der Zugänglichkeit bei Reparaturen usw. Ich weiß nicht, von wem das Ingenieurbüro beauftragt worden ist. Wenn es beispielsweise von RWE beauftragt wurde, ist die Tatsache, dass Sie dann die bessere
25 Alternative für RWE wählen – das sage ich jetzt einfach mal so – auch verständlich.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

- Für alle Themen, die Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens sind, ist das zuständige Gremium der Braunkohlenausschuss. Die Fragen, die Sie gestellt haben, gehen aber in eine Richtung, die nicht mehr Teil des Braunkohlenplanverfahrens ist, also nicht raumordnerisch
30 relevant ist, sondern vielmehr auf Ebene des Betriebsplanverfahren relevant wird. Damit ent-

scheiden darüber auch diejenigen, die im Betriebsplanverfahren eingebunden sind. Dass ist insbesondere die Bergbehörde, also die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

Gibt es noch weitere Anregungen? – Herr Heydenreich.

Herr Prof. Dr. Heydenreich:

- 5 Ich habe noch eine Frage, und zwar zur Geräuschbelastung durch das Pumpwerk und zur Geräuschbelastung, die von den Leitungen ausgeht, und zwar da, wo sie oberirdisch verlegt werden. Da ich das Gutachten zum Lärm nicht kenne, könnte das bitte jemand kurz erläutern, soweit das hier noch behandelt werden kann?

Herr Dr. Kufeld:

- 10 Kurz zur Klarstellung: Das Gutachten zum Lärmschutz ist noch nicht erarbeitet, sondern es wird im folgenden Verfahrensschritt beizubringen sein. Vorab kann ich dazu nur so viel sagen: Wie das Pumpwerk jetzt konzeptionell als Machbarkeit dargestellt ist, werden die Pumpen ca. 10 m unter Geländeoberkante angeordnet sein. Wir gehen daher davon aus, dass es zu keiner Lärmbelastung kommt.

- 15 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Vielen Dank. – Es gibt noch einen Hinweis von Frau Müller.

Herr Dr. Kufeld:

Ich möchte noch etwas ergänzen. Wir haben keinen Bereich vorgesehen, wo die Leitung oberirdisch verläuft. Das klingt gerade so danach.

- 20 **Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:**

Vielen Dank. Jetzt bitte Frau Müller.

Frau Müller:

- 25 Es gibt ein entsprechendes Ziel auch im Braunkohlenplan, und zwar in Kapitel 3.3, dass durch technische und planerische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die gebietstypischen Immissionsrichtwerte während der Errichtung des Entnahmebauwerks, des Pumpbauwerks sowie der Leitung nebst zugehöriger Bauwerke innerhalb der Leitungstrasse eingehalten werden.

Dies ist durch aktiven und passiven Schallschutz und Lärmschutz sicherzustellen. Auch hierfür gilt das nachgeordnete Betriebsplanverfahren, das Näheres regelt.

Verhandlungsleiterin Frau Lüdenbach:

5 Vielen Dank. – Gibt es weitere Anregungen? – Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich hiermit die Erörterung ab. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre konstruktiven Anregungen. Hiermit ist die Erörterung beendet.

Ich möchte zum Abschluss noch einmal Frau Müller das Wort erteilen, die uns einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben wird.

Frau Müller:

10 (Folie 27, **Anlage 1**)

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie zum Abschluss des Erörterungstermins noch einmal darüber informieren, wie es im Verfahren weitergeht. Wir haben heute den Erörterungstermin mit den privaten Einwendern und den Beteiligten durchgeführt. Wir erarbeiten die Niederschrift und werden sie auswerten.

15 Wir werden Ihre Anregungen überprüfen und sie für den nächsten Termin mit den Behörden und Stellen bewerten; das ist der Termin zum Ausgleich der Meinungen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens noch herausstellen, dass es wesentliche Änderungen, Änderungsbedarf am Plan bzw. an der textlichen Darstellung ergeben sollte, würde eine erneute Offenlage erfolgen. Dann würden wir uns also irgendwo wieder bei Punkt 1 wiederfinden. Auch dann würde
20 es wieder eine Erörterung geben.

Ich kann mir nach dem heutigen Termin allerdings nicht vorstellen, dass es zu einer wesentlichen Änderung kommt. Ich möchte heute aber noch nicht abschließend entscheiden. Das kann ich auch noch nicht; dazu muss erst das Protokoll ausgewertet werden.

25 Entscheidend für die Aufstellung des Braunkohlenplans ist der Braunkohlenausschuss. Dieser wird sich – davon gehe ich aus – auf jeden Fall im nächsten Jahr mit der Aufstellung des Plans befassen. Danach erfolgt noch die Vereinbarkeit dieser Trasse mit dem Regionalplan Düsseldorf. Es ist auch noch die Einvernehmensherstellung mit dem Erftverband durchzuführen. Zum Schluss steht noch die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde an.

Das sind die nächsten Verfahrensschritte. Es war mir wichtig, Ihnen diese Schritte noch einmal mitzuteilen. Ich bedanke mich für Ihre konstruktive Mitarbeit und wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

(Beifall)

5

Ende: 13:55 Uhr



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Erörterungstermin am 17. und 18.12.2018 zum Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II; Sachlicher Teilplan Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertrans- portleitung

Vera Müller

Köln 17.12.2018



Darstellungen des Braunkohlenplanverfahrens

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Ablauf des bisherigen Verfahrens**
- 3. Ziele des Braunkohlenplanes Garzweiler II**
- 4. Erläuterungen zu dem Braunkohlenplan**



1. Rechtliche Grundlagen

- Die rechtlichen Grundlagen sind im Landesplanungsgesetz NRW (§§ 24) und im Raumordnungsgesetz des Bundes (§10) festgelegt.
- Für die Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung dieses Braunkohlenplanes, muss eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Landesplanungsgesetz).
- Der Braunkohlenausschuss hat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes getroffen. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden.



2. Ablauf des bisherigen Verfahrens

- Der Braunkohlenausschuss hat die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines Vorentwurfes beauftragt. Der Beschluss erfolgte am 22.06.2015.
- Die Regionalplanungsbehörde hat den Entwurf erarbeitet, der eine vorläufige Umweltprüfung und eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung enthält.
- Der Braunkohlenausschuss hat den **Erarbeitungsbeschluss** am 03.03.2017 gefasst.
- Die Beteiligung der öffentlichen Stellen und die öffentliche Auslegung in den betroffenen Kommunen (Städte Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen) und im Rhein Kreis Neuss erfolgte eine Woche später.
- Es erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung für den Erörterungstermin heute und ggf. auch für Morgen.



3. Ziele des Braunkohlenplanes Garzweiler II

- Der Braunkohlenplan Garzweiler II sieht als Ziel der Raumordnung und Landesplanung den dauerhaften Schutz der Feuchtgebiete und die spätere Befüllung des Restsees mit Rheinwasser vor.
- Die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler macht die Zuführung von Rheinwasser ab ca. 2030 erforderlich.
- Der geltende Braunkohlenplan sieht ab 2045 die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser vor.



3. Braunkohlenplan Garzweiler II

Kap. 2.2, Ziel

Festlegung, dass die fehlende Wassermenge für die Versickerung, Seebefüllung, Vorfluter und für Kraftwerke durch Rheinwasser auszugleichen ist.

Kap. 2.5, Ziel 1 und Erläuterung

Bereitstellung von Ersatz,- Ausgleichs- und Ökowasser ist im Ziel bis zur Erreichung von Grundwasserverhältnissen festgelegt, die als endgültiger Zustand angesehen werden. Ab ca. 2030 ist der Zufluss von Fremdwasser durch direkte Wasserentnahme aus dem Rhein erforderlich.



3. Braunkohlenplan Garzweiler II

Kap. 2.5, Ziel 2, Erläuterung

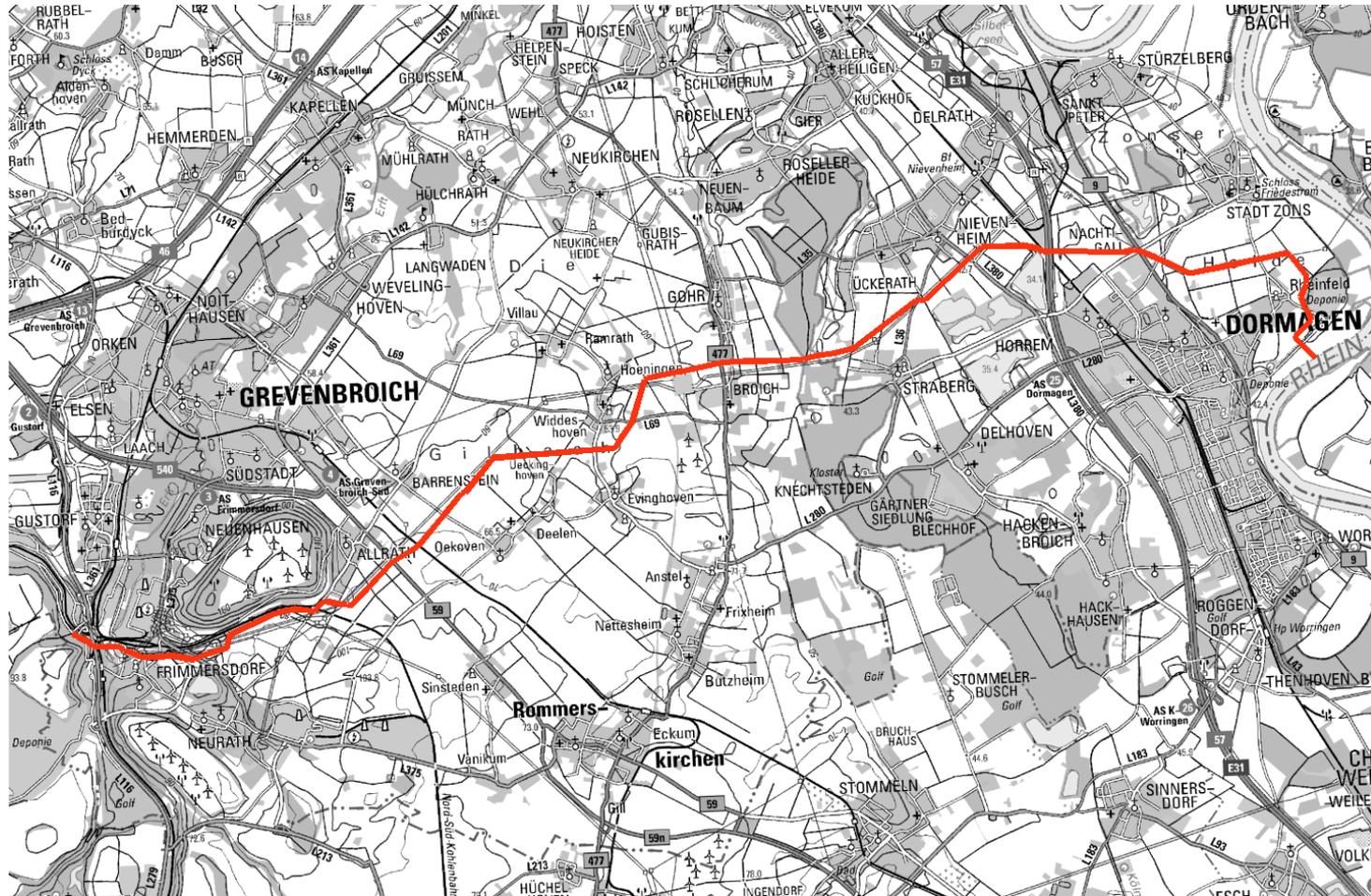
Die Verkürzung der Auffüllzeit und die Grundwasseranreicherung soll durch Rheinwasser verkürzt werden.

Kap. 2.6, Ziel und Erläuterung

Festlegung, dass der Restsee mit Rheinwasser zu befüllen ist, Restseebefüllung soll durch Zuleitung mit Rheinwasser erfolgen.



4. Erläuterungen zu dem Braunkohlenplan





5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Der Braunkohlenplanentwurf ist wie folgt aufgebaut:

**Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
(Kap. 0.1-0.3 und 3.1-3.7)**
Zeichnerische Darstellung

Vorläufige Umweltprüfung (Kap. 1)

Vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 2)



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

- | | |
|------------|------------------------------|
| 0.1 | Anlass, Zielsetzung |
| 0.2 | Rechtsgrundlagen |
| 0.3 | Ablauf des Verfahrens |



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.1

Ziele 1-3

**Entnahmebereich, Trassenverlauf,
technische Festlegungen, zeitliche
Festlegungen, Freihaltung des
Schutzstreifens**



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.2

Ziel zur Bau- und Betriebsphase

Festlegung, dass keine Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung erfolgen darf

Änderung des Ziels 2:

„Die Planungen, das Genehmigungsverfahren und die Bauausführungen für das Entnahmebauwerk, das Pumpbauwerk sowie die Leitungen einschließlich zugehöriger Bauwerke sind so zu führen und darauf auszurichten, dass die Anlagen **frühestens ab dem** Jahr 2030 in Betrieb gehen können.“



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.3

Ziel zum Immissionsschutz

Festlegung, dass Immissionsschutzwerte eingehalten werden



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.4

**Ziel 1-2 zum Natur- und Landschaftsschutz
Im Zuge der Wiedernutzbarmachung ist der
Eingriff auszugleichen**

**Erläuterung: S. 188-189 Darstellung von
Vermeidungs- und Verminderungs-
maßnahmen z. B. Gehölzentfernung
außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten**

**Unterpressung des FFH-Gebietes „
Knechtstedener Wald mit Chorbusch“**



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.5

Ziel zum Bodenschutz

Die land-, forstwirtschaftliche oder ökologische Nutzung soll in möglichst kurzer Zeit wieder hergestellt sein.

Verfassung einer Rahmenvereinbarung unter Federführung der BR Köln zwischen RLV, LWK und der RWE Power AG

Stand 17.12. 2018: Unterzeichnung steht kurz bevor!



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.6

Ziele 1-4 zum Wasserschutz

Ziel 1

Die max. Rheinwasserentnahme beträgt rund $4 \text{ m}^3/\text{s}$ (entspricht rund 130 Mio. m^3/a). Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Entnahme 0,5% des Rheinabflusses nicht übersteigt.

Änderung des Ziels 1 und der Erläuterung aufgrund von Anregungen des WSV und durchgeführter Fachgespräche unter Federführung der BR Köln:



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Neue Formulierung des Ziels 1 und Ergänzung eines neuen Ziels 2 :

Ziel 1:

Die max. Rheinwasserentnahme beträgt rund 4 ,2 m³/s. Durch ein gestaffeltes Entnahmekonzept abhängig vom Rheinwasserstand ist Vorsorge zu treffen, dass einerseits eine etwaige Beeinträchtigung der Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, minimiert, andererseits die Erreichung der übrigen Ziele des Braunkohlenplans Garzweiler gewährleistet wird.



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Ergänzung eines neuen Ziels 2 :

Ziel 2:

Das mögliche Entnahmekonzept sowie die später tatsächlich erfolgende Rheinwasserentnahme und daraus etwaige resultierende Absenkungen des Rheinwasserspiegels sind zu überwachen.



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

- Neue Erläuterung zum Ziel 2
- Die Rahmenbedingungen für eine Entnahme aus dem Rhein und deren mögliche Auswirkungen für dessen Wasserspiegel sind sowohl vorlaufend für ein mögliches geeignetes Entnahmekonzept als auch während der tatsächlich erfolgenden Entnahmezeit zu überwachen (Monitoring). Bei der tatsächlichen Wasserentnahme sind die Ist-Werte (Pegelstand am Pegel Düsseldorf, Entnahmemenge am Entnahmebauwerk) zu kontrollieren und anhand dieser Werte jährlich rechnerisch zu überprüfen, ob die im Entnahmekonzept prognostisch ermittelten Absenkungen von weniger als 1 cm eingehalten werden. Andernfalls muss die Entnahmemenge in Abhängigkeit der Wasserführung neu bestimmt werden. Zur Überprüfung, ob die für die Rheinwasserentnahme relevanten Ziele der Braunkohlenplanung mit dem Entnahmekonzept bzw. der später tatsächlich erfolgenden Entnahme eingehalten werden können, ist eine Fachgruppe (ggf. auch gemeinsam mit dem bestehenden Monitoring Garzweiler II) einzurichten, welche ggf. erforderliche Fachdienststellen hinzuzieht.



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

- Das Monitoring muss alle Aspekte der Entnahme berücksichtigen. Dies sind sowohl die Belange der Schifffahrt, die nationale und internationale Bedeutung des Rheins als Wasserstraße als auch die Versorgung der Feuchtgebiete und des Restsees mit Rheinwasser im notwendigen Umfang.



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.6

Ziele 1-4 zum Wasserschutz

Ziel 3

Zum Schutz der Fische und insbesondere zum Schutz der erhaltungsbestimmenden Wanderfischarten der FFH-Gebiete „Rheinfischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sind geeignete technische Vorkehrungen bei der Wasserentnahme zu treffen.



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.6

Ziele 1-4 zum Wasserschutz

Ziel 4

Die Überschwemmungsbereiche des Rheins sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von oberirdischen Bauwerken für die Rheinwassertransportleitung soweit möglich freizuhalten. Durch geeignete Maßnahmen ist während und nach der Querung des Deichs sicherzustellen, dass die Funktion des Deichs zum Schutz vor Hochwasser erhalten bleibt.



5. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht

Kapitel:

3.7

Ziel zum Denkmalschutz

Ziel

Die fachwissenschaftliche Untersuchung von vermuteten bedeutsamen Bodendenkmälern und die Sicherung von bedeutsamen Bodendenkmälern innerhalb der Leitungstrasse ist rechtzeitig zu gewährleisten. Die zum Schutz von archäologischen Fundstellen zwischen dem Bergbautreibenden und dem Amt für Bodendenkmalpflege **erarbeitete Vereinbarung ist zu beachten.**



4. Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung (Entwurf)

Zeichnerische Darstellung 1:10000



Betriebsplanverfahren/ wasserrechtliche Genehmigung	2020-2025
Trassenfreimachung und Bau	2025-2030
Bedarf an Rheinwasser zur Versorgung der Feuchtgebiete/später Restsee	ab ca. 2030



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



5. Erläuterung zum weiteren Braukohlenplanverfahren

- 1. Durchführung von Erörterungstermine**
 - a) Private Einwender und Beteiligte**
Erarbeitung Niederschrift
 - b) Beteiligte im Verfahren**
Erarbeitung Niederschrift
- 2. Ggf. Änderung des Planes aufgrund der eingegangenen Anregungen, wenn es wesentlichen Änderungsbedarf geben sollte,**
- 3. dann erneute Offenlage**



5. Erläuterung zur Offenlage und zum weiteren Braunkohlenplanverfahren

4. Erörterung s. Punkt 1

5. Braunkohlenausschuss entscheidet über die Aufstellung des Braunkohlenplanes

6. Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit Regionalplan

7. Einvernehmensherstellung mit dem Erftverband

8. Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde

Braunkohlenplan Garzweiler II
Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die

Rheinwassertransportleitung (RWTL)

Vorhabensbeschreibung

Erörterungstermin am 17.12.2018

Zukunft. Sicher. Machen.

RWE

➤ **Genehmigungsrechtliche Randbedingungen**

- Rheinisches Braunkohlenrevier
- Genehmigter Abschlussbetriebsplan und Braunkohlenänderungsverfahren
- Ziele und Inhalte des Braunkohlenplan Garzweiler II (Kurzform)
- Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die RWTL

➤ **Räumliche und technische Umsetzung**

- Überblick Abgrenzung Untersuchungsraum und Trassenfindung
- Eckdaten der Rheinwassertransportleitung
- Entnahme und Pumpwerk
- Bauverfahren und Rohrleitungsbau

➤ **Ausblick**

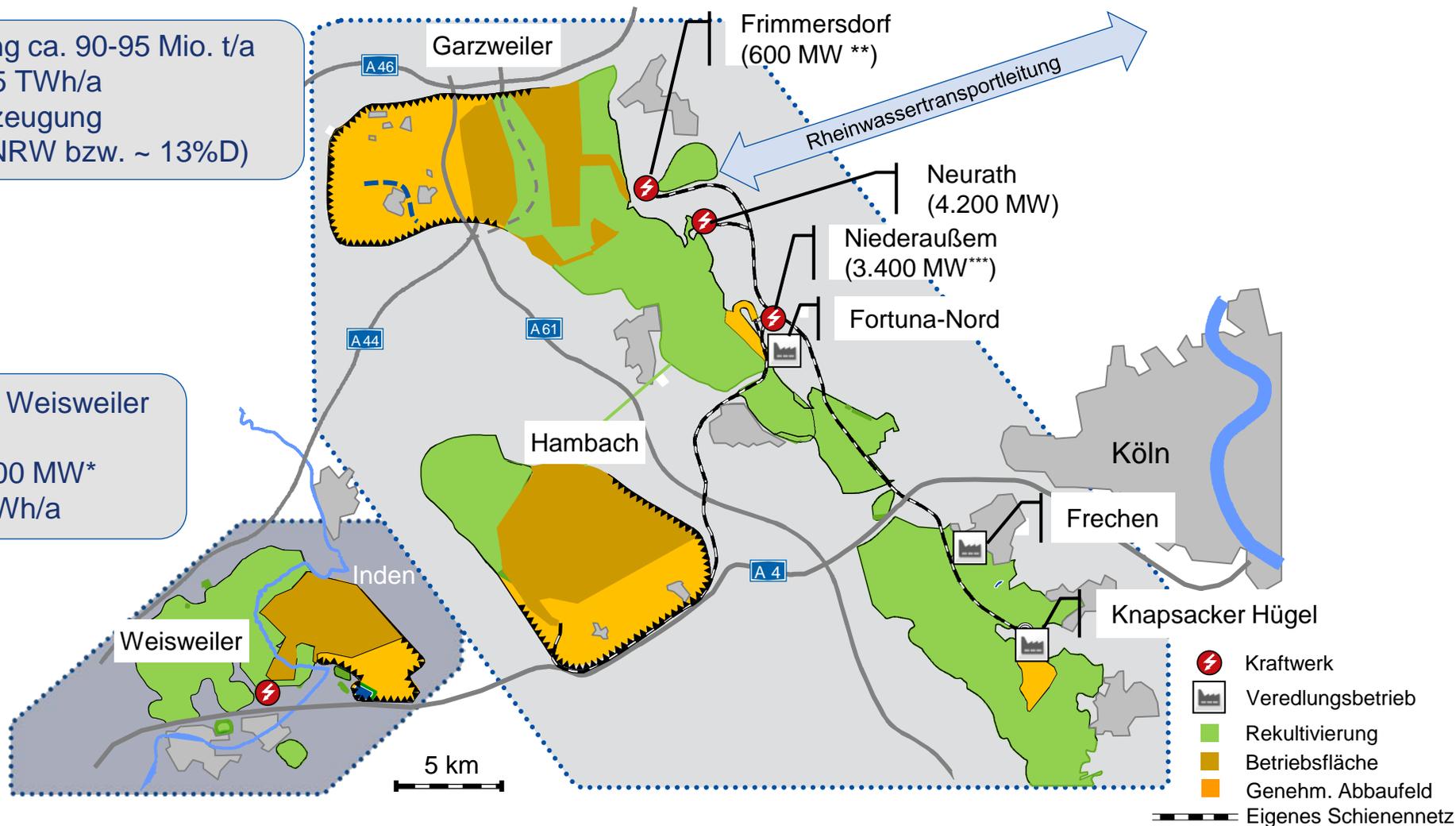
- Weitere Verfahrensschritte

Rheinisches Braunkohlenrevier 2018

- Förderung ca. 90-95 Mio. t/a
- ca. 70-75 TWh/a Stromerzeugung (~ 40% NRW bzw. ~ 13%D)

Inden / Weisweiler

rd. 1.800 MW*
~ 15 TWh/a



Erzeugungsangaben sind ca. Angaben (2017)

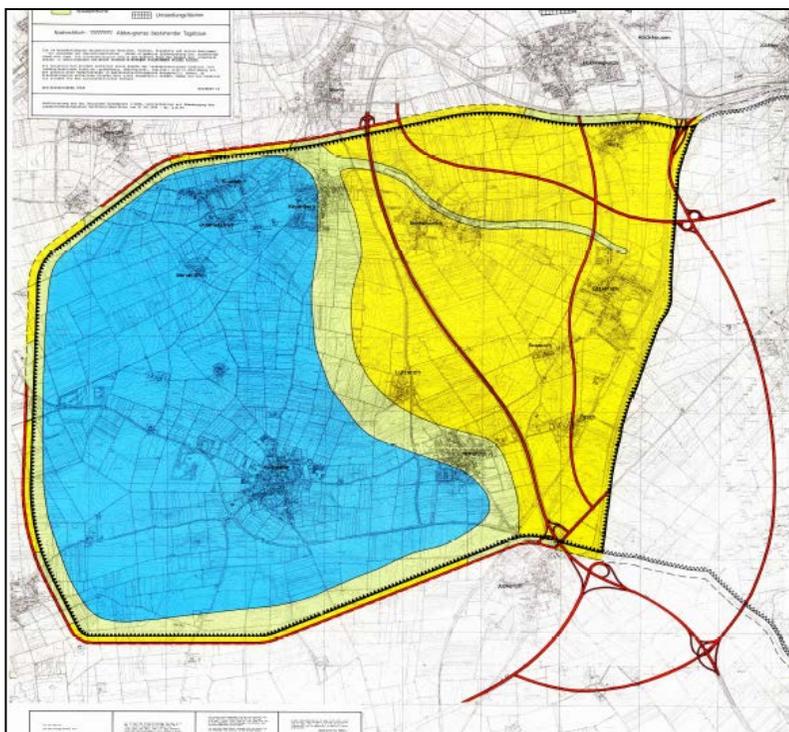
* ohne VSG-Turbinen

** Sicherheitsbereitschaft seit 01.10.2017

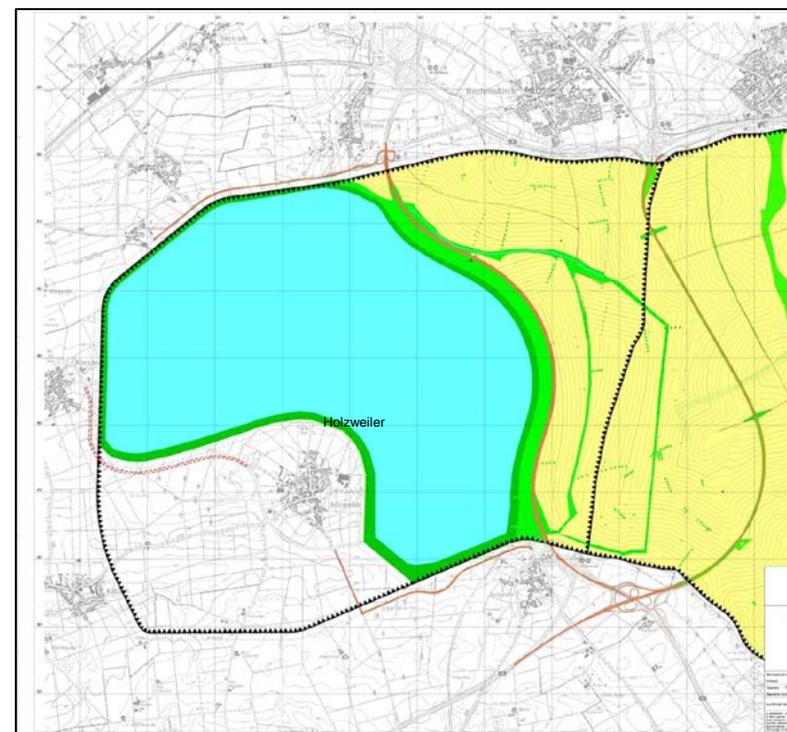
*** 600 MW Sicherheitsbereitschaft seit 01.10.2018

BKP-Änderungsverfahren derzeit in Umsetzung

BKP-Garzweiler vor Leitentscheidung



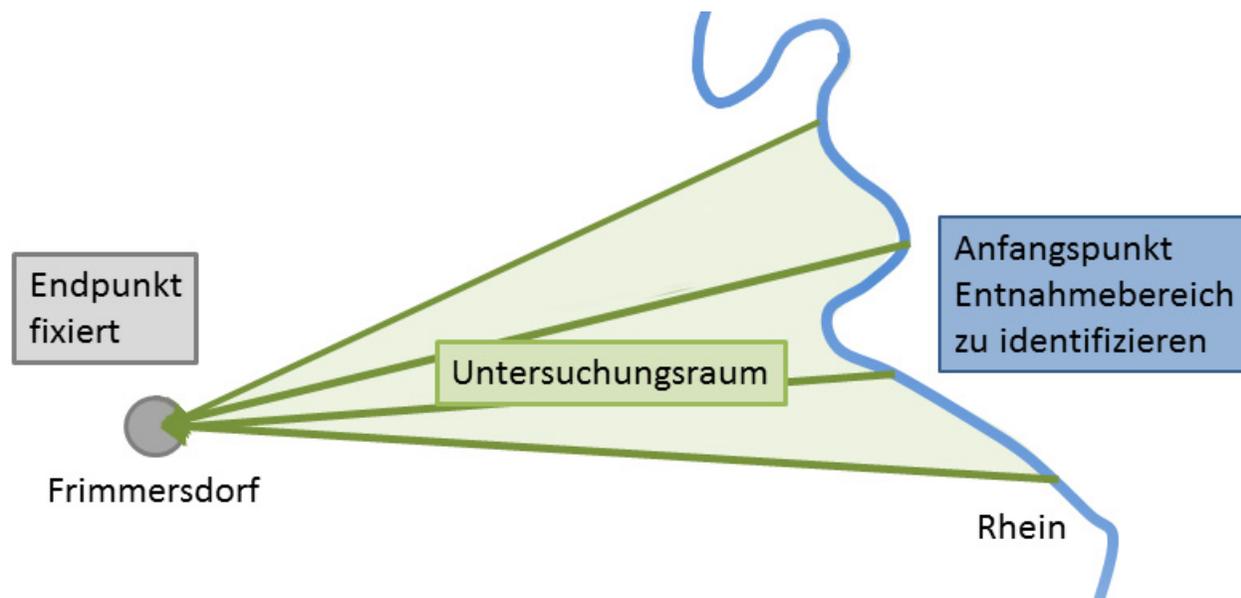
BKP-Änderungsverfahren



Auch im derzeit laufenden Änderungsverfahren ist die Tagebausefläche weiterhin Bestandteil des Verfahrens

Anfangs- und Endpunkt der Rheinwassertransportleitung

- der **Endpunkt** der RWTL liegt an der Übergabestelle zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf
- Der **Anfangspunkt** der RWTL ist am Rhein zwischen Köln und Neuss zu suchen
- Der **direkteste Weg** würde eine Linie zwischen dem RWE-Betriebsgelände und Dormagen darstellen. Ausgehend von dieser Mittellinie wurde, unter Berücksichtigung von nördlich und südlich gelegenen Siedlungsbändern und Schutzgebieten, ein dreiecksförmiger Untersuchungsraum abgegrenzt.



Eckdaten

- Trassenlänge: ~ 27 km
- Bauzeit: etwa 5 Jahre
- Eingriffszeit je nach Abschnittslänge mehrere Wochen bis zu einigen Monaten
- Inbetriebnahme: ~ 2030
- Betriebszeit: ~ 70 Jahre
- Bau einer parallel verlaufenden, zweisträngigen Rohrleitung (DN1400)
- Durchmesser: 2 x DN1400 (Durchmesser Nominal)
- Überdeckung: 1,2-4,0 m (i. d. R.)
- Entnahme aus dem Rhein aus der fließenden Welle
- Entnahmemenge: maximal 130 Mio. m³/a (knapp über 4 m³/s)
- max. Druck: ~15 bar (nach Entnahme)

Entnahme und Pumpwerk

Konkretisierung erfolgt in den Folgeverfahren

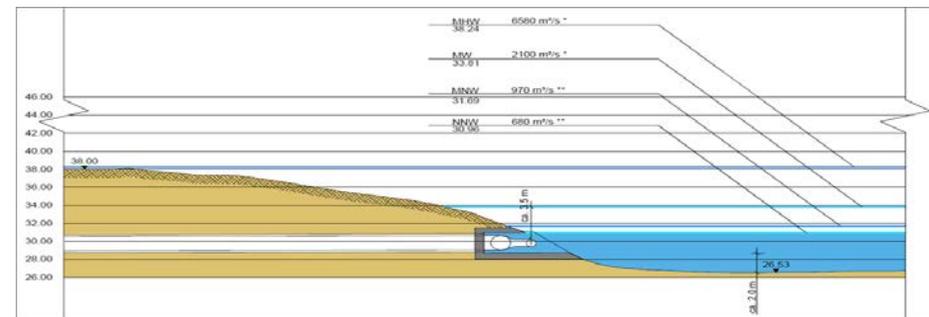
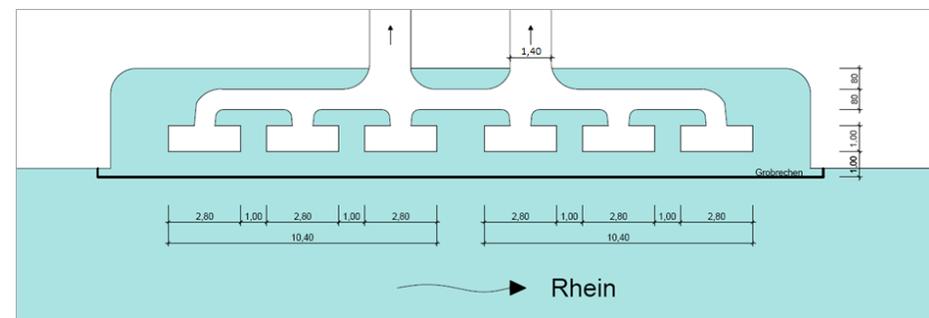
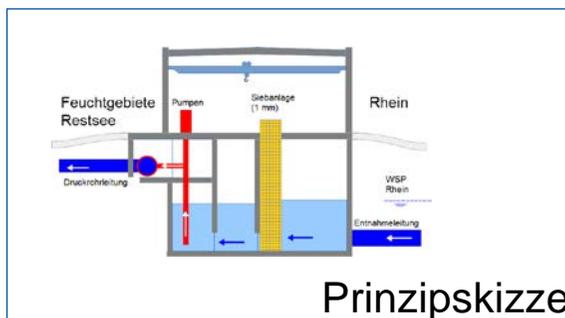
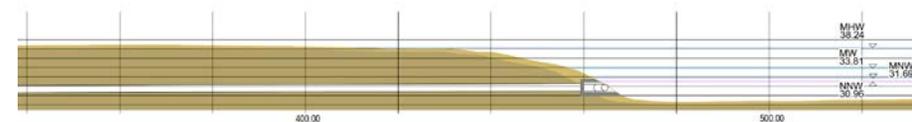
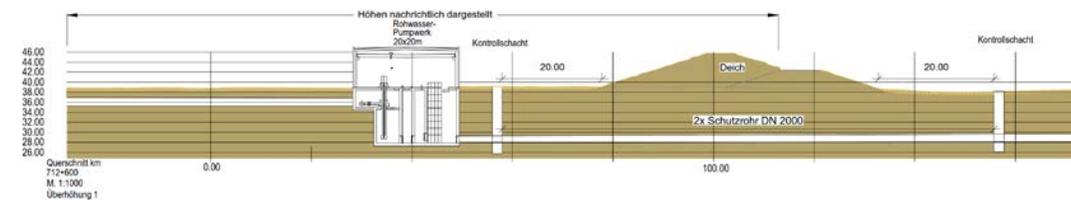
Pumpwerk

Deich

Deichvorland

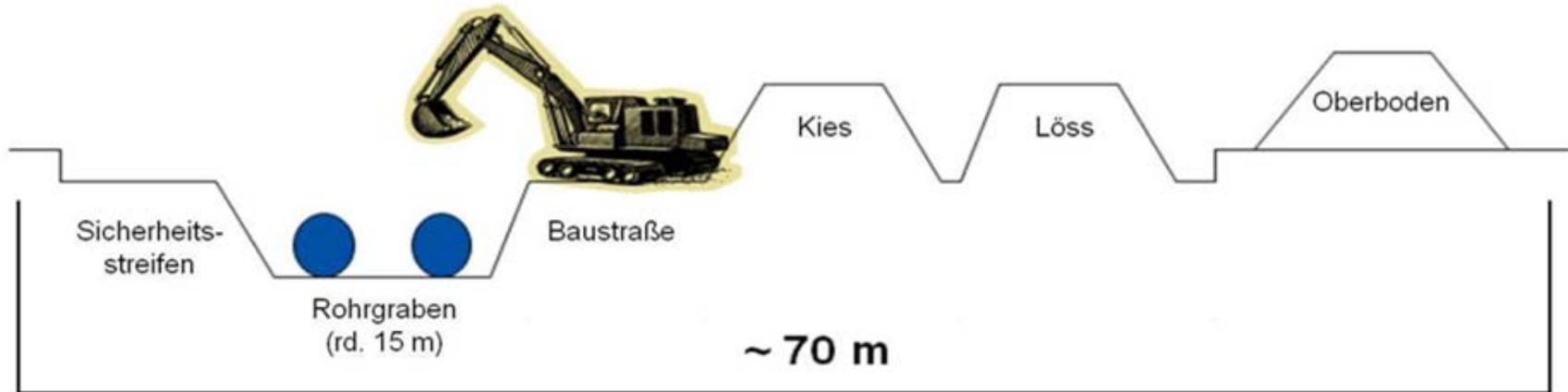
Entnahme

Rhein



Offene Bauweise

Standardverfahren, dort wo möglich



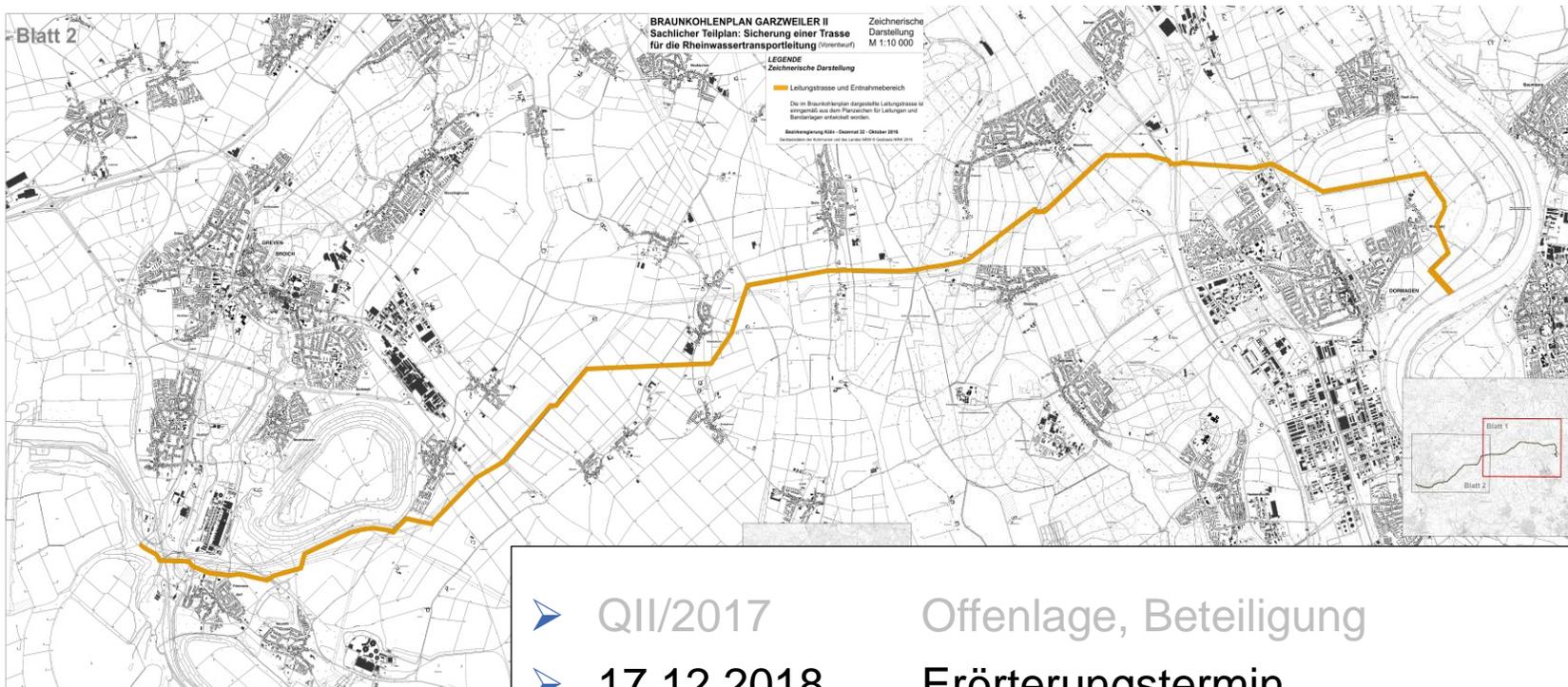
Geschlossene Bauweise

Sonderverfahren, dort wo notwendig

- Im Bereich der Entnahmestelle – Pumpbauwerk (inkl. Deichquerung)
- Im Bereich des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald
- Ggf. bei bestimmten Infrastruktureinrichtungen (Rohrleitungen, Straße / Schiene)



Zeitplan Gesamtprojekt



- QII/2017 Offenlage, Beteiligung
- 17.12.2018 Erörterungstermin
- QI/QII 2019 Termin zum Ausgleich der Meinungen (TÖB)
- ab ca. 2020 Betriebsplanverfahren und
wasserrechtliche Genehmigungen
- ab ca. 2025 Trassenfreimachung und Bau
- ab ca. 2030 Bedarf an Rheinwasser zur Versorgung der
Feuchtgebiete / später Tagebausee

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Braunkohlenplan Garzweiler II

Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung



**Planungsschritte zur Identifizierung der Entnahmestelle,
des Pumpwerkstandorts und der Leitungstrasse**

Erörterungstermin am 17.12.2018 in Köln



Umweltprüfungen zur Rheinwassertransportleitung

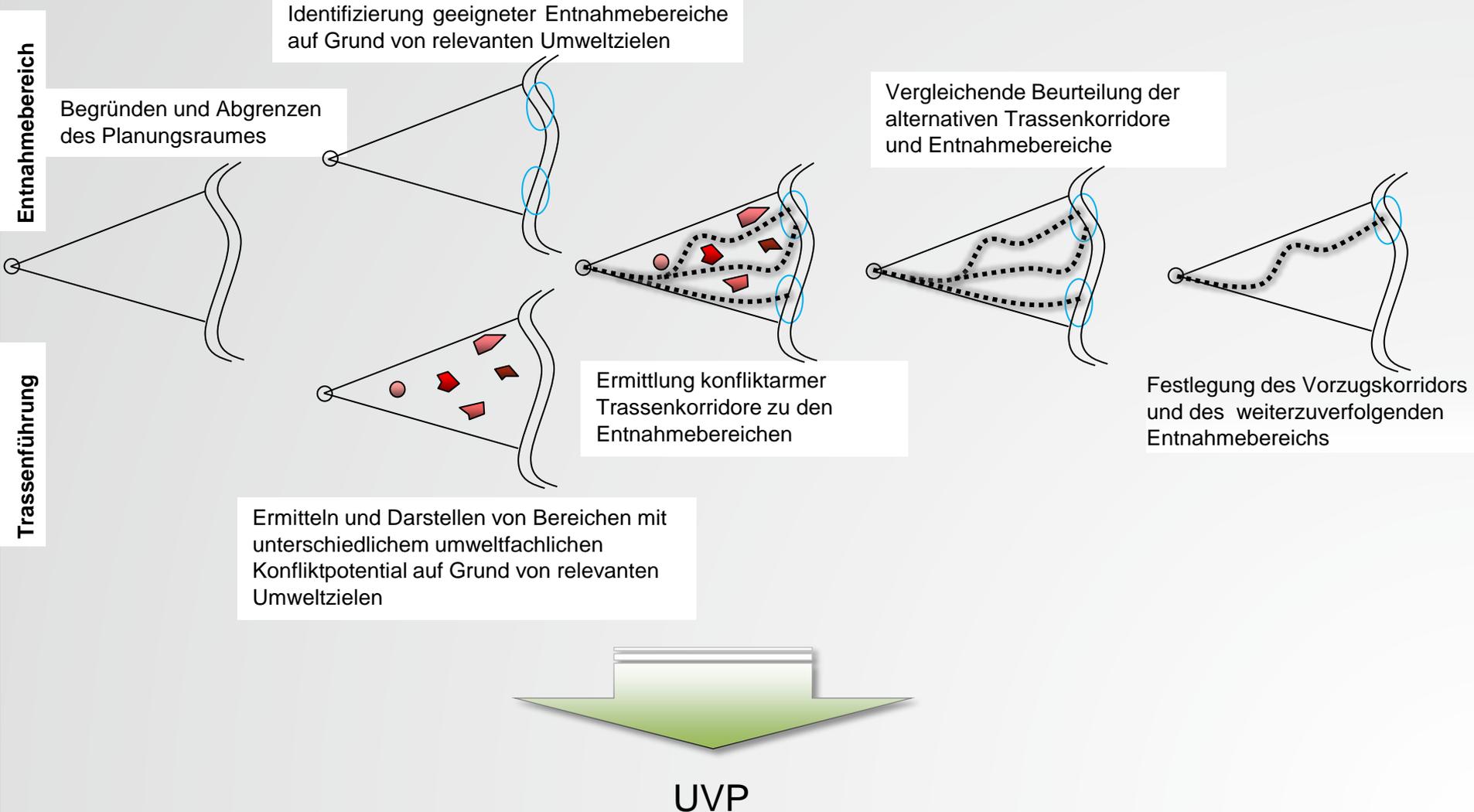
1. Planungsstufe: Umweltprüfung (UP)

- Analyse und Bewertung des Untersuchungsraumes
- Ermittlung der schutzgutbezogenen Konfliktpotentiale
- Ermittlung von alternativen Entnahmebereichen und Trassenkorridoren sowie ihrer Umweltauswirkungen

Ergebnis:

- Identifizierung eines geeigneten, konfliktarmen **Entnahmebereichs**
- Identifizierung eines geeigneten, konfliktarmen **Trassenkorridors**

1. Planungsstufe: Umweltprüfung (UP)



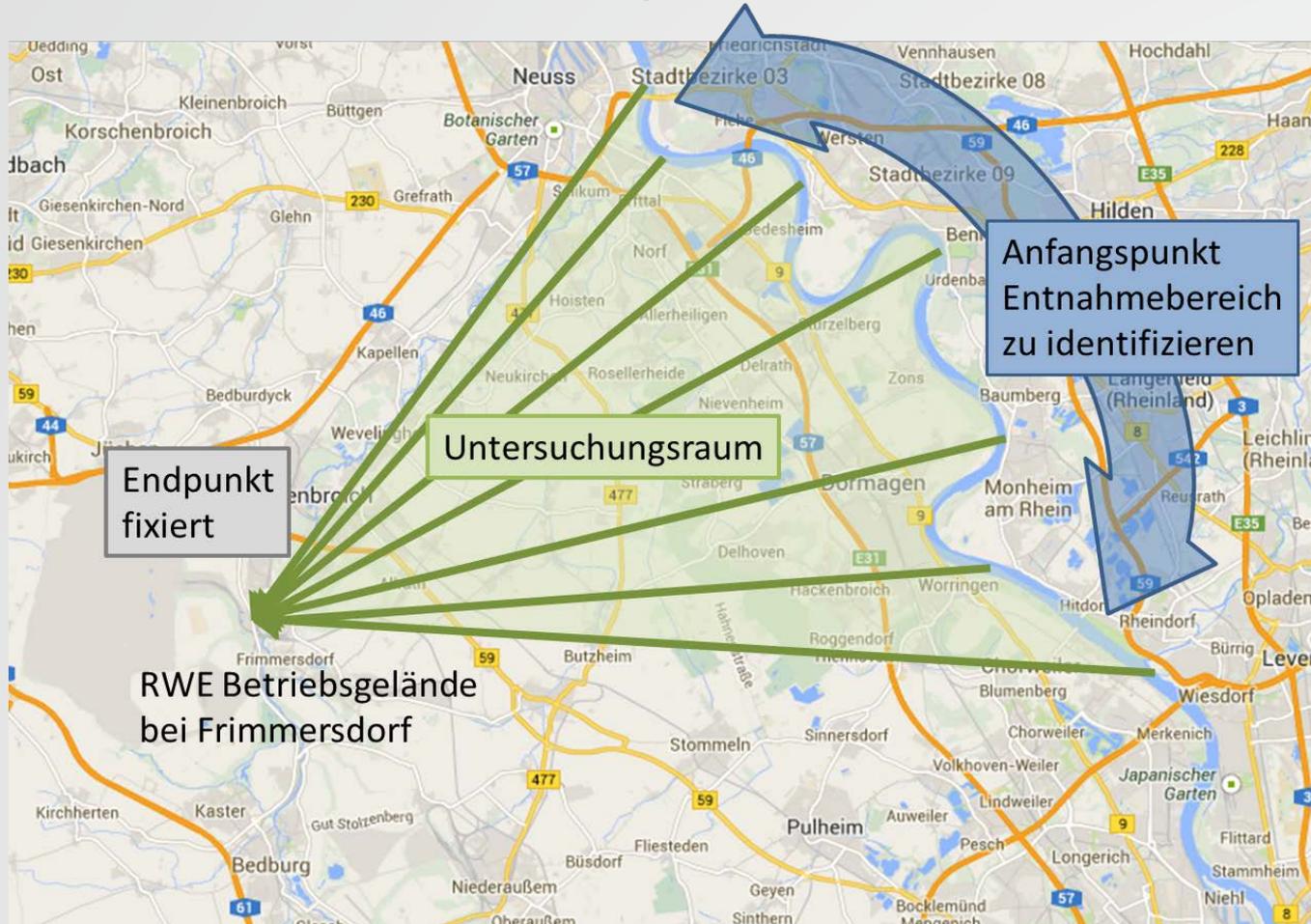


1. Planungsstufe: Umweltprüfung (UP)

zur Identifizierung eines Entnahmebereichs und eines Trassenkorridors

Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Prinzipiskizze



Untersuchungsraum für die Umweltprüfung (UP) abgestimmt durch Scoping am 17.06.2014



Rote Bereiche: Bebauung/Siedlung; Grüne Bereiche: FFH-Gebiete



Umweltfachliche Restriktionsanalyse

Ziel:

Ermitteln und Darstellen von Bereichen mit unterschiedlichem umweltfachlichem Konfliktpotenzial aufgrund von relevanten Umweltzielen

Kriterien:

Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG

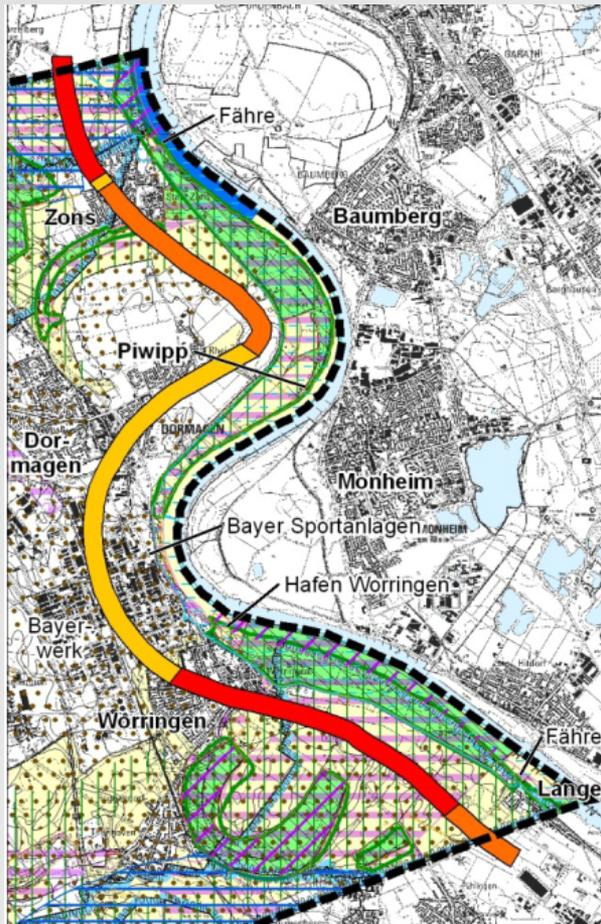
- Menschen / menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen

unter zusätzlicher Berücksichtigung von:

- raumordnerischen / planerischen Darstellungen und Ausweisungen (z. B. Regionalplan, FNP)
- Schutzgebieten, Schutzobjekten und schutzwürdigen Bereichen

Umweltfachliche Restriktionsanalyse – Entnahmebereiche



Raumwiderstand Uferbereich u. Deichvorland
Umweltfachliche Kriterien

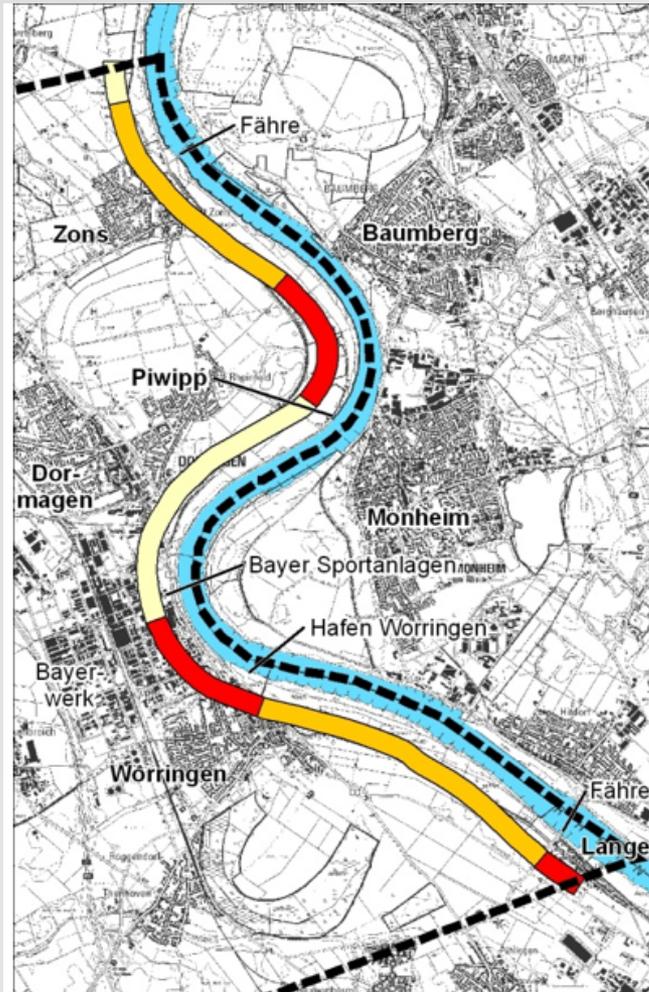
Restriktionsklassen

- Außerordentlich hoch
FFH-Gebiete einschl. der Fischschutzzonen
- Sehr hoch
Naturschutzgebiete
Strukturreiche Bühnenfelder
Rheindeiche
- Hoch
Schutzwürdige Biotope
Bereiche f. den Schutz der Natur
Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
Gleitufer und Flachwasserzonen
Besonders schutzwürdige Böden
Wasserschutzgebiete mit der Schutzzone IIIA
Überschwemmungsgebiete
Sonderschutzzone Rhein
- Mittel
Landschaftsschutzgebiete
Sonstige schutzwürdige Böden
Bereiche für den Grundwasser- u. Gewässerschutz
Wasserschutzgebiete mit der Schutzzone IIIB
Bereiche f. d. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Technische Restriktionen – Entnahmebereiche

ungeeignet	<ul style="list-style-type: none">• Fließtiefe unter NNW < 3 m• Unerreichbar für Schwerlastverkehr• Bebaubare Breite des Vorlandes < 50 m bis MQ-Uferlinie• Lage am Gleitufer
bedingt geeignet	<ul style="list-style-type: none">• Anlegebereich Fähre• Entnahmestelle 20-100 m zur MQ-Uferlinie
geeignet	<ul style="list-style-type: none">• Entnahmestelle in direkter Ufernähe (< 20 m zur MQ-Uferlinie)• Lage am Prallufer oder an gerader Fließstrecke

Technische Restriktionsanalyse – Entnahmebereiche



Raumwiderstand Uferbereich und Deichvorland

Technische Kriterien

Eignungsklassen



ungeeignet

Fließtiefe unter NNW < 3 m

Unerreichbar für Schwerlastverkehr

Bebaubare Breite des Vorlandes < 50 m
bis MQ-Uferlinie

Lage am Gleitufer



bedingt geeignet

Anlegebereich Fähre

Entnahmestelle 20-100 m zur MQ-
Uferlinie

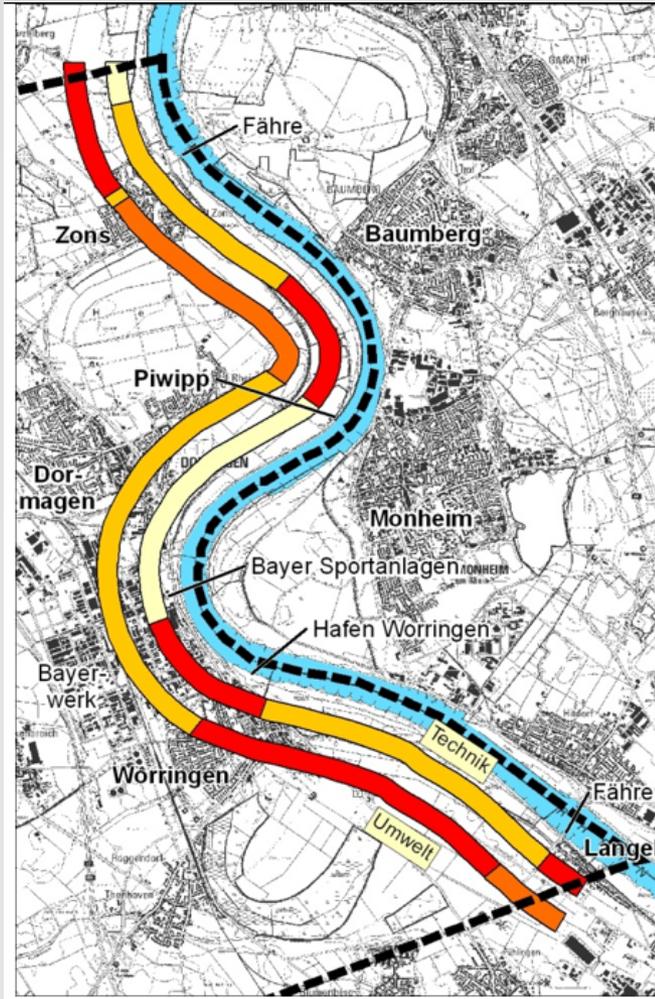


geeignet

Entnahmestelle in direkter Ufernähe (< 20
m zur MQ-Uferlinie)

Lage am Prallufer oder an gerader Fließ-
strecke

Restriktionsanalyse – Entnahmebereiche

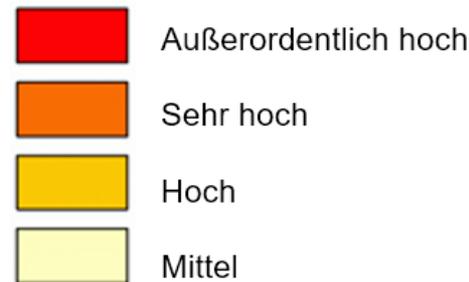


Raumwiderstand Uferbereich und Deichvorland

Umweltfachliche und technische Kriterien

Restriktions- und Eignungsklassen

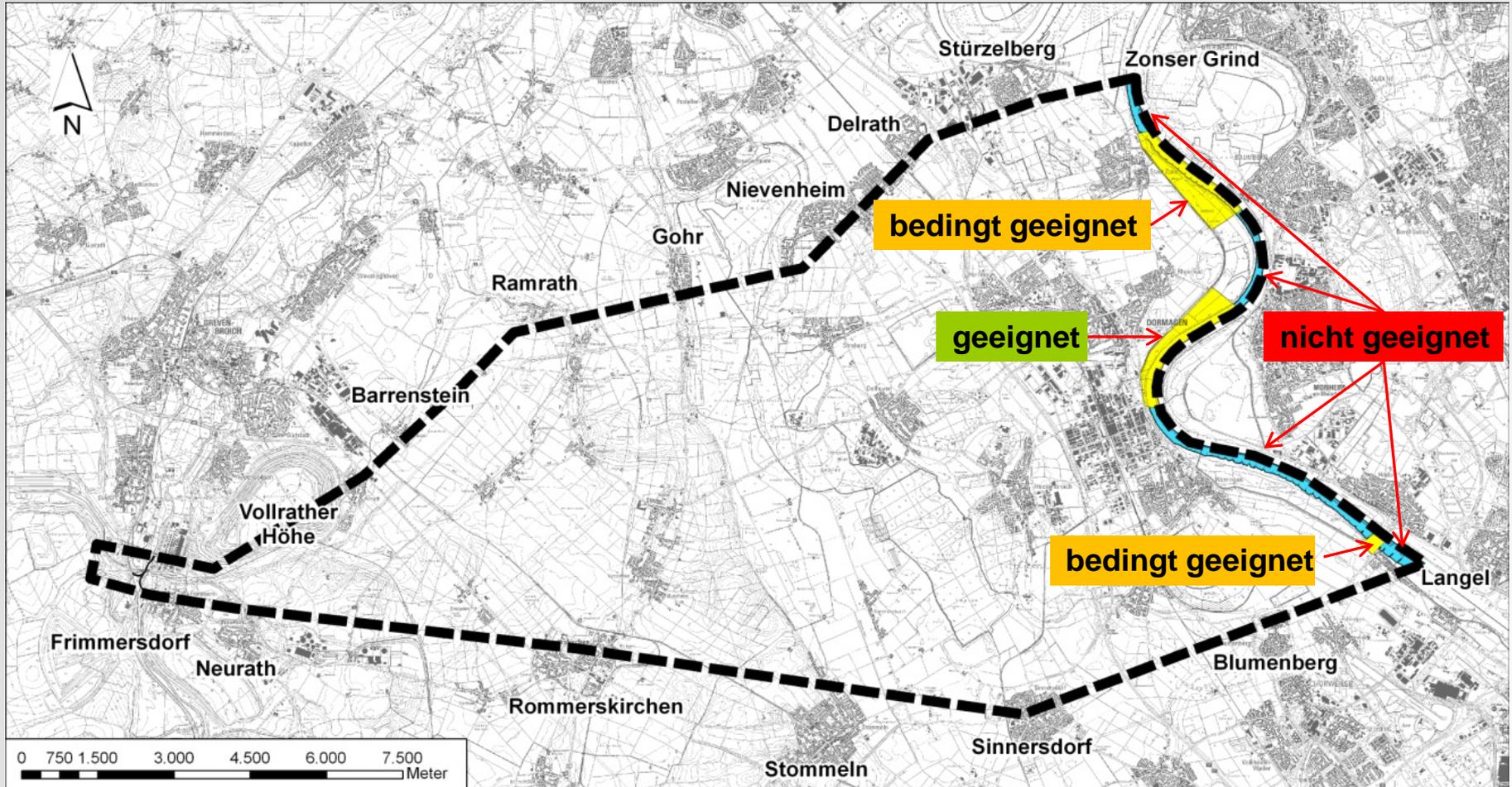
Umweltfachliche Kriterien (linkes Band)



Technische Kriterien (rechtes Band)

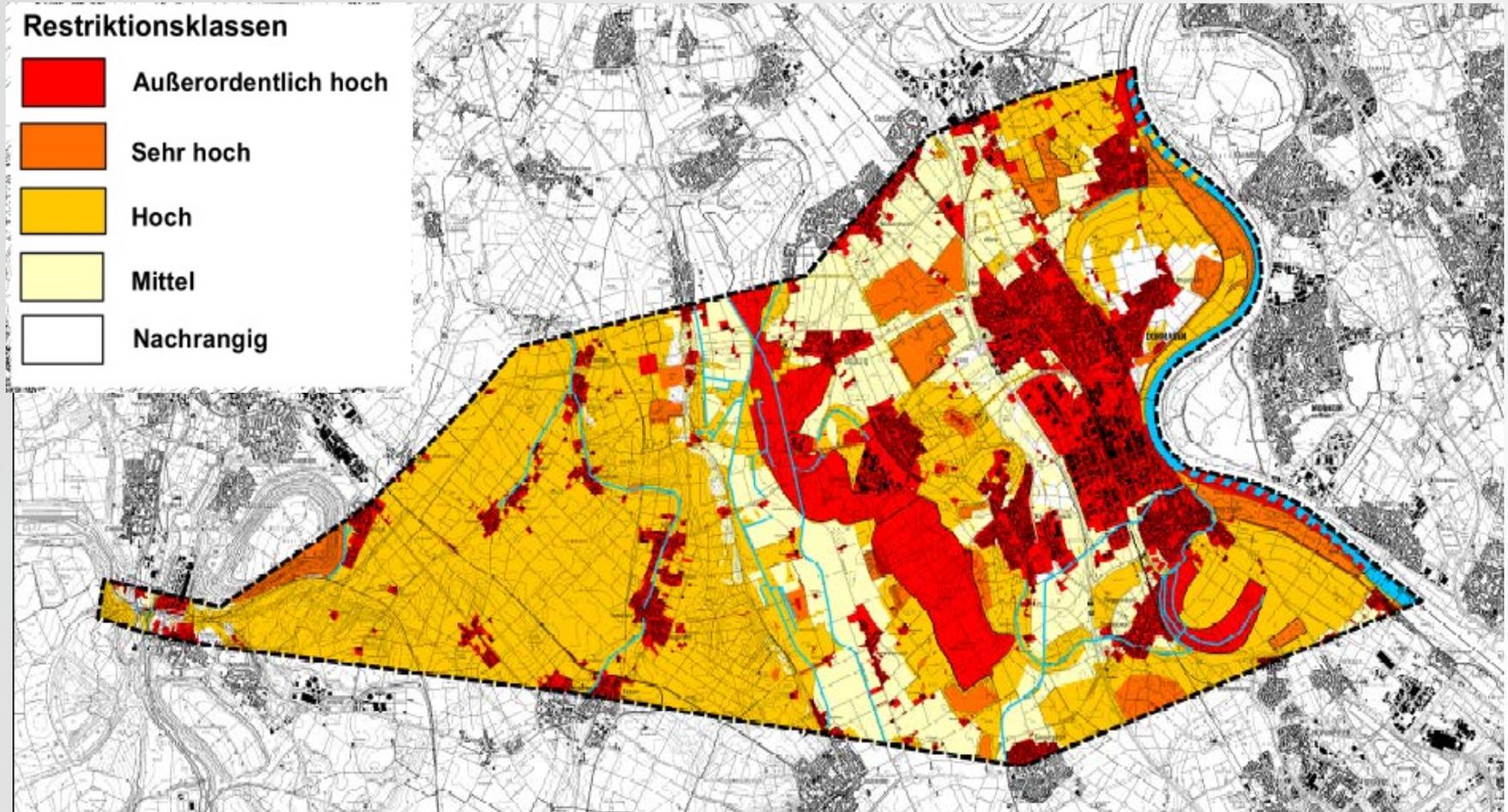


Mögliche Entnahmebereiche



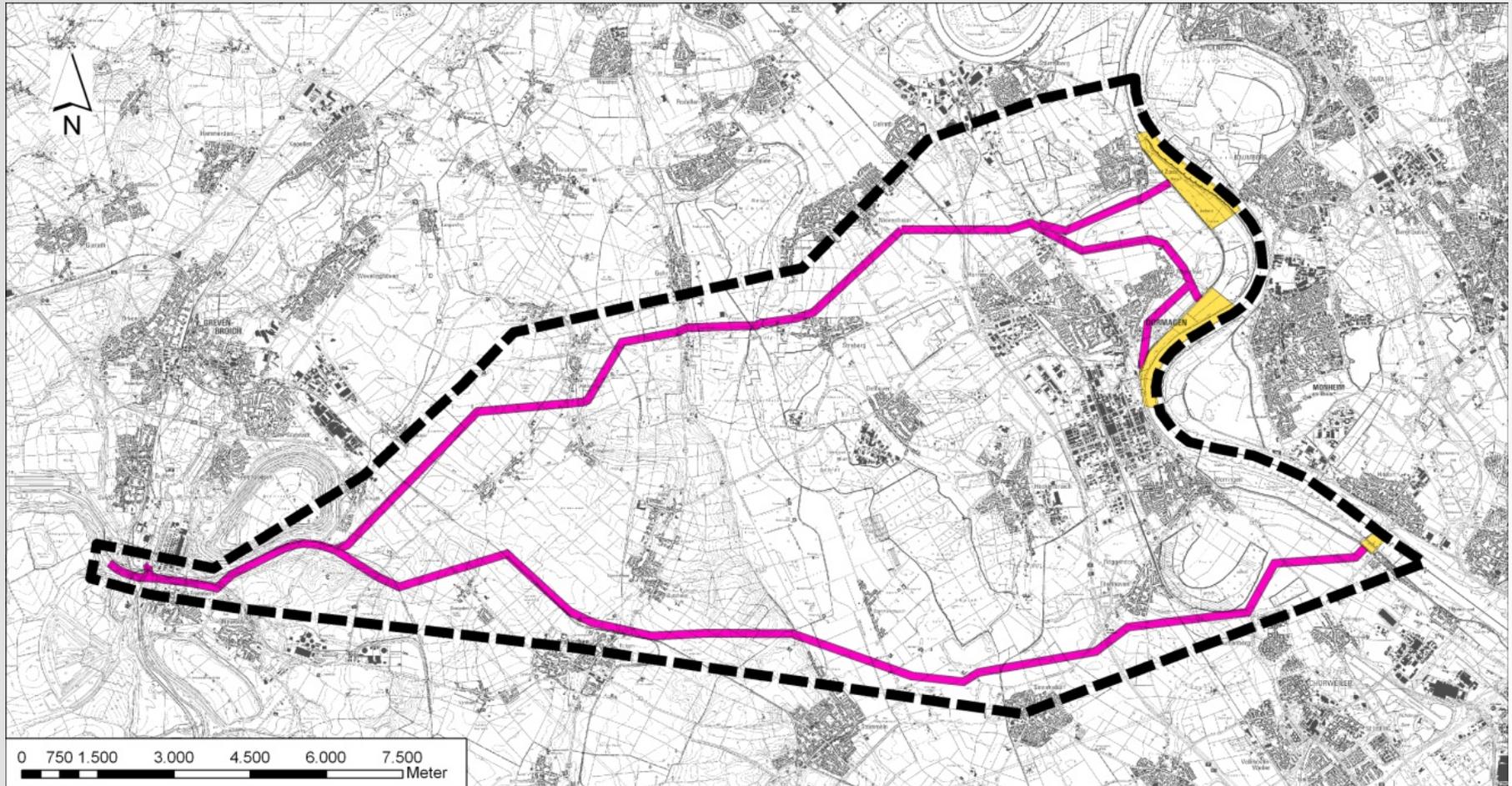
Umweltfachliche Restriktionsanalyse – Trassenkorridore

Karte der umweltfachlichen Restriktionen



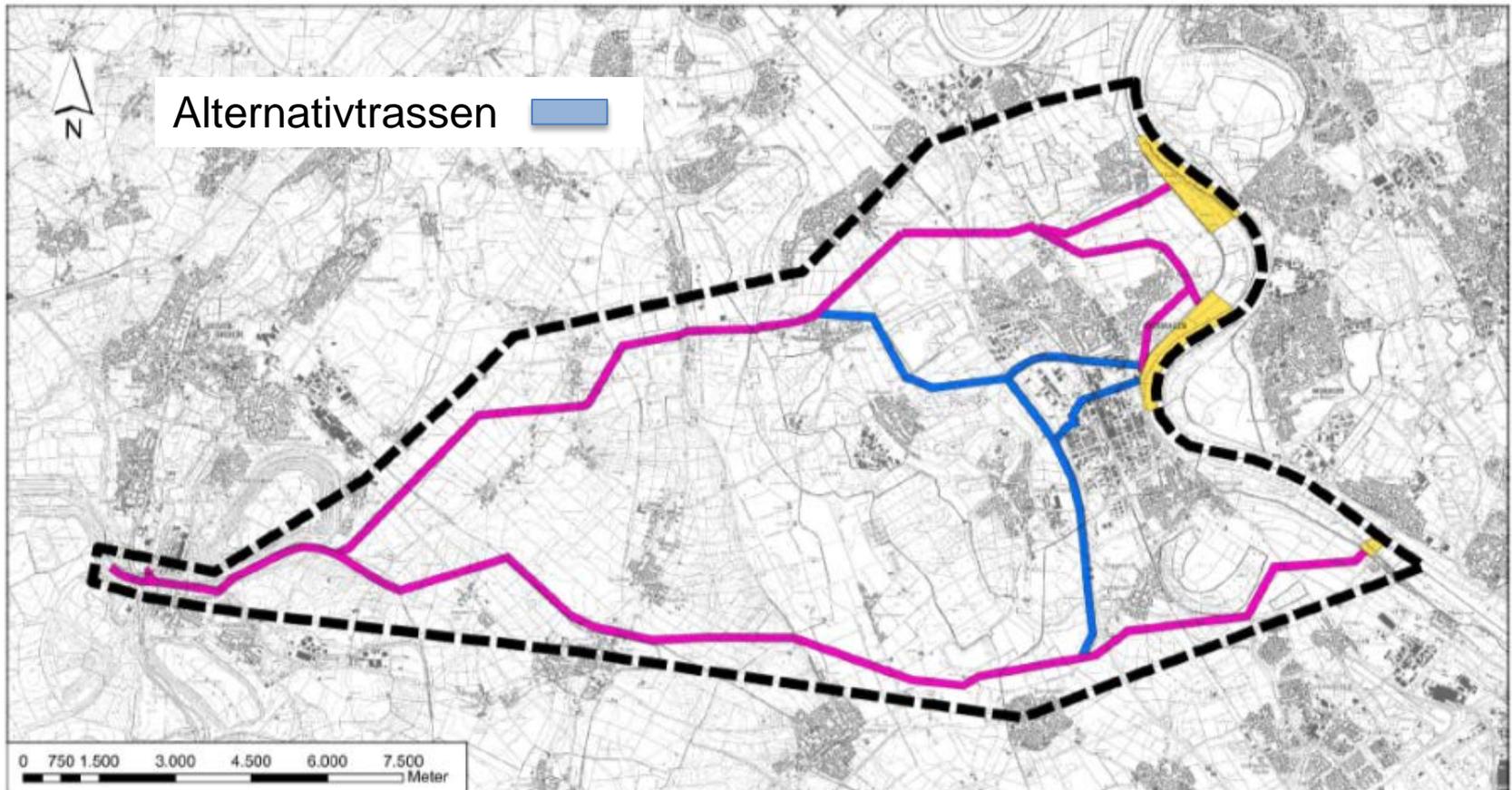
Identifizierung von Trassenkorridoren und Entnahmebereichen

Alternative Trassenkorridore mit Anbindung an mögliche Entnahmebereiche



Identifizierung von Trassenkorridoren und Entnahmebereichen

Alternative Trassenkorridore mit Anbindung an mögliche Entnahmebereiche



Vergleich der möglichen Entnahmebereiche

Entnahmebereiche	Bereich bei Zons	Bereich zwischen den Bayer Sportanlagen und Piwipp	Bereich nördlich von Langel
Technische Eignung	bedingt geeignet	geeignet	bedingt geeignet
Umweltfachliche Restriktion	sehr hoch	hoch	sehr hoch

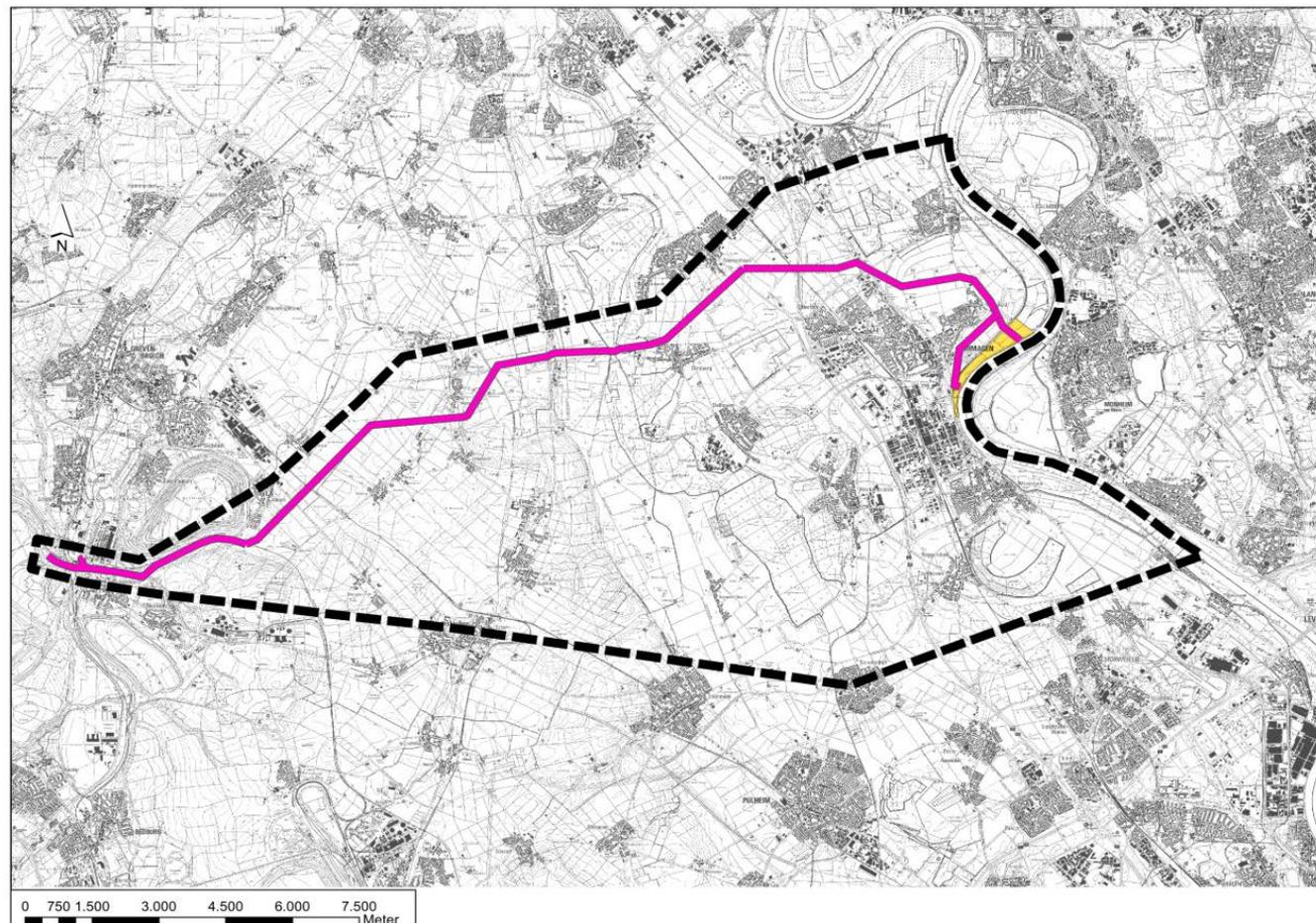
Vergleich der alternativen Trassenkorridore

Bewertungskriterien	Nordkorridor	Südkorridor
Länge	o	o
Raumwiderstand	+	-
Bündelung mit Bandinfrastruktur	+	-
Wohnsiedlungsflächen	o	o
FFH- und Naturschutzgebiete, Biotopverbund	o	o
Besonders schutzwürdige Böden	o	o
Wasserschutz und Retention	+	-

+: besser bewertet, o: gleichwertig -: schlechter bewertet

Empfohlener Entnahmebereich und Trassenkorridor (Ergebnis der UP und in der UVP weiter zu verfolgende Alternative)

Nordkorridor mit Entnahmebereich Piwipp – Bayer Sportanlagen





2. Planungsstufe: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

zur Identifizierung eines Entnahme- und Pumpbauwerkstandorts
und einer Leitungstrasse



Umweltprüfungen zur Rheinwassertransportleitung

2. Planungsstufe: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Vertiefende Analyse und Bewertung des Entnahmebereichs / Trassenkorridors
- Ermittlung der schutzgutbezogenen Konfliktpotentiale aufgrund konkreter Untersuchungen
- Ermittlung alternativer Entnahmestandorte / Pumpwerkstandorte und Leitungstrassen sowie ihrer Umweltauswirkungen

Ergebnis:

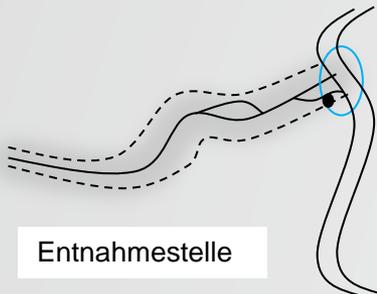
- Identifizierung eines geeigneten, konfliktarmen **Entnahmestandortes / Pumpwerkstandortes**
- Identifizierung einer geeigneten, konfliktarmen **Leitungstrasse**

UP

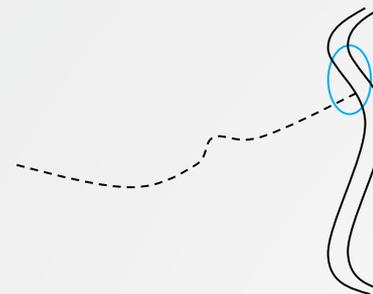


2. Planungsstufe: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Identifizierung alternativer Entnahmestellen,
alternativer Pumpwerksstandorte und von
Trassenvarianten / -modifikationen im Vorzugskorridor



Entnahmestelle



Vergleichende Beurteilung der alternativen Entnahmestellen,
alternativer Pumpwerksstandorte und der Trassenvarianten
zur Festlegung der Vorzugstrasse und Bauwerksstandorte



Umweltfachliche Raumwiderstandsanalyse

Ziel:

Identifizierung und Vergleich von Standorten für Entnahme- und Pumpbauwerk sowie von Trassenvarianten innerhalb des Vorzugskorridors (Untersuchungsraumbreite mind. 600 m) auf Grundlage des umweltfachlichen Konfliktpotenzials

Methodik:

Definition und Festlegung von **Grundsätzen einer möglichst umweltschonenden Leitungsführung**

- zur wirksamen Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG und
- zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes i. S. d. § 13 BNatSchG.

Umweltfachliche Raumwiderstandsanalyse

Festgelegte Grundsätze zur Führung der Leitungstrasse aus Umweltsicht:

- Querung des FFH-Gebietes „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ ungefähr an der Engstelle,
- Abstand von mindestens 200 m zum Rand von Wohnsiedlungsflächen,
- Untertägiger Vortrieb im Bereich von ökologisch besonders schutzwürdigen Strukturen,
- Einhaltung von ausreichenden Überdeckungshöhen zur Erhaltung von tiefer wurzelnden Gehölzstrukturen bei untertägigem Vortrieb,
- Einengung des Arbeitsstreifens in ökologisch sensiblen Bereichen,
- Möglichst rechtwinklige Querung von Verkehrswegen und Vorflutern im untertägigen Vortriebsverfahren,
- Umgehung von eingetragenen Bodendenkmälern und Berücksichtigung von Bodendenkmal-Verdachtsflächen,
- Bündelung mit der oberirdischen Bandinfrastruktur (Hochspannungsleitungen, Nord-Süd-Kohlenbahn) bei Beachtung der bestehenden Schutzstreifen,
- Orientierung in der Linienführung an bestehenden Wirtschaftswegen aus Erschließungsgründen.



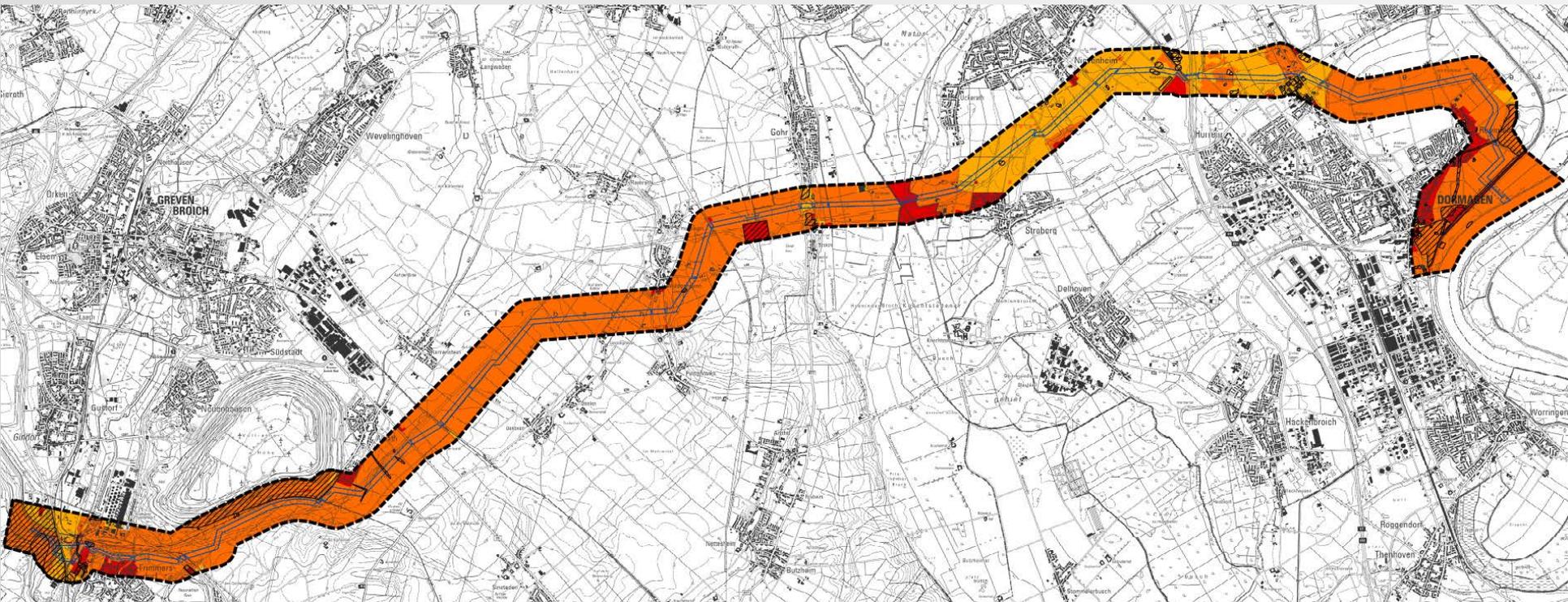
Technische Kriterien

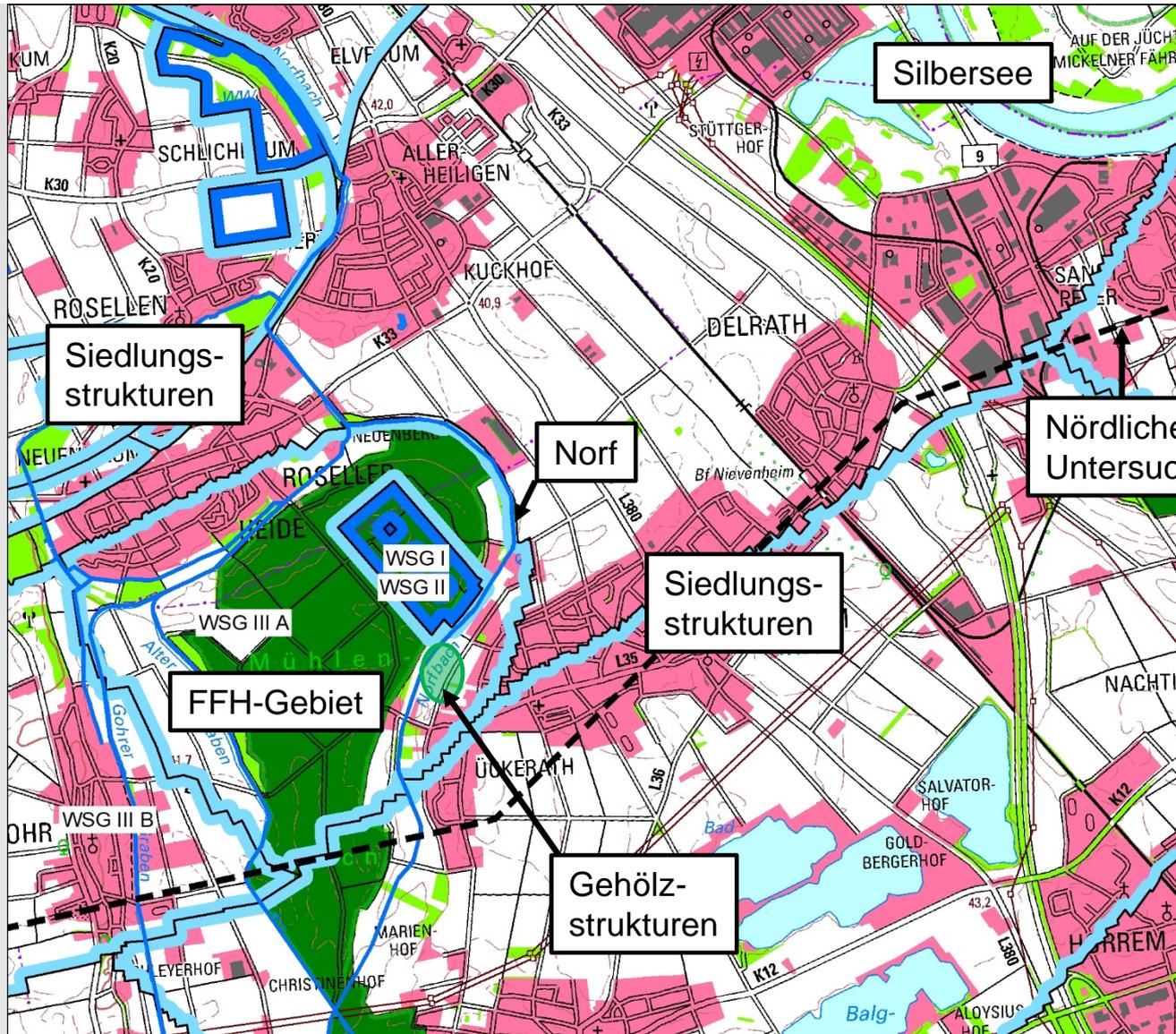
Festgelegte Grundsätze zur Führung der Leitungstrasse aus Technischer Sicht:

- Bündelung mit der oberirdischen Bandinfrastruktur (Hochspannungsleitungen, Nord-Süd-Kohlenbahn)
- Orientierung in der Linienführung an bestehenden Wirtschaftswegen aus Erschließungsgründen.
- Keine Verkehrsbehinderung durch Lage in Längsachse von Verkehrsanlagen
- Keine Beeinträchtigung anderer Leitungen durch parallele Achse im Schutzstreifen
- Keine abrupten Richtungsänderungen aus hydraulischen Gründen

Identifizierung einer Entnahmestelle und einer Leitungstrasse (Ergebnis der UVP und Grundlage des Braunkohlenplanentwurfs)

Untersuchungsraum, Trassenkorridor, Raumwiderstände,
Entnahmestelle und Leitungsführung





Erörterungstermin Rheinwassertransportleitung

**Rahmenregelung zur Entschädigung für die Inanspruchnahme
von Grundstücken für die Rheinwassertransportleitung**

17.12.2018

Zukunft. Sicher. Machen.

RWE

Die Eckpunkte der Rahmenregelung

Adressaten, Zielsetzung und Geltungsdauer

- betroffene Eigentümer/ Bewirtschafter.
- Ziel – Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung und Würdigung der berechtigten Interessen in Abstimmung mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer NRW.
- Die Rahmenregelung gilt unbefristet.

Einigungsprozess

- Die Rahmenregelung enthält alle für eine Einigung relevanten Bausteine. Sie werden im persönlichen Gespräch jedem betroffenen Eigentümer/ Bewirtschafter erläutert.
- Bei Nichteinigung über Höhe der Verkehrswerte, individuelle gutachterlich bestätigte Verkehrswertermittlung durch nach Abstimmung zwischen Beteiligten festgelegten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus der Region.
- Kosten des Sachverständigen trägt RWE.

Dienstbarkeiten

Entschädigung

- Entschädigung des Eigentümers für Dienstbarkeitseintragung auf Flächen im Schutzstreifen in Höhe von mindestens 20% des Verkehrswertes.
- Bei zügiger Einigung Zuschlag auf ermittelte Dienstbarkeitsentschädigung.

Gestattung

- Gestattung archäologischer Untersuchung, Suche nach Kampfmitteln, notwendige Vermessungsarbeiten unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme.
- Betretungserlaubnis für RWE oder von RWE beauftragte Personen.
- Gestattung von Leitungsbau auf dafür vorgesehenem rund 70m breiten Arbeitsstreifen und anschließender Leitungsbetrieb einschließlich notwendiger Wartungsarbeiten.
- Absicherung der Gestattung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit
- Im Zuge der Leitungsstilllegung Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten von RWE.

Die Entschädigungsregelung

Entschädigung baulicher Anlagen

- Beschränkt persönliche Dienstbarkeit als Flächensicherung für andere oberirdische bauliche Anlagen als Schilderpfähle, nötigenfalls Erwerb seitens RWE zu Eigentum oder Erbbau.
- Wirtschaftlicher Zuschnitt des bewirtschafteten Grundstückes ist anzustreben.
- Bei Sicherung mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit, Entschädigung von 100 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Fläche.

Entschädigung für Flur- und Aufwuchsschäden

- Entschädigung von durch Bau, Betrieb oder späterer Instandhaltung der Leitung entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden (inklusive Folgeschäden) nach jeweils gültigen Richtsätzen für landwirtschaftliche Kulturen (Ertragsstufe 5) der Landwirtschaftskammer NRW (Nevinghoff 40, 48147 Münster) an Bewirtschafter.
- Nachweis höherer Aufwuchsschäden bleibt vorbehalten.
- Bei Nichteinigung Hinzuziehung von öffentlich bestelltem und vereidigtem Sachverständigen durch die LWK NRW.

Bemessung von Folgeschäden

- Wahlmöglichkeit für Bewirtschafter zwischen einmaliger Abfindung und individueller jährlicher Entschädigung.
- Bei pauschaler Abgeltung Angebot für vier Jahre in Abhängigkeit der Fruchtfolge mit den prozentualen Entschädigungssätzen 50 %, 30 %, 20 % und 20 %.
- Bei Verhinderung von Anbau erntefähiger Zwischenfrucht oder Ansaat geplanter Folgefrucht durch Baumaßnahme, erfolgt Entschädigung durch RWE.

Sonstige Entschädigungsbausteine

Meistbegünstigtenklausel

- Bei Rahmenregelung als Verhandlungsgrundlage erfolgt Anwendung einer Meistbegünstigtenklausel für Eigentümer.
- Daher bei Entschädigung über Niveau der Rahmenregelung trotz gleicher wirtschaftlicher Verhältnisse, dann Nachbesserung gegenüber übrigen Eigentümern.

Verlegemaßnahmen Dritter

- Bei Mitverlegung von Telekommunikationskabeln durch Dritte erfolgt zusätzliche Entschädigung an Eigentümer mit Orientierung an Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

RLV – Forderung nach wiederkehrenden Zahlungen

- Bei gesetzlicher Umsetzung der Forderung des RLV nach wiederkehrenden Zahlungen zu einem Zeitpunkt vor Inbetriebnahme der Leitung, erfolgt eine neue Verständigung der Parteien über die Art und Weise der Umsetzung der Vorgaben.

EU – Vorgaben und Wirtschafterschwernisse

- Bei Nachteilen aufgrund von EU Vorgaben durch die Baumaßnahme Entschädigung durch RWE.
- Verpflichtung seitens RWE zur weitest möglichen Verhinderung von Wirtschafterschwernisse*.
- Bei Eintritt von Wirtschafterschwernissen vollumfängliche Entschädigung durch RWE auch für nicht mehr sinnvoll nutzbare Restflächen.

Die Rekultivierung

Baubegleitung

- Einsatz externer ökologischer sowie bodenkundlich sachverständiger Baubegleitung in Abstimmung zwischen RLV, LWK und RWE Power.
- Begleitung von Bau und Rekultivierung mit Blick auf Naturschutz, Bodenschutz und Beachtung Bodenschutzgesetz.
- Berechtigung der Baubegleitung zur Unterbrechung von Bauarbeiten zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden.

Bodenschutz

- Baudurchführung möglichst bodenschonend gemäß DVGW Merkblatt G 451 in jeweils aktueller Ausgabe oder dann ggf. gültigem Nachfolgedokument.

Mängelbeseitigung und-entschädigung

- Bei Auftreten von Ertragseinbußen in Folge von Rekultivierungsmängeln nach erfolgter pauschaler Entschädigung, Verpflichtung seitens RWE zur Mängelfeststellung.
- Festlegung von Sanierungsmaßnahmen mit Eigentümer und ggf. Abstimmung mit Bewirtschafter unter Hinzuziehung von seitens LWK NRW benannten sachkundigen Bodenkundlers.
- Verpflichtung seitens RWE zur Maßnahmendurchführung und Entschädigung von Ertragseinbußen.

Der Schutzstreifen

Schutz der Leitung

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzstreifens der Leitung für die Dauer ihres Bestehens keine Errichtung von Gebäuden
- Vermeidung der Anpflanzung von Bäumen, daher Verzicht auf Christbaumkulturen.

mögliche Nutzungen im Schutzstreifen

- Zulässigkeit ordnungsgemäßer und üblicher Landwirtschaft gegeben, darin eingeschlossen Bearbeitung und Befahrung mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zu einer Tiefe von 90 cm.

Sondernutzungen im Trassenbereich

- Gewinnung von Sanden und Kiesen im Trassenbereich weiterhin möglich. Aussparung des Schutzstreifens ist unumgänglich.
- Bei Wunsch des Eigentümers nach Errichtung eigener Anlagen zur Herstellung bzw. zum Transport von Wasser, Abwasser, Strom, Biogas oder Fernwärme in der Trasse aber außerhalb des Schutzstreifens erfolgt für Kreuzungsvorhaben der Rheinwassertransportleitung die Zustimmung seitens RWE unter der Voraussetzung deren technischer Umsetzbarkeit.

Die nächsten Schritte

- Wir kommen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf auf Sie zu und vereinbaren mit Ihnen einen persönlichen Gesprächstermin.
- Der RLV und die Landwirtschaftskammer NRW beraten Sie gerne in allen Fragen rund um die Regelung zur Flächeninanspruchnahme.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit